

Windpark Wild

UVE- Zusammenfassung

Revision 1

UVP-Einreichoperat

**Umweltverträglichkeitserklärung
gemäß § 6 UVP-G 2000**

Antragsteller:

evn naturkraft

Erzeugungsgesellschaft m.b.H.

EVN-Platz, A-2344 Maria Enzersdorf

WEB Windenergie AG

Davidstraße 1, A-3834 Pfaffenschlag

Verfasser:

Ruralplan Ziviltechniker GmbH

Schulstraße 19, A-2170 Poysdorf

Bearbeiter | DI Maria Rögner

Datum | 14.11.2019

Einlage | 4.1.1

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	8
1.1	ANTRAGSGEGENSTAND	8
1.2	KONSENSWERBER	8
1.3	UNTERSUCHUNGSRAHMEN	8
1.4	GRUNDLAGEN DER UVE-FACHBEITRÄGE	9
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	10
2.1	VORHABENSBESTANDTEILE	11
2.1.1	ANLAGENSTANDORTE	11
2.1.2	ANLAGENTYPE VESTAS V150 4,2 MW	13
2.1.3	WINDPARKVERKABELUNG	14
2.1.4	WEGEBAU UND KRANSTELLFLÄCHEN	16
2.2	UMFANG UND GRENZEN DES VORHABENS	18
2.2.1	UMFANG DES VORHABENS	18
2.2.2	VORHABENSGRENZE	18
2.3	BEANSPRUCHTE GRUNDSTÜCKE UND FLÄCHENBEDARF	19
2.3.1	BEANSPRUCHTE GRUNDSTÜCKE	19
2.3.2	FLÄCHENBEDARF	19
2.4	RODUNGSFLÄCHEN	20
3	RAUMORDNUNG UND STANDORTWAHL	21
3.1	KRITERIEN DER STANDORTWAHL	21
3.2	GRUNDLAGEN DER STANDORTWAHL	21
3.3	WIDMUNGSVERFAHREN – STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG	22
3.4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	23
4	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	24
4.1	SCHUTZGUT MENSCH, GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN	24
4.1.1	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)	24
4.1.2	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000	25
4.1.2.1	Bauphase	25
4.1.2.2	Betriebsphase	26
4.1.3	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000	28
4.1.3.1	Bauphase	28
4.1.3.2	Betriebsphase	28
4.1.4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	30

4.2	SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (FOKUS FLORA, VEGETATION)	31
4.2.1	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)	31
4.2.2	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000	33
4.2.3	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000	36
4.2.4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	37
4.3	SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (VÖGEL UND IHRE LEBENSÄRÄUME)	37
4.3.1	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)	38
4.3.1.1	Sensibilität	39
4.3.2	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000	40
4.3.3	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000	42
4.3.4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	42
4.4	SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (FOKUS FLEDERMÄUSE UND IHRE LEBENSÄRÄUME)	43
4.4.1	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)	43
4.4.1.1	Sensibilität	44
4.4.2	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000	44
4.4.2.1	Bauphase	44
4.4.2.2	Betriebsphase	45
4.4.3	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000	45
4.4.3.1	Bauphase	45
4.4.3.2	Betriebsphase	46
4.4.4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	46
4.5	SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (FOKUS INSEKTEN UND IHRE LEBENSÄRÄUME)	46
4.5.1	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)	47
4.5.1.1	Sensibilität	47

4.5.2	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000.....	48
4.5.2.1	Bauphase und Betriebsphase.....	48
4.5.3	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000	48
4.5.4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	48
4.6	SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (FOKUS AMPHIBIEN & REPTILIEN UND DEREN LEBENSÄRÄUME).....	49
4.6.1	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000).....	49
4.6.1.1	Sensibilität.....	49
4.6.2	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000.....	50
4.6.2.1	Bauphase und Betriebsphase.....	50
4.6.3	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000	51
4.6.4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	51
4.7	SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (FOKUS SÄUGETIEREN UND DEREN LEBENSÄRÄUME – OHNE FLEDERMÄUSE).....	52
4.7.1	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000).....	52
4.7.1.1	Sensibilität.....	52
4.7.2	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000.....	52
4.7.2.1	Bauphase und Betriebsphase.....	52
4.7.3	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000	53
4.7.4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	53
4.8	SCHUTZGUT WILDÖKOLOGIE UND JAGD.....	54
4.8.1	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000).....	54
4.8.1.1	IST-Zustand.....	54
4.8.1.2	Sensibilität.....	55
4.8.2	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000.....	56
4.8.2.1	Bauphase.....	56
4.8.2.2	Betriebsphase	56

4.8.3	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000	57
4.8.3.1	Bauphase	57
4.8.3.2	Betriebsphase	57
4.8.4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	58
4.9	SCHUTZGUT WALDÖKOLOGIE UND FORSTWIRTSCHAFT	58
4.9.1	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000).....	58
4.9.1.1	IST-Zustand.....	58
4.9.1.2	Sensibilität.....	60
4.9.2	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000.....	60
4.9.2.1	Bauphase	60
4.9.2.2	Betriebsphase	61
4.9.3	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000	61
4.9.3.1	Bauphase	61
4.9.3.2	Betriebsphase	61
4.9.4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	62
4.10	SCHUTZGUT BODEN UND LANDWIRTSCHAFT	62
4.10.1	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000).....	62
4.10.1.1	IST-Zustand.....	62
4.10.1.2	Sensibilität.....	63
4.10.2	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000.....	63
4.10.2.1	Bauphase	63
4.10.2.2	Betriebsphase	66
4.10.2.3	Nachsorgephase	67
4.10.3	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000	67
4.10.4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	68
4.11	SCHUTZGUT WASSER.....	68
4.11.1	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000).....	68
4.11.1.1	Verdachtsflächen und Altlasten.....	71
4.11.1.2	Sensibilität.....	72
4.11.2	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000.....	73
4.11.2.1	Bauphase	73

4.11.2.2	Betriebsphase	76
4.11.2.3	Nachsorgephase	77
4.11.3	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000	77
4.11.4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	78
4.12	SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA.....	78
4.12.1	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000).....	78
4.12.2	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000.....	79
4.12.2.1	Bauphase	79
4.12.2.2	Betriebsphase	79
4.12.3	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000	80
4.12.4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	80
4.13	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD, ORTSBILD UND ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	81
4.13.1	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000).....	81
4.13.1.1	Lage / Topographie	81
4.13.1.2	Naturräumliche Gliederung.....	82
4.13.1.3	Relevante normative naturschutzfachliche Schutzbestimmungen	83
4.13.1.4	Erholungswert der Landschaft	83
4.13.1.5	Sensibilität.....	84
4.13.2	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000.....	84
4.13.2.1	Wirkfaktor / Schutzgut Landschaftsbild	84
4.13.2.2	Wirkfaktor / Schutzgut Ortsbild.....	86
4.13.2.3	Wirkfaktor / Schutzgut Erholungswert der Landschaft.....	86
4.13.3	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000	88
4.13.4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	88
4.13.4.1	Wirkfaktor / Schutzgut Landschaftsbild	88
4.13.4.2	Wirkfaktor / Schutzgut Ortsbild.....	89
4.13.4.3	Wirkfaktor / Schutzgut Erholungswert der Landschaft	89
4.13.4.4	Fazit	90
4.14	SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER	90
4.14.1	BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION	90
4.14.1.1	Sachgüter.....	90
4.14.1.2	Kulturgüter.....	91
4.14.1.3	Zusammenfassung der Sensibilität	92
4.14.2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	92

4.14.2.1	Bauphase	92
4.14.2.2	Betriebsphase	93
4.14.3	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS.....	93
4.14.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung und Zerstörung von Sachgütern	93
4.14.3.2	Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung und Zerstörung von Kulturgütern – Kleindenkmal.....	94
4.14.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung und Zerstörung von Kulturgütern – Bodendenkmal	94
4.14.4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	94
5	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	95

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Auflistung der UVE-Fachbeiträge.....	9
Tabelle 2:	Angrenzende Siedlungsräume mit relevanten Immissionspunkten	24
Tabelle 3:	Projektspez. Schallmodi der ggst. Anlagentype Vestas V150 4,2 MW	28
Tabelle 4:	Schallmodi der Anlagentype Vestas V150 bei Windgeschwindigkeit V_{10}	29
Tabelle 5:	Betriebsprogramm im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00).....	29
Tabelle 6:	Beanspruchte Biotoptypen und deren Lebewelt durch das Vorhaben WP Wild - WKA, Fundament, Kranstellfläche, Baufläche, Lagerfläche (sensible Feuchtlebensräume sind fett geschrieben)	34
Tabelle 7:	Eingriffserheblichkeit in der Bauphase auf „Wild und Jagd“	56
Tabelle 8:	Eingriffserheblichkeit in der Betriebsphase „Wild und Jagd“	56
Tabelle 9:	Eingriffserheblichkeit in der Bauphase auf "Waldökologie und Forst"	60
Tabelle 10:	Eingriffserheblichkeit in der Betriebsphase auf "Waldökologie und Forst"	61
Tabelle 11:	Wasserbeobachtungen gemäß GEOTEST 2018	69
Tabelle 12:	Die CO ₂ Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks Wild.....	80
Tabelle 13:	Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität bezogen auf die Wirkfaktoren.....	84
Tabelle 14:	Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität	92

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtskarte Windpark Wild	12
Abbildung 2:	Vorder- und Seitenansicht der Anlagentype Vestas V150	14
Abbildung 3:	Übersicht – Verkabelung und Anlagenstandorte	15
Abbildung 4:	Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte.....	17

1 ALLGEMEINES

1.1 ANTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung, Teil des Einreichoperates zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 [UVP-G 2000]: StF. BLBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F. ist die geplante Errichtung des aus 10 Windkraftanlagen bestehenden Windparks Wild in den Gemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen.

1.2 KONSENSWERBER

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.,
EVN-Platz,
A-2344 Maria Enzersdorf

und

WEB Windenergie AG,
Davidstraße 1,
A-3834 Pfaffenschlag

1.3 UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) wurde für die einzelnen Fachbereiche vom UVE-Koordinator sowie den UVE-Gutachtern der Projektwerber in Abstimmung mit den UVP-Sachverständigen der Genehmigungsbehörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4 des Amtes der NÖ Landesregierung) abgegrenzt.

Folgende Fachgebiete werden üblicherweise von der Behörde als prüfrelevant genannt:

- Bautechnik
- Boden / Landwirtschaft
- Brandschutz inkl. Risikoanalyse
- Elektrotechnik
- Forst- und Jagdökologie
- Grundwasserhydrologie und Wasserbau / Gewässerschutz
- Landschaftsbild, Raumordnung
- Lärmschutztechnik
- Luftfahrttechnik
- Maschinenbautechnik
- Naturschutz/ Ornithologie
- Schattenwurf und Eisabfall
- Umwelthygiene
- Verkehrstechnik

Mit den Planungen und Fachgutachten der vorliegenden Einreichplanung und Umweltverträglichkeitserklärung werden gem. § 6 UVP-G 2000 die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Boden
- Wasser
- Jagd- und Forstwirtschaft
- Landschaft
- Luft und Klima
- Sach- und Kulturgüter

unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

1.4 GRUNDLAGEN DER UVE-FACHBEITRÄGE

Tabelle 1: Auflistung der UVE-Fachbeiträge

UVE Fachbeiträge		
Fachberichte	Einlage	Verfasser
Raumordnung und Standortwahl	4.2.1	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden	4.3.1	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	4.4.1	BIOME Technisches Büro für Biologie und Ökologie
Wildökologie und Jagd	4.4.2	Steinwender & Partner Consulting & Engineering Gesellschaft m.b.H.
Waldökologie und Forstwirtschaft	4.4.3	Steinwender & Partner Consulting & Engineering Gesellschaft m.b.H.
Boden und Landwirtschaft	4.5.1	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik	4.6.1	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Luft und Klima (einschl. Klima- und Energiekonzept)	4.7.1	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft	4.8.1	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Sach- und Kulturgüter	4.9.1	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt die „Technische Beschreibung des Vorhabens“ (RURALPLAN 2019D, Einlage 2.1.1) zugrunde.

Die Antragsteller evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H sowie WEB Windenergie AG beabsichtigen die Errichtung von insgesamt 10 Windkraftanlagen in den Gemeinden Brunn an der Wild, Ludweis-Aigen und Göpfritz an der Wild.

Sieben Windkraftanlagen (WKA 02 – WKA 06, WKA 08, WKA 10) kommen in der Gemeinde Brunn an der Wild zu stehen. Weitere zwei Windkraftanlagen (WKA 07 und WKA 09) werden im Gemeindegebiet von Ludweis-Aigen geplant, ein Windkraftanlagestandort (WKA 01) befindet sich in der Gemeinde Göpfritz an der Wild.

Bei der geplanten Anlagentype handelt es sich um die Type Vestas V150 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m.

Die erforderlichen Flächen wurden in den 3 Gemeinden von Widmung „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) auf Widmung „Grünland – Windkraftanlage“ (Gwka) umgewidmet. Somit wurden die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen gem. § 20 Abs. 2 Zi 19 NÖ RAUM-ORDNUNGSGESETZ 2014 [NÖ ROG 2014]: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F. hergestellt. Es darf hier auf die entsprechenden Dokumente in Einlage 3.2 – „Raumordnung und Öffentlichkeitsarbeit“ verwiesen werden.

Projektname:	Windpark Wild
Antragsteller	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. EVN-Platz 2344 Maria Enzersdorf WEB Windenergie AG Davidstraße 1 3834 Pfaffenschlag
Anzahl der WKAs:	10 WKA
Anlagentyp:	Vestas V150, 4,2 MW
Gesamtnennleistung:	42 MW
Bundesland:	Niederösterreich
Verwaltungsbezirke:	Horn Waidhofen an der Thaya Zwettl

Standortgemeinden und betroffene Katastralgemeinden:

- Gemeinde Brunn an der Wild, Bezirk Horn
 - KG Dietmannsdorf (KGNr. 10011) - (Windpark, Windparkverkabelung, Wegebau)
 - KG Waiden (KGNr. 10064) – (Windparkverkabelung, Wegebau)
 - KG Atzelsdorf (KGNr. 10002) - (Wegebau)
- Gemeinde Göpfritz an der Wild, Bezirk Zwettl
 - KG Merkenbrechts (KGNr. 24039) - (Windparkverkabelung, Wegebau)
 - KG Göpfritz an der Wild (KGNr. 24020) - (Windpark, Windparkverkabelung, Wegebau)
- Gemeinde Ludweis-Aigen, Bezirk Waidhofen an der Thaya
 - KG Blumau an der Wild (KGNr. 21003) - (Windpark, Windparkverkabelung, Wegebau)

2.1 VORHABENSBESTANDTEILE

2.1.1 ANLAGENSTANDORTE

Die Antragsteller beabsichtigen in den Gemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen zehn Windkraftanlagen (WKA), mit einer Gesamtnennleistung von 42 MW, zu errichten.

Im geplanten Windpark Wild kommen Anlagen der Type Vestas V150 mit einem Rotordurchmesser von 150 m zum Einsatz. Die Nabenhöhe beträgt für alle Anlagen 166 m.

Die Koordinaten sowie Höhenangaben der geplanten Anlagenstandorte (RURALPLAN 2018C, Einlage 2.1.2) sind dem Einreichoperat zu entnehmen.

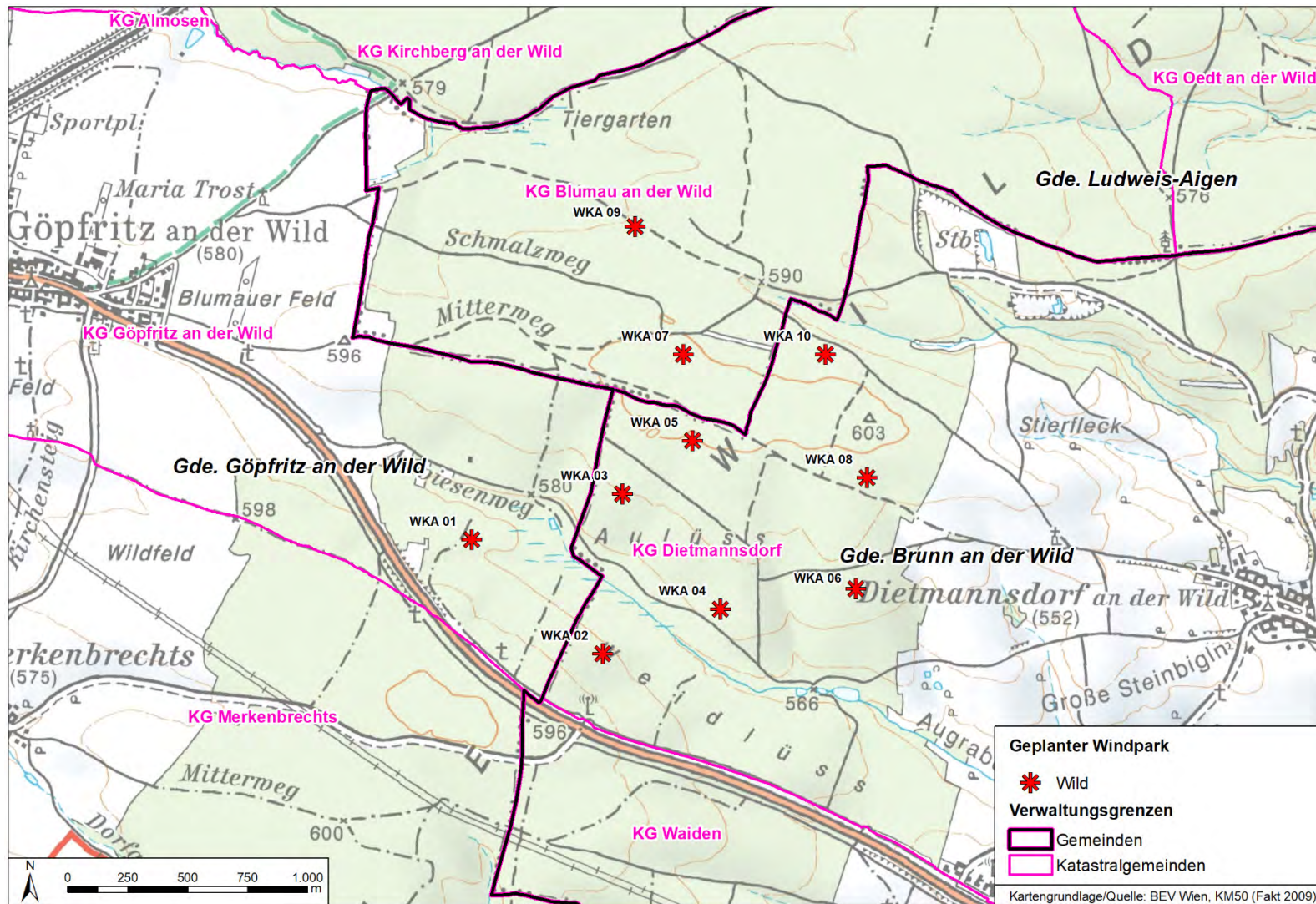
Ein Übersichtsplan zu den Anlagenstandorten und der angrenzenden Siedlungsräume (RURALPLAN 2018F, Einlage 2.2.1) wurde auf Basis der KM 50 erstellt und ist den Einreichunterlagen zu entnehmen.

Ein Lageplan des Windparks (RURALPLAN 2019C, Einlage 2.2.2) wurde auf Basis der digitalen Katastralmappe (DKM) erstellt.

Die Detailpläne der Anlagenstandorte (RURALPLAN 2018A, Einlage 2.2.3) auf Basis der digitalen Katastralmappe sind den Einreichunterlagen beigelegt.

Abbildung 1 beinhaltet eine Übersichtsdarstellung des Windparks Wild auf Basis des kartographischen Modelles 50 (KM 50).

Abbildung 1: Übersichtskarte Windpark Wild



Im Projektgebiet (Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte) befinden sich keine benachbarten Windparks. Im Umkreis von 10 km um die ggst. Windkraftanlagen kommt der bestehende Windpark Japons bzw. das zugehörige genehmigte Repowering-Projekt zu liegen.

WP Japons (wird abgebaut)

Anlagen 7 x DeWind D8

WP Japons – Repowering (genehmigt)

Anlagen 4 x Vestas V126

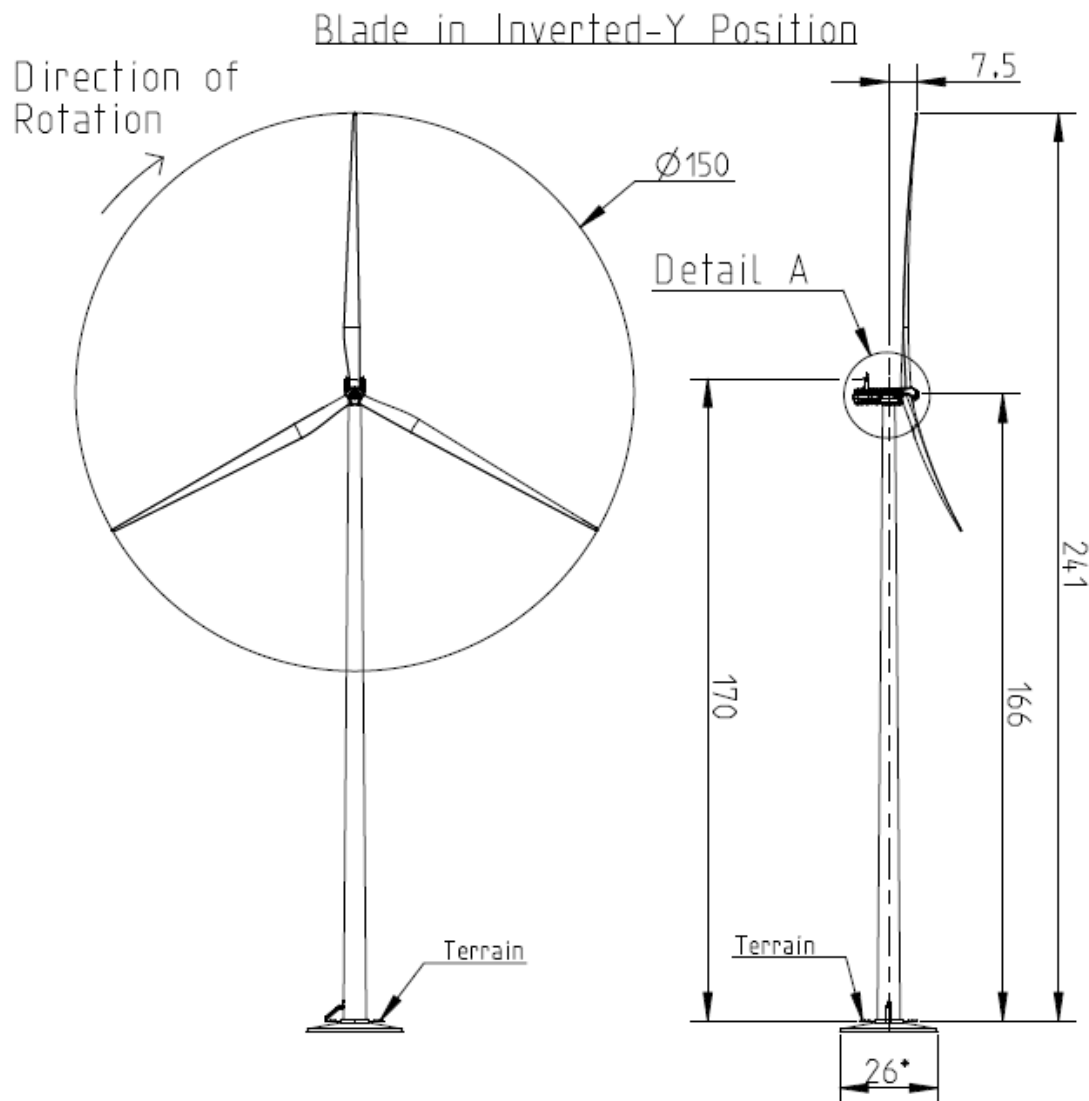
2.1.2 ANLAGENTYPE VESTAS V150 4,2 MW

Das ggst. Projekt ist mit der Anlagentype Vestas V150 4,2 MW geplant. Allgemeine technische Unterlagen zur Anlagentype sind in Einlage 2.3 beigelegt.

Anlagenhauptdaten:

- Nabenhöhe 166 m
- Rotordurchmesser 150 m
- Anlagenhöhe 241 m
- Fundament Flachgründung bzw. Tiefgründung ohne Höherstellung
- Bauhöhe über Gelände 241 m

Abbildung 2: Vorder- und Seitenansicht der Anlagentype Vestas V150



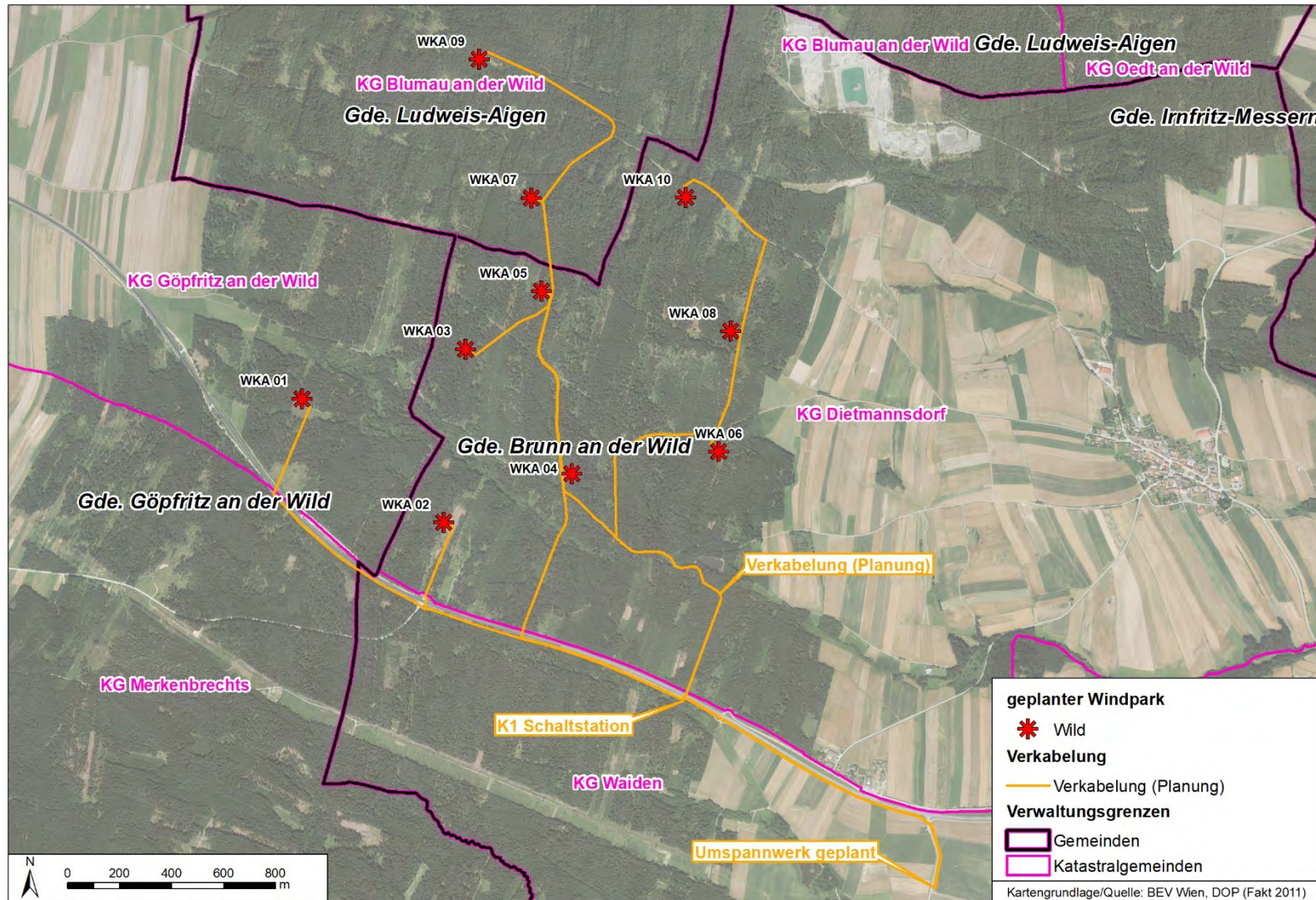
Quelle: VESTAS 2017B, Einlage 2.3.2

2.1.3 WINDPARKVERKABELUNG

Die Windparkverkabelung von 7 Windkraftanlagen (WKA 01 – 02 und WKA 06 – 10) des ggst. Windparks, bestehend aus 4 einzelnen Kabelsträngen, wird zu einer Trafostation / Schaltstation (Trepka K1 Station) am Rande des Windparks geführt. Dort kommt es zu einer Zusammenführung dieser 4 Verkabelungsstränge, die nachfolgend mit 2 Kabelsträngen zum geplanten Umspannwerk in der Gemeinde Brunn an der Wild geleitet werden.

Ein weiterer Windparkkabelstrang wird direkt von 3 Windkraftanlagen (WKA 03 bis 05) ins geplante Umspannwerk in der Gemeinde Brunn an der Wild geleitet.

Abbildung 3: Übersicht – Verkabelung und Anlagenstandorte



2.1.4 WEGEBAU UND KRANSTELLFLÄCHEN

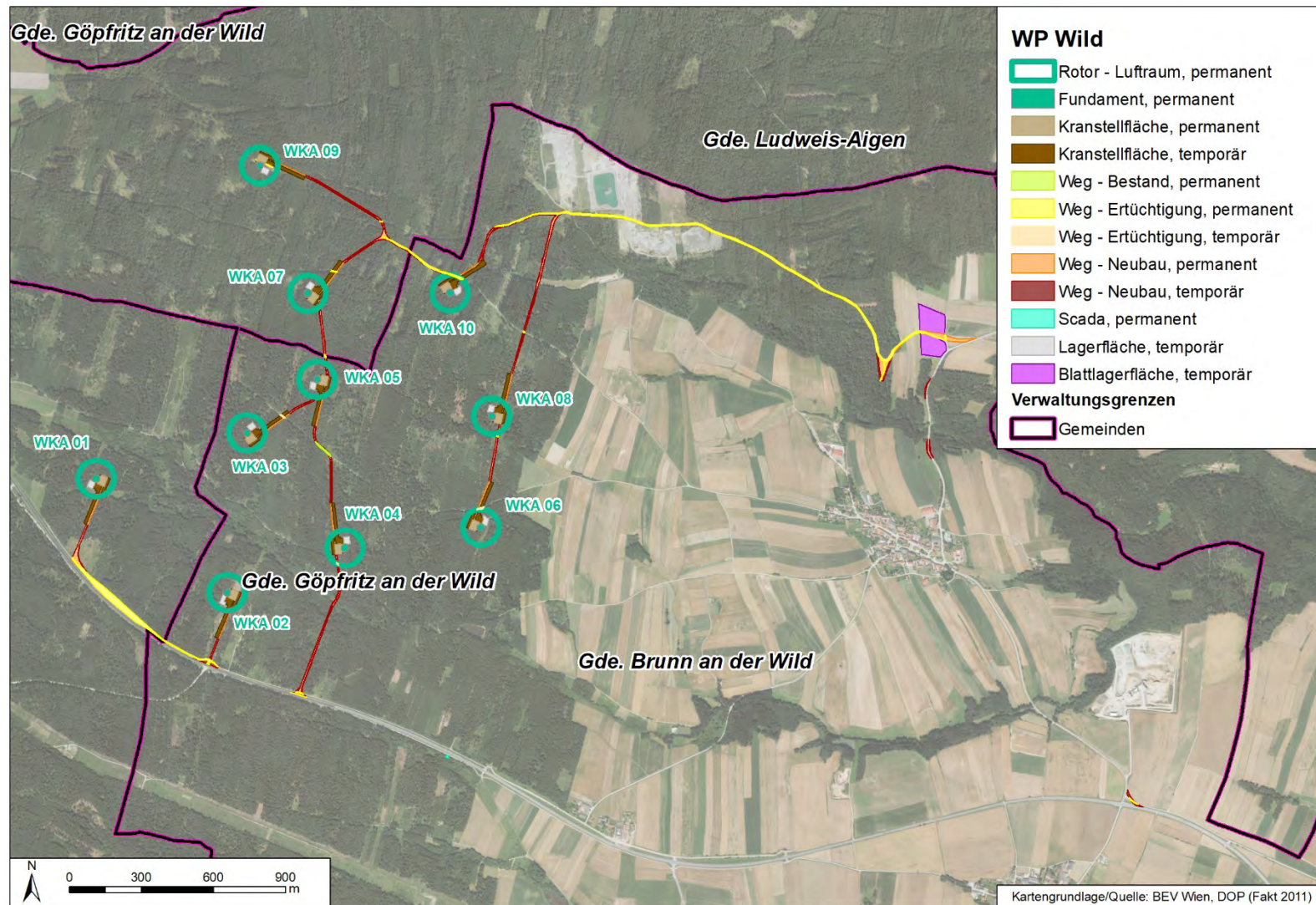
Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen zum Teil Wege innerhalb der ggst. Waldflächen zu den Anlagenstandorten. Um ein ungehindertes Fahren innerhalb der Waldflächen vor allem für die Sondertransporte zu ermöglichen, wurden entsprechende Fahrbahnbreiten eingeplant. Die Zufahrten zu den ggst. Anlagenstandorten bleiben auch nach Fertigstellung des ggst. Windparks für etwaige Wartungsarbeiten sowie den laufenden Betrieb erhalten.

Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Bau- bzw. Montageplätze erforderlich (in weiterer Folge als Kranstellflächen bezeichnet). Nach Errichtung der Anlagenstandorte werden die temporären Kranstellflächen rückgebaut. Die permanenten Kranstellflächen verbleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

Folgende Abbildung 4 beinhaltet eine grobe Übersichtsdarstellung des bestehenden Wegenetzes sowie der geplanten Wegebaumaßnahmen. Weiters sind auch die geplanten temporären und permanenten Kranstellflächen dargestellt.

Die genannten Maßnahmen sind im Lageplan (RURALPLAN 2018D, Einlage 2.2.2) im Detail dargestellt.

Abbildung 4: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte



2.2 UMFANG UND GRENZEN DES VORHABENS

2.2.1 UMFANG DES VORHABENS

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- 10 Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V150 4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m.
- Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 42 MW.
- Die von den 10 Windenergieanlagen erzeugte elektrische Energie wird mit Hilfe eines Transformators in der Gondel auf ca. 20 kV transformiert.
- Zwischen den internen Transformatoren der Windkraftanlagen werden Erdkabelsysteme verlegt (20 kV-Erdkabel einschl. einer Datenleitung). Die Kabelverbindung zwischen den Windkraftanlagen und zwischen der Trafostation Trepka K1 unterliegt der Genehmigungspflicht nach dem NÖ ELEKTRIZITÄTSGESETZ 2005 [NÖ ELWG 2005]: StF. LGBl. 7800-0, i.d.g.F.
- Weiterführend wird die elektrische Energie über drei 20 kV Erdkabelsysteme zum geplanten Umspannwerk in der Gemeinde Brunn an der Wild (KG Waiden) abgeleitet. Die Windparkverkabelung zum Umspannwerk Brunn an der Wild (externe Verkabelung) unterliegt der Bewilligungspflicht nach dem NÖ STARKSTROMWEGEGESETZ [NÖ StWG 2015]: StF. LGBl. 7810-0, i.d.F. LGBl. Nr. 12/2018.
- Für die Anlagentype Vestas V150 ist des Weiteren eine Ausnahmegewilligung gem. §11 ELEKTROTECHNIKESETZ 1992 [ETG 1992]: StF. BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F. betreffend der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03 - Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV erforderlich.
- Zur Steuerung des ggst. Windparks wird es erforderlich einen zusätzlichen Servercontainer (Scada-Container) für die Windpark-Scada-Steuerung umzusetzen.
- Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Kranstellflächen erforderlich.
- Die Zufahrt zu den Anlagenstandorten erfolgt auf bestehenden Wegen sowie auf neu angelegten Wegen innerhalb des Windparks.
- Für die genannten Vorhabensbestandteile sind dauerhafte und befristete Rodungen gem. §17 Abs. 3 FORSTGESETZ 1975 [FORSTG 1975]: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F. erforderlich.
- Auf Grund der Transportfahrzeuge sind zusätzliche kleinflächige Rodungsmaßnahmen entlang der Landesstraße L8032 erforderlich.

2.2.2 VORHABENSGRENZE

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen die noch zum Vorhaben gehörigen 20 kV Kabelendverschlüsse, der vom Windpark kommenden Erdkabel, in der 20 kV Übergabestation im geplanten Umspannwerk (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) Brunn an der Wild dar.

Die 20 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Weiters bilden die Einfahrten von den Landesstraßen B2 und L8032 in das landwirtschaftliche Wegenetz die Vorhabensgrenze. Weiterer Bestandteil des Vorhabens sind allerdings die Rodungsmaßnahmen an der L8032, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens stehen.

Nicht zum Vorhaben gehören weiters die Sondertransportrouten. Hingegen sind das vom Baustellenverkehr beanspruchte und zu ertüchtigende land- und forstwirtschaftliche Wegenetz ab den Abzweigungen von den Landesstraßen B2 und L8032 sowie temporäre seitliche Ausbaumaßnahmen entlang der Landesstraße L8032 (siehe Lageplan RURALPLAN 2019C, Einlage 2.2.2) dem Vorhaben zuzuordnen.

2.3 BEANSPRUCHTE GRUNDSTÜCKE UND FLÄCHENBEDARF

2.3.1 BEANSPRUCHTE GRUNDSTÜCKE

Die von den gegenständlichen Windkraftanlagenstandorten betroffenen Grundparzellen sind in RURALPLAN 2019B, Einlage 3.1.2 gelistet und wie folgt untergliedert:

- Standortgrundstück der Windkraftanlage (Fundament, Kranstellfläche, Lagerfläche)
- durch den Rotor überstrichene Grundstücke (Luftraum)

2.3.2 FLÄCHENBEDARF

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für die Fundamente, die Zufahrten sowie die Kranstellflächen benötigt. Für die Kranmontagen werden Kranauslegerflächen kurzzeitig beansprucht, welche nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert werden.

Für einen einzelnen Windkraftanlagenstandort ergibt sich folgender Flächenbedarf:

- Fundamentfläche ohne zusätzlichen Schüttkegel: 709 m² versiegelt
- Kranstellfläche: max. 1.249 m² permanent
max. 7.175 m² temporär

Die Zufahrt zu den Windkraftanlagen erfolgt jeweils über einen öffentlichen Güterweg, Forststraßen, über die Kranstellflächen sowie über neu anzulegende Wege. Hierzu wird das vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz genutzt und ausgebaut.

Insgesamt werden für die 10 Windkraftanlagen folgende Flächen in Anspruch genommen:

• Flächenbedarf WKA-Standorte gesamt [m ²]	63.115
○ Fundamente, permanent [m ²]:	7.054
○ Kranstellflächen, permanent [m ²]:	12.230
○ Kranstellflächen, temporär [m ²]:	36.308
○ Lagerflächen, temporär [m ²]	7.523
• Flächenbedarf Wegebau und Logistikfläche gesamt [m ²]	96.029
○ Wege (Neubau), permanent [m ²]:	35.276
○ Wege (Neubau), temporär [m ²]:	12.519
○ Wege (Ertüchtigung) permanent [m ²]:	30.174
○ Logistikfläche, temporär [m ²]:	18.059

Weiterführende Verzeichnisse zum Flächenverbrauch (RURALPLAN 2019A, Einlage 3.1.1) sind den Einreichunterlagen zu entnehmen.

Die Kranstellfläche wird geschottert und verbleibt zum Teil als Arbeitsfläche für spätere Service-, Reparatur-, bzw. Wartungsarbeiten.

Ebenso wird ein Teil der Wegebaumaßnahmen permanent ausgeführt.

Planliche Darstellungen zu den erforderlichen permanenten Baumaßnahmen sind dem Lageplan - Windpark (RURALPLAN 2019C, Einlage 2.2.2) sowie den Detailplänen (RURALPLAN 2018A, Einlage 2.2.3) zu entnehmen.

2.4 RODUNGSFLÄCHEN

Hinsichtlich der erforderlichen Rodungsflächen kann auf das beigelegte Rodungsoperat im Einreichoperat verwiesen werden.

Der Übersichtsplan – Rodungsflächen (STEINWENDER & PARTNER 2019B, Einlage 2.2.6) sowie die Detailpläne – Rodungsflächen (STEINWENDER & PARTNER 2019A, Einlage 2.2.7) sind dem Einreichoperat zu entnehmen.

3 RAUMORDNUNG UND STANDORTWAHL

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Raumordnung und Standortwahl“ (RURALPLAN 2018J, Einlage 4.2.1) zugrunde.

3.1 KRITERIEN DER STANDORTWAHL

Entscheidungskriterien für die Standortwahl des geplanten Windparks Wild waren:

- Klimatische Situation im Untersuchungsraum – Windenergieertrag
- Entfernung zu den umliegenden Siedlungsräumen
- Sektorales Raumordnungsprogramm
- Lage der Einbauten im Untersuchungsraum
- Einigkeit mit den Standortgemeinden
- Naher Einspeisepunkt aus öffentlichen, elektrischen Netz

Der gegenständliche Windpark wurde in einem für Windkraftanlagen als geeignet ausgewiesenes Gebiet projektiert. Die geforderten Abstände zu benachbarten Siedlungsräumen und etwaigen Einbautenträgern wurden in der Planung berücksichtigt und eingehalten. Im geplanten Windpark sind naturschutzfachlich lediglich Naturdenkmäler festgelegt. Diese sind vom ggst. Vorhaben nicht betroffen. Weiters kommen alle Anlagenstandorte auf Waldflächen („Nutzfunktion“ als Leitfunktion) zum Liegen.

Diese Umstände sowie die gute Windsituation und die großen Abstände zu den angrenzenden Siedlungsräumen führen dazu, den geplanten Standort des Windparks als gut geeignet zu beurteilen.

Die Errichtung des geplanten Windparks Wild begünstigt die Erreichung europäischer und weltweiter Umweltschutzziele sowie die Verfolgung nationaler und regionaler Interessen. Die Realisierung des Vorhabens ist für europäische und österreichische Ziele hilfreich, erneuerbare Energieträger verstärkt zu nutzen. Letztendlich leistet die Umsetzung des geplanten Projektes einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

3.2 GRUNDLAGEN DER STANDORTWAHL

Hinsichtlich der Planungsabsichten der verschiedenen Ebenen Bund, Land und Gemeinden sind keine unmittelbaren und künftigen Planungskonflikte durch das gegenständliche Windparkprojekt erkennbar.

Überörtliche Raumordnung: Das ggst. Windparkprojekt liegt gem. der VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014]: StF. LGBI. 8001/1-0, i.d.g.F. in der § 20-Zonen WA 15.

Forstrecht: Bei den Anlagenstandorten handelt es sich um Waldstandorte. Dies widerspricht jedoch nicht den forstrechtlichen Festlegungen im Projektgebiet. Für den Bau der geplanten Anlagen sind Rodungen erforderlich, welche nach Fertigstellung zum Großteil wieder aufgeforstet

bzw. der Sukzession überlassen werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Waldökologie und Forstwirtschaft“ (STEINWENDER & PARTNER 2018A, Einlage 4.4.3) verwiesen.

Wasserrecht: Die ggst. Anlagenstandorte betreffen keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete gem. WRG 1959. Gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (NATIONALE GEWÄSSERBEWIRTSCHAFTUNGSPLAN VERORDNUNG 2015 [NGPV 2015]: StF. BGBl. II Nr. 103/2010, i.d.g.F.) kommt im Untersuchungsgebiet „Wasser“ lediglich der „Farnbach“ vor. In diesem Zusammenhang wird auf den „UVE-Fachbeitrag Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2019H, Einlage 4.6.1) verwiesen.

Naturschutz: Im Nahbereich des ggst. Windparks sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete betroffen. Im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte befinden sich das Europaschutzgebiet Natura 2000 Vogelschutzgebiet - „Truppenübungsplatz Allentsteig“ sowie die beiden Naturdenkmäler „Streu und Feuchtwiesen“ und „Ellendser Moor“. In diesem Zusammenhang wird auf den „UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2018, Einlage 4.4.1) verwiesen.

Denkmalschutz: Die archäologische Prospektion (ARDIG 2017, Einlage 3.4.9) empfiehlt eine archäologische Präsenz für die Standortflächen und Bodeneingriffe des Bauvorhabens, da im Rahmen der Vororterhebung der vorhandene Bewuchs der Flächen nur bedingt systematische Begehungen mit Fundaufsammlungen erlaubte und somit das Vorhandensein möglicher archäologisch relevanter Befunde nicht auszuschließen sind. In diesem Zusammenhang wird auf den „UVE-Fachbeitrag – Sach- und Kulturgüter“ (RURALPLAN 2019G, Einlage 4.9.1) verwiesen.

Abstände zu Einbauten: Die einzuhaltenden Abstände zu Einbauten wurden in der Planung berücksichtigt und erfüllt. Die Stellungnahmen der Einbautenträger finden sich in Einlage 3.5.

Landschaftsbild: Insgesamt wird die Erheblichkeit des Eingriffes in das optisch-visuelle Erscheinungsbild des Untersuchungsraumes als gering (Nah- und Fernwirkzone) bis mittel (Mittelwirkzone) eingestuft. Siehe dazu den „UVE-Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2019F, Einlage 4.8.1).

Klimaschutz: Es kann, um nur einen einzigen klimarelevanten Luftschadstoff zu nennen, durch die erwartete Erzeugung von ca. 123,17 GWh/Jahr eine jährliche CO₂-Einsparung von etwa 70.453 Tonnen im Vergleich zu kalorischen Kraftwerken, erwartet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den „UVE-Fachbeitrag Luft (einschl. Klima- und Energiekonzept)“ (RURALPLAN 2018H, Einlage 4.7.1) verwiesen.

Volks- und Regionalwirtschaft: Auf Grund der Planung, der Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen des geplanten Windparks Wild ist eine regionale Wertschöpfung in Millionenhöhe zu erwarten, da hauptsächlich regionale bis nationale Bau- und Fachfirmen beschäftigt werden und die österreichische Zulieferindustrie am Anlagenbau partizipiert.

3.3 WIDMUNGSVERFAHREN – STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Im Rahmen des Widmungsverfahrens müssen die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme im Zuge der Strategischen Umweltprüfung geprüft werden.

Im Zuge der öffentlichen Auflage der Änderungen der Örtlichen Raumordnungsprogramme der Standortgemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen wurde somit jeweils auch ein Umweltbericht im Sinne der RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 27. JUNI 2001 ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME [SUP-RICHTLINIE 2001/42/EG] erstellt und beigelegt.

Die für die Windkraftanlagen erforderlichen Änderungen der Flächenwidmungspläne wurden von den Gemeinderäten am 21.03.2018 in der Gemeinde Brunn an der Wild, am 28.02.2018 in der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild sowie am 04.06.2018 in der Marktgemeinde Ludweis-Aigen beschlossen. Die Prüfung der Kundmachungen durch das Amt der NÖ Landesregierung ist bereits erfolgt. Sowohl die erforderliche Windleistungsdichte als auch die Abstände zu den relevanten Widmungsarten gemäß NÖ ROG 2014 wurden berücksichtigt. Die ggst. Gwka-Widmungsflächen sind somit rechtskräftig.

3.4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Für die Bevölkerung fand am 09.06.2017 eine Informationsveranstaltung statt, bei der sowohl die Betreiber als auch die Gemeinden über das konkrete Projekt informiert wurden. Die Mitteilung dieser Veranstaltung erfolgte über eine Postwurfsendung (siehe BRUNN AN DER WILD, GÖPRITZ AN DER WILD, LUDWEIS-AIGEN 2017, Einlage 3.2.17).

4 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 SCHUTZGUT MENSCH, GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden“ (RURALPLAN 2018I, Einlage 4.3.1) zugrunde.

Eine Beeinträchtigung des Menschen bzw. seines Lebensraumes kann durch unterschiedlichste Emissionen verursacht werden, die im Zuge des ggst. Windparkprojektes auftreten können. Da die Emissionen aus Schall und Schattenwurf als besonders relevant für das Schutzgut Mensch angesehen werden, ergibt sich bezugnehmend auf diese Faktoren die Abgrenzung des Untersuchungsraumes.

Der Untersuchungsraum definiert sich durch die Verbindung der Ränder der benachbarten Siedlungsräume, in denen Immissionspunkte für Schall und Schattenwurf festgelegt wurden.

4.1.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)

Der geplante Windpark Wild liegt im Waldviertel nordöstlich des Truppenübungsplatzes Allentsteig. Der Windpark wird des Weiteren im Norden durch die Ortschaften Oedt an der Wild und Blumau an der Wild, im Westen durch die Ortschaften Göpfritz an der Wild und Merkenbrechts, sowie im Osten durch die Ortschaften Brunn an der Wild und Atzelsdorf umgrenzt. Die benachbarten Siedlungsräume, die für die schall- und schattenwurftechnischen Untersuchungen relevant sind, sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Angrenzende Siedlungsräume mit relevanten Immissionspunkten

Ortschaft / Siedlung	Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
im Norden			
Oedt an der Wild	Oedt an der Wild	Ludweis-Aigen	Waidhofen an der Thaya
im Osten			
Rothweinsdorf	Rothweinsdorf	Irnfritz - Messern	Horn
Dietmannsdorf an der Wild	Dietmannsdorf	Brunn an der Wild	Horn
im Süden			
Wildhäuser	Dietmannsdorf	Brunn an der Wild	Horn
im Westen			
Merkenbrechts	Merkenbrechts	Göpfritz an der Wild	Zwettl
Göpfritz an der Wild	Göpfritz an der Wild	Göpfritz an der Wild	Zwettl

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 werden folgende Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Siedlungsräumen vorgeschrieben:

- zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch 1.200 m,
- zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland, Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätze 750 m,
- zu gewidmetem, nicht in der Standortgemeinde liegenden Wohnbauland 2.000 m; mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) bis auf mindestens 1.200 m reduziert.

Die umgewidmeten Standorte (Grünland-Windkraftanlage) erfüllen die Vorgaben der örtlichen und überörtlichen Raumordnung.

Die o. a. Mindestabstände der Widmungsflächen sind für sämtliche Anlagenstandorte eingehalten. Innerhalb des Mindestabstandes von 750 m gem. § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 befinden sich weder landwirtschaftliche Wohngebäude, noch erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb).

4.1.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000

4.1.2.1 Bauphase

Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft

Die Bautätigkeiten während des Errichtungszeitraumes sind mit Emissionen (Schall, Schadstoffe, Staub) verbunden, die durch die Bautätigkeiten selbst (Aushub und Verladung von Material usw.) und durch den Baustellenverkehr verursacht werden.

Der Großteil des Baustellenverkehrs kann somit im direkten Umfeld des geplanten Windparks über das lokale Wirtschaftswegenetz auf den Landesstraßen B2 sowie L8032 abgewickelt werden.

Ein geringer Teil der LKW-Fahrten während der Bauphase entfällt auf genehmigungspflichtige Sondertransporte gem. KRAFTFAHRGESETZ 1967 [KFG 1967]: StF. BGBl. Nr. 267/1967, i.d.g.F. für den Antransport von Bauteilen der Windkraftanlagen, die bei Bedarf auch in den Nachtstunden durchgeführt werden.

Schallemissionen, die an den jeweiligen Standorten durch die konkrete Bautätigkeit (u.a. Aushub und Verladung von Material, Errichtung der Türme, Montage der Gondel und der Rotorblätter) entstehen, sind auf das unmittelbare Windparkumfeld beschränkt. Auf Grund der großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auf die Wohnnachbarschaften auszugehen.

Auswirkungen auf die Arbeitnehmer / Arbeitnehmerschutz

Die während des Errichtungszeitraumes durch die Bautätigkeit selbst (Aushub und Verladung von Material usw.) und durch den Baustellenverkehr verursachten Emissionen (Schall, Schadstoffe, Staub) und ihre Auswirkungen auf die während der Bauphase beschäftigten Arbeitnehmer sind als nicht erheblich einzustufen, wenn die einschlägigen, anzuwendenden Normen und Rechtsvorschriften eingehalten werden.

4.1.2.2 Betriebsphase

Schallemission

Der Betrieb des Windparks ist zwar tageszeitunabhängig, die Beurteilung im schalltechnischen Gutachten (DI WURZINGER ZT 2018) erfolgt getrennt in den Zeiträumen Nacht, Abend und Tag. Als Bezugszeitraum zur Beurteilung der Auswirkungen des Betriebes des geplanten Windparks auf die Umgebungslärmsituation ist jener Zeitraum heranzuziehen, der die geringsten Differenzen zwischen Zielwert und spezifischer Schallemission erwarten lässt, nämlich der Zeitraum Nacht.

Von Seiten Vestas wurden projektspezifische Schallleistungspegel der Windkraftanlage V150 für das ggst. Vorhaben bekanntgegeben. Diese projektspezifischen Schallleistungspegel (VESTAS 2018, Einlage 3.7.1) sind dem Einreichoperat zu entnehmen.

Im ggst. Windpark werden Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkante verwendet, welche für die Umsetzung von geräuschreduzierten Betriebsmodi erforderlich sind.

Grundsätzlich werden die Windkraftanlagen im maximalen Schallleistungspegel (optimierter Betrieb) von 105,4 dB (Mode SO) im Tag- und Abendzeitraum (06:00 – 22:00 Uhr) betrieben.

In der Nacht würde es in Noise Mode SO zu Schallüberschreitungen kommen.

Aus schalltechnischer Sicht werden daher die Gesamtauswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als **mittel** eingestuft.

Infraschall

Fazit des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 2016 (LFU 2016):

„Über Wirkungen einer Langzeitexposition des Menschen gegenüber Infraschall von Windenergieanlagen gibt es zum jetzigen Zeitpunkt weder empirische Ergebnisse noch umfassende Prognosen. Aufgrund der ubiquitären natürlichen Hintergrundbelastung des Menschen durch Infraschall ist jedoch davon auszugehen, dass durch die minimale Zusatzbelastung durch Infraschall von Windenergieanlagen auch langfristig keine negativen gesundheitlichen Wirkungen zu erwarten sind“ (LFU 2016).

Eine Beeinträchtigung durch Infraschall ist somit nicht zu erwarten, wodurch die Auswirkungen als **gering** erheblich eingestuft werden.

Schattenwurf

Die Berechnungen (vgl. ENAIRGY 2018) zeigen, dass der Schattenwurf durch den geplanten Windpark Wild an den Immissionspunkten 1, 2 und 7 die Richtwerte für den theoretischen (astronomisch maximal möglichen) Schattenwurf übersteigt und somit Belastungen durch den periodisch wiederkehrenden Schattenwurf auftreten. An den Immissionspunkten 3, 4, 5 und 6 wird der Grenzwert eingehalten.

Auf Grund der Windrichtungsverteilung und der Sonnenscheindauer ergeben sich deutlich niedrigere Werte für den realistischen jährlichen Schattenwurf. Der Grenzwert von 8 Stunden wird an den Immissionspunkten 1, 2 und 3 überschritten. An den Immissionspunkten 4, 5, 6 und 7 wird der Grenzwert eingehalten (vgl. ENAIRGY 2018, Einlage 3.4.5, S. 35).

Zu Überschreitungen im Bereich des maximal möglichen Beschattungszeitraumes pro Tag kommt es nicht.

Auf Grund der angeführten Schattenwurfüberschreitungen im Bereich des theoretischen bzw. des realistischen Schattenwurfs sind Maßnahmen zur Reduktion des Schattenwurfs erforderlich.

Aus schattenwurftechnischer Sicht werden daher die gesamten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als **mittel** eingestuft.

Vereisung und Eisabfall

Bei bestimmten Wetterlagen im Winter (Temperaturen unter 0° C und Berührung mit unterkühlten Wassertropfchen aus Nebel oder Wolken oder Eisregen) kann es zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlagen kommen.

Die Eingriffserheblichkeit hinsichtlich des Eisabfalls im geplanten Windpark Wild kann als **hoch** eingestuft werden.

Flugsicherheit

Die geplanten Windkraftanlagen überragen eine Höhe von 100 m über Grund, daher wird es aus Gründen der Sicherheit für den Flugverkehr (Maßnahme zum Schutz des Menschen) notwendig werden, die Anlagen mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

Als Tagesmarkierung ist ein „rot-weiß-rot-weiß-roter“ Anstrich der äußeren Hälfte der Rotorblätter jeder Windkraftanlage vorgesehen. Für die Nachtkennzeichnung werden alle Windkraftanlagen am konstruktionsmäßig höchsten Punkt des Turmes mit einem Gefahrenfeuer der Spezifikation Feuer W, rot (rotes Blinklicht mit einer Lichtstärke von 100 cd) versehen. Auf halber Turmhöhe sind 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen. Bei Vorliegen baulicher oder technischer Notwendigkeiten kann die Befeuerungsebene bis zu 70 % der Turmhöhe angehoben werden. Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt. Die Hindernisbefeuerung wird bei Absinken der Umgebungshelligkeit unter den Schwellenwert von 15 Lux durch Dämmerungsschalter aktiviert (RURALPLAN 2019D, Einlage 2.1.1).

Arbeitnehmer

Das Sicherheitssystem gewährleistet einen sicheren Betrieb der Windkraftanlagen gemäß den Vorgaben internationaler Normen sowie unabhängiger Prüfinstitute (siehe Unterlagen zur Typenprüfung – Einlage 3.6). Die Windkraftanlagen arbeiten vollautomatisch und ihr Betrieb wird per Datenfernübertragung überwacht, so dass sich während der Betriebsphase lediglich gelegentlich speziell geschultes Service- und Wartungspersonal an der Betriebsstätte aufhält. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer durch den Anlagenbetrieb sind somit nicht zu erwarten.

4.1.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000

4.1.3.1 Bauphase

In der Bauphase sind keine zusätzlichen Maßnahmen zum Ausgleich wesentlicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich.

4.1.3.2 Betriebsphase

Maßnahmen zur Minimierung der Schallemissionen

Aus schalltechnischer Sicht sind für die projektgemäße Errichtung und für den Betrieb des geplanten Windparks Wild zusätzliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Von Seiten Vestas wurden projektspezifische Schallleistungspegel der Windkraftanlage V150 für das ggst. Vorhaben bekanntgegeben. Diese projektspezifischen Schallleistungspegel (VESTAS 2018, Einlage 3.7.1) sind dem Einreichoperat zu entnehmen.

Im ggst. Windpark werden Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkante verwendet, welche für die Umsetzung von geräuschreduzierten Betriebsmodi erforderlich sind. Folgende Schallmodi gem. Tabelle 4 stehen zur Schallreduktion für die Anlagentype Vestas V150 4,2 MW von Seiten des Anlagenherstellers zur Verfügung.

Tabelle 3: Projektspez. Schallmodi der ggst. Anlagentype Vestas V150 4,2 MW

Wind- geschwindigkeit auf NH [m/s]	Schall- leistungspegel auf NH S0 1 [dBA]	Schall- leistungspegel auf NH S0 2 [dBA]	Schall- leistungspegel auf NH S0 3 [dBA]
3	91,1	91,1	91,1
4	91,3	91,3	91,3
5	93,2	93,2	93,2
6	96,4	96,4	96,3
7	99,9	99,9	99,5
8	102,7	102,0	99,5
9	103,3	102,0	99,5
10	103,3	102,0	99,5
11	103,3	102,0	99,5
12	103,3	102,0	99,5
13	103,3	102,0	99,5
14	103,3	102,0	99,5
15	103,3	102,0	99,5
16	103,3	102,0	99,5

Quelle: VESTAS 2018, Einlage 3.7.1

Die erforderlichen Schallreduktionen wurden laut schalltechnischem Gutachten (DI WURZINGER ZT 2018, Einlage 3.4.6.1) wie in Tabelle 4 dargestellt, auf die beurteilungsrelevante Windgeschwindigkeit in 10 m ü. GOK (v_{10}) umgerechnet.

Tabelle 4: Schallmodi der Anlagentype Vestas V150 bei Windgeschwindigkeit V_{10}

Windgeschwindigkeit V_{10} [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
entspr. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe v_{166} [m/s]	4,6	6,1	7,6	9,1	10,6	12,2	13,7	15,2
Noise Mode S0 (optimierter Betrieb)	94,3	99,3	103,8	105,4	105,4	105,4	105,4	105,4
Noise Mode S01	92,8	97,8	102,7	103,3	103,3	103,4	103,4	103,4

Quelle: DI WURZINGER ZT 2018, Einlage 3.4.6.1, S. 28

Mit dem in Tabelle 4 projektgemäß vorgesehenen Betriebsmodus, mit exakter Definition der anlagenspezifischen, selektiven Umschaltung der Schallreduktionsmodi, werden die Kriterien der UVP Checkliste 2016 (GRATT ET AL. 2016) erfüllt.

Tabelle 5: Betriebsprogramm im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00)

	Windgeschwindigkeitsbereiche v_{10} [m/s]							
	bis 3,5	3,5 - 4,5	4,5 - 5,5	5,5 - 6,5	6,5 - 7,5	7,5 - 8,5	8,5 - 9,5	ab 9,5
WKA 1	94,3	99,3	103,8	105,4	105,4	105,4	105,4	105,4
WKA 2	94,3	99,3	103,8	105,4	105,4	105,4	105,4	105,4
WKA 3	94,3	99,3	103,8	105,4	105,4	105,4	105,4	105,4
WKA 4	94,3	99,3	102,7	103,3	105,4	105,4	105,4	105,4
WKA 5	94,3	99,3	103,8	105,4	105,4	105,4	105,4	105,4
WKA 6	94,3	99,3	102,7	103,3	105,4	105,4	105,4	105,4
WKA 7	94,3	99,3	103,8	105,4	105,4	105,4	105,4	105,4
WKA 8	94,3	99,3	103,8	105,4	105,4	105,4	105,4	105,4
WKA 9	94,3	99,3	103,8	103,3	105,4	105,4	105,4	105,4
WKA 10	94,3	99,3	103,8	105,4	105,4	105,4	105,4	105,4

Quelle: DI WURZINGER ZT 2018, Einlage 3.4.6.1, S. 28

Unter Berücksichtigung der spezifischen Schallmodi ist die Einhaltung der Vorgaben der UVP Checkliste Schall 2016 auch im Nachtzeitraum möglich.

Durch das Umsetzen der schallreduzierenden Maßnahmen kann die Resterheblichkeit als **gering** eingestuft werden.

Maßnahmen zur Minimierung der Schattenwurfemissionen (vgl. ZAMG 2016B)

Aus schattenwurftechnischer Sicht sind für die projektgemäße Errichtung und für den Betrieb des geplanten Windparks Wild zusätzliche Maßnahmen erforderlich, da es zu Überschreitungen der vorgeschriebenen Richtwerte kommt.

Schattenwurfreduzierende Maßnahmen durch Anlagenabschaltungen sind auf Grund des unzulässigen Schattenwurfs im Wohnbaugebiet von Dietmannsdorf bei den Windkraftanlagen WKA 06 und WKA 08 erforderlich. Eine weitere Abschaltung ist bei Anlage WKA 01 erforderlich, um den Schattenwurf im Wohnbaugebiet von Göpfritz an der Wild zu reduzieren.

Wird keine zusätzliche Messung der Sonnenscheindauer an den schattenwerfenden Windkraftanlagen durchgeführt, muss über die gesamte Überschreitungsdauer des zulässigen theoretischen Schattenwurfs pro Jahr durch Abschaltung die Einhaltung des Grenzwertes gewährleistet werden (ENAIRGY 2018, Einlage 3.4.5).

Wird zusätzlich die Sonnenscheindauer an der schattenwerfenden Windkraftanlage registriert, muss prinzipiell eine Abschaltung nur bei Sonnenschein erfolgen (ENAIRGY 2018, Einlage 3.4.5).

Eine Schattenwurfregelung (Abschaltung nur bei Sonnenschein) mittel Vestas – Schattenwurfmodul (VESTAS 2013, Einlage 3.10.2) wird im ggst. Windpark Wild umgesetzt.

Durch das Umsetzen der schattenwurfreduzierenden Maßnahmen kann die Resterheblichkeit als gering eingestuft werden.

Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren durch Eisabfall

Um die Restgefahr des Eisabfalls von den stillstehenden Rotorblättern zu minimieren wird im geplanten Windpark ein Eiswarnkonzept umgesetzt.

Der Eisabfall-Gefahrenbereich wurde von Seiten TÜV SÜD 2018B, Einlage 3.4.8 in einer Risikobewertung ermittelt.

Der Stillstand einer Anlage im Vereisungsfall wird dem Wegbenutzer mittels Warnschild und Warnleuchte im tolerablen Risikobereich der Windkraftanlage zur Kenntnis gebracht.

An allgemein genutzten Zufahrtswegen, die in den tolerablen Risikobereich des geplanten Windparks führen, werden an der Grenze des Risikobereiches Hinweisschilder mit Warnleuchten aufgestellt.

Bei der Positionierung der Eiswarnleuchten im geplanten Windpark wird sichergestellt, dass eine Sichtbarkeit der Eiswarnleuchten an den entsprechenden Wegen gewährleistet ist.

Folgende Formulierung wird für Hinweisschilder mit Warnleuchten festgelegt:

„Bei Leuchten der Warnlampe; Achtung Eisabfall; Lebensgefahr“

In den Einfahrtsbereichen in das Waldgebiet werden ergänzend Informationstafeln aufgestellt, die zusätzlich über das mögliche Eisabfallrisiko innerhalb des Waldgebietes aufklären.

4.1.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen, in der Bau- und in der Betriebsphase, aus der Sicht des Schutzgutes „Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden“, das Projekt als umweltverträglich beurteilt werden kann.

4.2 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (FOKUS FLORA, VEGETATION)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2018, Einlage 4.4.1) zugrunde.

Die Lebensraumkartierung wurde auf Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs durchgeführt. Die Zuordnung erfolgte auf Grund der gefundenen Charakterarten bzw. der allgemeinen Biotopcharakteristik.

4.2.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)

Das Untersuchungsgebiet (UG) des Windparks (WP) Wild befindet sich im zentralen Waldviertel in der sogenannten „Die Wild“. Es handelt sich um ein ausgedehntes geschlossenes Waldgebiet nördlich des Truppenübungsplatzes Allentsteig. Auf einer Seehöhe von ca. 580 bis 600 Höhenmetern erstreckt sich ein Mosaik aus Fichten- und Rotföhrenforsten, Erlenbruch- und Sumpfwäldern, Bachgaleriewäldern und Birkenvorwäldern mit eingestreuten kleinflächigen Mooren, Tümpeln, Gräben und Teichen. Auf Grund dieser Vielfalt an unterschiedlichen und oft eng miteinander verzahnten Feuchtgebieten stellt „Die Wild“ einen bedeutenden Lebensraum für viele an solche Lebensräume gebundene Tiere und Pflanzen dar. Die Fichten- und Rotföhrenforste sind einerseits strukturarme Hallenwälder mit einer dichten Moos- und stellenweisen Heidelbeerdecke in der Krautschicht, andererseits junge Aufforstungen oder Kahlschläge. In den Verjüngungsflächen sind oft Birkenvorwälder ausgebildet. Umgeben ist der Wald einerseits von Feuchtwiesen und andererseits von agrarisch intensiv genutzten Ackerflächen. Direkt an das Waldgebiet angrenzend liegt das Naturdenkmal „Enzianwiese“ - Streu- und Feuchtwiese“. Ein weiteres Naturdenkmal, das „Ellendser Moor“ befindet sich in größerer Entfernung nördlich des geplanten WPs. Das Planungsgebiet wird im Südteil von der Bundesstraße B2 begrenzt und von mehreren Landesstraßen in den übrigen Richtungen umrahmt. Das Waldwegenetz ist nur teilweise gut ausgebaut.

Folgende Biotoptypen kommen im Untersuchungsgebiet vor:

- Biotoptypenkomplex - Offene Intensivagrarlandschaft
 - Biotoptyp - Intensiv bewirtschafteter Acker
- Biotoptypenkomplex – Ackerraine (Wegraine)
 - Biotoptyp – Ruderaler Ackerrain (Wegrain)
 - Biotoptyp – Grünland-Ackerrain (Wegrain)
- Biotoptypenkomplex - Brachenartige Extensivagrarflächen
 - Biotoptyp - Artenarme Ackerbrache
- Biotoptypenkomplex – Grünland frischer Standorte
 - Biotoptyp – Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen
 - Biotoptyp – Intensivwiese der Tieflagen
- Biotoptypenkomplex – Grünland feuchter bis nasser Standorte

- Biotoptyp – Frische bis nasse Fettwiese
- Biotoptypenkomplex „Enzianwiese“: Feucht- und Niedermoorwiese
 - Biotoptyp – Feuchte bis nasse Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte
- Biotoptypenkomplex – Feuchte bis nasse Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte / Junge Nadelbaumaufforstung
- Biotoptypenkomplex – Feuchte bis nasse Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte (Anmoor) / Grasdominierte Schlagflur
- Biotoptypenkomplex – Moore und Sümpfe
 - Biotoptyp – „Feuchtgebietskomplex“: Horstiges Großseggenried und Anmoor
- Biotoptypenkomplex – Trocken-warme Waldsäume
 - Biotoptyp – Nährstoffarmer trocken-warmer Waldsaum über Silikat
- Biotoptypenkomplex – Gehölze des Offenlandes
 - Biotoptyp – Laubbaum
 - Biotoptyp – Naturfernes Gebüsch
 - Biotoptyp – Strauchhecke
 - Biotoptyp – Baumhecke
 - Biotoptyp – Baumkulisse
 - Biotoptyp – Nadelbaumreihe und -allee
 - Biotoptyp – Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten
 - Biotoptyp – Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen
 - Biotoptyp – Edellaubbaumdominierter Ufergehölzstreifen
- Biotoptypenkomplex – Ruderalfluren
 - Biotoptyp - Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation
 - Biotoptyp - Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation
- Biotoptypenkomplex – Schlagfluren
 - Biotoptyp – Grasdominierte Schlagflur
- Biotoptypenkomplex – Grasdominierte Schlagflur / Laubbaumforst (ehemals drainierter Bruchwald)
- Biotoptypenkomplex – Wälder, Forste und Vorwälder
 - Biotoptyp – Mitteleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald / Vorwald
- Biotoptypenkomplex – Gerodete Waldparzelle: Mitteleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald / Fichtenforst
 - Biotoptyp – Strauchweidenbruch- und -sumpfwald
- Biotoptypenkomplex – Strauchweidenbruch- und -sumpfwald / Unbefestigte Straße (Waldweg)

- Biotoptypenkomplex – Strauchweidenbruch- und -sumpfwald / Laubbaumforst
- Biotoptypenkomplex – Strauchweidenbruch- und -sumpfwald / Vorwald
 - Biototyp – Erlenbruch- und -sumpfwald
 - Biototyp – Erlenforst
 - Biototyp – Ahornforst
 - Biototyp – Junge Laubbaumaufforstung
 - Biototyp – Fichtenforst
 - Biototyp – Rotföhrenforst
 - Biototyp – Lärchenforst
 - Biototyp – Vorwald
- Biotoptypenkomplex – Gewässer
 - Biototyp – Begradigter Hügellandbach (Entwässerungsgraben)
 - Biototyp – Pendelnder Hügellandbach
 - Biototyp – Naturnaher Tümpel
 - Biototyp – Naturferner Teich und Tümpel
- Biotoptypenkomplex – Technische Biotoptypen
 - Biototyp – Befestigte Straße
 - Biototyp – Unbefestigte Straße (Waldweg)
 - Biototyp – Unbefestigte Freifläche
 - Biototyp – Steinbruch in Abbau

4.2.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000

Im Zuge des Bauvorhabens werden Flächen beansprucht die folgende Biotoptypen und deren Flora und Fauna betreffen:

Tabelle 6: Beanspruchte Biotoptypen und deren Lebewelt durch das Vorhaben WP Wild - WKA, Fundament, Kranstellfläche, Baufläche, Lagerfläche (sensible Feuchtlebensräume sind fett geschrieben)

WKA	Fundament permanent	Kranstellfläche permanent	Kranstellfläche temporär	Baufläche temporär	Baufläche permanent	Lagerfläche temporär
WKA 1	Fichtenforst	Fichtenforst	Grasdominierte Schlagflur / Laubbaumforst (ehemals drainierter Bruchwald) Strauchweidenbruch- und -sumpfwald / Vorwald Fichtenforst	Fichtenforst	Fichtenforst Grasdominierte Schlagflur / Laubbaumforst (ehemals drainierter Bruchwald) Strauchweidenbruch- und -sumpfwald / Vorwald Strauchweidenbruch- und -sumpfwald / Laubbaumforst	Strauchweidenbruch- und -sumpfwald / Vorwald Strauchweidenbruch- und -sumpfwald / Laubbaumforst Fichtenforst
WKA 2	Fichtenforst Grasdominierte Schlagflur Unbefestigte Straße (Waldweg)	Grasdominierte Schlagflur Fichtenforst	Grasdominierte Schlagflur Fichtenforst	Fichtenforst Grasdominierte Schlagflur Unbefestigte Straße (Waldweg)	Fichtenforst Grasdominierte Schlagflur Unbefestigte Straße (Waldweg)	Fichtenforst Grasdominierte Schlagflur Unbefestigte Straße (Waldweg)
WKA 3	Fichtenforst	Fichtenforst	Fichtenforst Befestigte Straße Unbefestigte Straße (Waldweg)	Fichtenforst Befestigte Straße Unbefestigte Straße (Waldweg)	Fichtenforst	Fichtenforst
WKA 4	Fichtenforst	Fichtenforst	Grasdominierte Schlagflur Fichtenforst	Grasdominierte Schlagflur Fichtenforst	Fichtenforst	Fichtenforst
WKA 5	Fichtenforst Grasdominierte Schlagflur	Fichtenforst	Fichtenforst	Grasdominierte Schlagflur Fichtenforst	Grasdominierte Schlagflur Fichtenforst	Grasdominierte Schlagflur Fichtenforst
WKA 6	Fichtenforst	Fichtenforst	Fichtenforst	Fichtenforst	Fichtenforst	Fichtenforst

WKA	Fundament permanent	Kranstellfläche permanent	Kranstellfläche temporär	Baufläche temporär	Baufläche permanent	Lagerfläche temporär
		Unbefestigte Straße (Waldweg)	Unbefestigte Straße (Waldweg)	Unbefestigte Straße (Waldweg)	Unbefestigte Straße (Waldweg)	Unbefestigte Straße (Waldweg)
WKA 7	Fichtenforst Unbefestigte Straße	Fichtenforst Unbefestigte Straße	Unbefestigte Straße Fichtenforst Befestigte Straße	Unbefestigte Straße Fichtenforst Befestigte Straße	Unbefestigte Straße Fichtenforst Befestigte Straße	Fichtenforst Unbefestigte Straße
WKA 8	Fichtenforst Unbefestigte Straße	Fichtenforst Unbefestigte Straße	Fichtenforst Unbefestigte Straße Vorwald	Fichtenforst Unbefestigte Straße Vorwald	Fichtenforst Unbefestigte Straße	Fichtenforst Unbefestigte Straße Vorwald
WKA 9	Fichtenforst Unbefestigte Straße Grasdominierte Schlagflur Begradigter Hügellandbach (Entwässerungsgraben)	Fichtenforst Grasdominierte Schlagflur Begradigter Hügellandbach (Entwässerungsgraben)	Fichtenforst Begradigter Hügellandbach (Entwässerungsgraben) Grasdominierte Schlagflur	Fichtenforst Grasdominierte Schlagflur Begradigter Hügellandbach (Entwässerungsgraben)	Fichtenforst Grasdominierte Schlagflur Begradigter Hügellandbach (Entwässerungsgraben)	Fichtenforst Grasdominierte Schlagflur
WKA 10	Fichtenforst Unbefestigte Straße	Fichtenforst Unbefestigte Straße	Fichtenforst Unbefestigte Straße Erlenbruch- und -sumpfwald	Fichtenforst Unbefestigte Straße Erlenbruch- und -sumpfwald	Fichtenforst Unbefestigte Straße	Fichtenforst

Biotoptypen

Für die Biotoptypen Baumhecke, Feuchte bis nasse Fettwiese, Grünland-Ackerrain (Wegrain), Mitteleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald, Nährstoffarmer trocken-warmer Waldsaum über Silikat und Pendelnder Hügellandbach ergibt sich eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit.

Für die Biotoptypen Feuchte bis nasse Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte, Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation, Strauchweidenbruch- und -sumpfwald und Unbefestigte Straße (Waldwege) (Lacken, Reproduktionsgewässer Amphibien) wurde eine „mittlere“ Eingriffserheblichkeit festgestellt.

Für den Biotoptyp Erlenbruch- und -sumpfwald ergibt sich eine „hohe“ Eingriffserheblichkeit. Es ergeben sich somit „erhebliche Eingriffe“ für diesen beanspruchten Biotoptyp.

Rote Liste Pflanzenarten

Auf den beanspruchten Flächen wurden 11 Rote Liste Pflanzenarten nachgewiesen, die jedoch nicht alle im gleichen Ausmaß beeinträchtigt werden. Laut der NÖ Artenschutzverordnung gilt davon 1 Art (Sibirien-Schwertlilie) als pflückgefährdet.

Davon sind 6 Arten (Gold-Hahnenfuß, Wald-Simse, Weiß-Tanne, Frühlings-Knotenblume, Nordisches Labkraut und die Kornblume) österreichweit häufig bis zerstreut. Die Vorkommen von 4 Arten (Sumpf-Veilchen, Sumpf-Straußgras, Langährige Segge und Sumpf-Haarstrang) gelten in Österreich als zerstreut bis selten. Für die genannten 10 Rote-Liste Arten sind keine negativen Auswirkungen auf der lokalen Populationsebene „in der Wild“ sowie im Bezugsraum des „Waldviertels“ zu erwarten. Es sind nur einzelne Individuen betroffen. Die beanspruchten Rote-Liste-Arten werden zudem durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen deutlich gefördert.

Für einen Restbestand der Sibirischen Schwertlilie wird die Verpflanzung an einen geeigneten Standort durch eine fachlich geschulte Person gefordert (Botaniker). Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich somit keine „erheblichen Eingriffe“ für Rote-Liste-Pflanzenarten.

4.2.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000

Durch eine geeignete bauliche Ausführung wird eine nachhaltige Störung der Bodenhydrologie von sensiblen Feuchtlebensräumen vermieden. Dies ist bereits Bestandteil des Projektes.

Für die direkt beanspruchten Biotoptypen werden für die Biotoptypen (Feuchte bis nasse Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte, Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation, in Summe 0,05 ha Beanspruchung) mit „mittlerer“ Erheblichkeit folgende Maßnahmen empfohlen:

- Umwandlung von intensiv bewirtschaftetem Ackerland bzw. intensive Wirtschaftswiese in eine artenreiche Brache bzw. Wiese auf feuchten bis nassen Standort im Verhältnis von 1:3, somit einem Ausmaß von 0,15 ha. Gegebenenfalls sind feuchte bis nasse Standortbedingungen durch Wiedervernässung (Entfernung der Drainagen) wiederherzustellen.

- Potentiell geeignete Standorte sind durch eine fachlich geeignete Person festzulegen und ein Umsetzungskonzept ist zu erstellen.

Für den Biotoptyp (Unbefestigte Straße (Unbefestigte Wege → Lacken, Reproduktionsgewässer Amphibien) mit „mittlerer“ Erheblichkeit wird folgende Maßnahme empfohlen:

- Anlage von mehreren Tümpeln als Reproduktionsgewässer für Amphibien

Für den direkt beanspruchten Biotoptyp Erlenbruch- und –sumpfwald mit „hoher“ Erheblichkeit und den beanspruchten Strauchweidenbruch- und –sumpfwald (mittlere Erheblichkeit) (in Summe 0,32 ha Beanspruchung) werden diese Maßnahmen empfohlen:

- Umwandlung von aufgeforsteten Feuchtflächen (meist Fichtenforste) in natürliche Sukzessionsflächen und Verbesserung der Hydrologie in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen der Wild im Verhältnis von 1:3, somit einem Ausmaß von 1 ha.
- Ein Ausgleichsflächenkonzept ist durch eine fachlich qualifizierte Person zu erstellen.
- Das Entwicklungsziel ist Erlenbruch-, Strauchweidenbruch- und -sumpfwald.

Als mögliche Ausgleichsflächen wären Flächen im Bereich um das Naturschutzdenkmal Enzianwiese und entlang des Augrabens vorhanden.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden auch die besprochenen Rote Liste Pflanzen-Arten deutlich gefördert.

- Die Umsetzung des Horstes der Sibirischen Schwertlilie an einen geeigneten Standort durch eine fachlich geeignete Person (Botaniker).

Monitoringmaßnahmen

Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind durch ein begleitendes Monitoring regelmäßig zu überprüfen. Dabei soll die Maßnahmenwirkung auf Wirksamkeit, Entwicklung und Zielerfüllung der getroffenen Maßnahmen geprüft werden, um bei Fehlentwicklungen lenkend eingreifen zu können. Die Überprüfung dieser Maßnahmen soll dabei in den ersten drei Jahren jährlich erfolgen, und in weiterer Folge in einem drei Jahres Intervall.

4.2.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Für das Schutzgut Flora, Vegetation & Lebensräume wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen somit ein unerheblicher Eingriff festgestellt.

Das Bauvorhaben WP Wild ist für das Schutzgut „Flora, Vegetation & Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.3 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSRÄUME (VÖGEL UND IHRE LEBENSRÄUME)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2018, Einlage 4.4.1) zu Grunde.

Unabhängig von einer möglichen Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen werden alle Vogelarten im Gebiet erfasst, wobei allerdings auf windkraftrelevante Vogelarten besonderes Gewicht gelegt wird.

Potentiell windkraftrelevante Vögel sind vor allem Schreitvögel (Reiher, Störche), Kraniche, Wasservögel (Kormorane, Gänse, Enten), Greifvögel (Adler, Milane, Weißen, Bussarde, Falken), Limikolen (z.B. Kiebitze, Goldregenpfeifer), Eulen und Möwen.

Für diese UVE wurden die Ergebnisse von drei verschiedenen Untersuchungen zusammengefasst. Für die ergänzenden Spezialkartierungen (Eulen, Kornweihe, Schwarzstorch, Seeadler, Haselhuhn, Wachtelkönig und Ziegenmelker) für den gesamten „WP Wild“ im Jahr 2015, wurde das Untersuchungsgebiet der Kleinregionalen Studie verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet des Windparks wesentlich kleiner ist als das Untersuchungsgebiet! Vögel die im großräumigen Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, müssen nicht im Planungsgebiet vorkommen.

Die ornithologischen Erhebungen in der Wild sind die bisher umfangreichsten, welche in Österreich im Zuge einer Windkraftplanung durchgeführt wurden. In den Jahren 2012, 2013 & 2014 wurden 299 Freilandstunden absolviert. Im Zuge der Spezialkartierungen 2015 zusätzlich 554 Stunden. Bei den Erhebungen 2017 waren es 40 Stunden und im Jahr 2018 67 Freilandstunden. Dies ergibt in Summe 960 Freilandstunden bzw. 120 Manntage für die Ornithologie!

4.3.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)

Insgesamt wurden 111 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Von den 86 Brutvogelarten sind folgende Arten im Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie gelistet: Wespenbussard, Wiesenweihe, Schwarzstorch, Uhu, Haselhuhn, Wachtelkönig, Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Grauspecht, Ziegenmelker, Heidelerche und Neuntöter.

Es wurden 24 verschiedene windkraftrelevante Vogelarten im Rahmen der standardisierten Punkttaxierung im 500 m Beobachtungsbereich festgestellt. Die Raumnutzungsintensität von rund 7,12 Individuen pro Stunde ist im regionalen Vergleich als durchschnittlich zu bezeichnen. Die Hauptmenge der Beobachtungen ist auf Mäusebussard (36%), Turmfalke (23%) und Kiebitz (19%) zurückzuführen. Zudem wurden Hohltaube, Kolkrabe, Schwarzspecht und Sperber regelmäßig im Untersuchungsgebiet festgestellt. Weiters konnten zwei Graugänsetrupps am Durchzug beobachtet werden. Im Durchschnitt wurden 7,12 potentiell windkraftrelevante Vogelindividuen pro Stunde und Standort festgestellt. Betrachtet man nur Greifvögel, Schreitvögel, Kormorane und Gänse (also jene Arten die aufgrund von Flughöhen besonders gefährdet sind), dann ist das Aufkommen windkraftrelevanter Individuen mit 5,24 um einiges geringer. Auf den Punkten B1, GL1 & GL2, welche im Offenland liegen, zeigte sich eine deutlich höhere Raumnutzungsfrequenz als an den Punkten B2, B3 & B4 (im Waldbereich).

4.3.1.1 Sensibilität

Folgende Sensibilitätseinstufung kann angegeben werden:

• Baumfalke	gering sensibel
• Baumpieper	gering sensibel
• Bienenfresser	mittel sensibel
• Birkhuhn	sehr hoch sensibel
• Braunkehlchen	hoch sensibel
• Feldschwirl	gering sensibel
• Fischadler	gering sensibel
• Flussregenpfeifer	hoch sensibel
• Gartenbaumläufer	gering sensibel
• Graugans	gering sensibel
• Graureiher	gering sensibel
• Grauspecht	mittel sensibel
• Habicht	gering sensibel
• Haselhuhn	mittel sensibel
• Heidelerche	hoch sensibel
• Hohltaube	gering sensibel
• Kaiseradler	hoch sensibel
• Kiebitz	mittel sensibel
• Kormoran	gering sensibel
• Kornweihe	sehr hoch sensibel
• Mehlschwalbe	gering sensibel
• Merlin	gering sensibel
• Neuntöter	gering sensibel
• Raubwürger	mittel sensibel
• Rauchschwalbe	gering sensibel
• Raufußkauz	mittel sensibel
• Rebhuhn	mittel sensibel
• Rohrweihe	mittel sensibel
• Rotfußfalke	sehr hoch sensibel
• Rotmilan	sehr hoch sensibel
• Schreiadler	gering sensibel
• Schwarzmilan	hoch sensibel
• Schwarzspecht	mittel sensibel
• Schwarzstorch	hoch sensibel
• Seeadler	hoch sensibel
• Sperlingskauz	mittel sensibel
• Steinadler	hoch sensibel

- | | |
|-------------------|--------------------|
| • Trauerschnäpper | gering sensibel |
| • Uhu | mittel sensibel |
| • Wachtel | mittel sensibel |
| • Wachtelkönig | sehr hoch sensibel |
| • Waldschnepfe | gering sensibel |
| • Weißstorch | hoch sensibel |
| • Wespenbussard | mittel sensibel |
| • Wiesenweihe | sehr hoch sensibel |
| • Ziegenmelker | hoch sensibel |

4.3.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000

Für das Schutzgut Vögel und ihre Lebensräume sind folgende Auswirkungen durch den geplanten WP Wild relevant:

- Flächenverlust in Bau- und Betriebsphase;
- Zerschneidung und Barrierewirkung vor allem in der Betriebsphase, einschließlich z.B. Lebensraum-Verkleinerung und Unterschreitung eines Minimalareals;
- Kollisionsrisiko;
- Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen;
- Scheueffekte (Schattenwurf);
- Sonstige Auswirkungen: Lärmimmission, erhöhter Prädationsdruck z.B. entlang Barrieren.

Für den geplanten Windpark "Wild" sind die hauptsächlich prüfrelevanten Auswirkungstypen:

- Kollisionsgefährdung besonders bei Großvögeln;
- Barrierewirkung;
- Störung z.B. Lärmimmission

Folgende Eingriffserheblichkeiten können festgelegt werden:

- | | |
|-----------------|--------------------------------|
| • Baumfalke | geringe Eingriffserheblichkeit |
| • Baumpieper | geringe Eingriffserheblichkeit |
| • Bienenfresser | geringe Eingriffserheblichkeit |
| • Birkhuhn | geringe Eingriffserheblichkeit |
| • Braunkehlchen | geringe Eingriffserheblichkeit |
| • Feldschwirl | geringe Eingriffserheblichkeit |
| • Fischadler | geringe Eingriffserheblichkeit |

• Flussregenpfeifer	geringe Eingriffserheblichkeit
• Gartenbaumläufer	geringe Eingriffserheblichkeit
• Graugans	geringe Eingriffserheblichkeit
• Graureiher	geringe Eingriffserheblichkeit
• Grauspecht	geringe Eingriffserheblichkeit
• Habicht	geringe Eingriffserheblichkeit
• Haselhuhn	mittlere Eingriffserheblichkeit
• Heidelerche	geringe Eingriffserheblichkeit
• Hohltaube	geringe Eingriffserheblichkeit
• Kaiseradler	geringe Eingriffserheblichkeit
• Kiebitz	geringe Eingriffserheblichkeit
• Kormoran	geringe Eingriffserheblichkeit
• Kornweihe	geringe Eingriffserheblichkeit
• Mehlschwalbe	geringe Eingriffserheblichkeit
• Merlin	geringe Eingriffserheblichkeit
• Neuntöter	geringe Eingriffserheblichkeit
• Raubwürger	geringe Eingriffserheblichkeit
• Rauchschwalbe	geringe Eingriffserheblichkeit
• Raufußkauz	mittlere Eingriffserheblichkeit
• Rebhuhn	geringe Eingriffserheblichkeit
• Rohrweihe	geringe Eingriffserheblichkeit
• Rotfußfalke	geringe Eingriffserheblichkeit
• Rotmilan	geringe Eingriffserheblichkeit
• Schreiadler	geringe Eingriffserheblichkeit
• Schwarzmilan	geringe Eingriffserheblichkeit
• Schwarzspecht	geringe Eingriffserheblichkeit
• Schwarzstorch	geringe Eingriffserheblichkeit
• Seeadler	geringe Eingriffserheblichkeit
• Sperlingskauz	geringe Eingriffserheblichkeit
• Steinadler	geringe Eingriffserheblichkeit
• Trauerschnäpper	geringe Eingriffserheblichkeit
• Uhu	geringe Eingriffserheblichkeit
• Wachtel	geringe Eingriffserheblichkeit
• Wachtelkönig	geringe Eingriffserheblichkeit
• Waldschnepfe	geringe Eingriffserheblichkeit
• Weißstorch	geringe Eingriffserheblichkeit
• Wespenbussard	mittlere Eingriffserheblichkeit
• Wiesenweihe	geringe Eingriffserheblichkeit
• Ziegenmelker	geringe Eingriffserheblichkeit

Es wird zusammenfassend besonders darauf hingewiesen, dass für das Projekt vorsorgend eine naturschutzfachliche Machbarkeitsstudie durchgeführt wurde, um naturschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Durch die Vorbehaltszone führt auch die Horner Bundesstraße und es handelt sich daher um das vorbelastete Gebiet.

4.3.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000

Für das naturschutzrechtliche Verfahren werden jedoch vorsorgend Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, da das Planungsgebiet in einem naturschutzsensiblen Umfeld liegt. Diese Kompensationsmaßnahmen sollen dazu dienen, seltene und für die Restbereiche der Wild typische Tier- und Pflanzenlebensräume zu fördern (Wälder, Wiesen).

Insbesondere soll das Ziel sein, für die Avifauna des Waldes, welche durch die Infrastruktureinrichtungen (Wege, Kranstellflächen, Fundamentstandorte, permanente Rodungen) oder durch Störwirkung geringfügig beeinträchtigt wird, eine Lebensraumaufwertung durch Außernutzungsstellung von Flächen zu erreichen.

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Außernutzungsstellung von Wäldern
- Anlage von Brachen und Wiesen zur Schaffung neuer Nahrungshabitate

4.3.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Bei vollständiger Umsetzung der angeführten Maßnahmen kann der erhebliche Eingriff durch den geplanten Windpark zu einem weniger erheblichen Eingriff reduziert werden:

- | | |
|-----------------|--|
| • Neuntöter | geringe Resterheblichkeit |
| • Raubwürger | geringe Resterheblichkeit |
| • Rauchschwalbe | geringe Resterheblichkeit |
| • Raufußkauz | geringe Resterheblichkeit |
| • Rebhuhn | keine Resterheblichkeit / Verbesserung möglich |
| • Rohrweihe | keine Resterheblichkeit / Verbesserung möglich |
| • Rotfußfalke | keine Resterheblichkeit / Verbesserung möglich |
| • Rotmilan | keine Resterheblichkeit / Verbesserung möglich |
| • Schreiadler | geringe Resterheblichkeit |
| • Schwarzmilan | keine Resterheblichkeit / Verbesserung möglich |
| • Schwarzspecht | keine Resterheblichkeit / Verbesserung möglich |
| • Schwarzstorch | geringe Resterheblichkeit |
| • Seeadler | geringe Resterheblichkeit |

- | | |
|-------------------|--|
| • Sperlingskauz | geringe Resterheblichkeit |
| • Steinadler | geringe Resterheblichkeit |
| • Trauerschnäpper | geringe Resterheblichkeit |
| • Uhu | geringe Resterheblichkeit |
| • Wachtel | keine Resterheblichkeit / Verbesserung möglich |
| • Wachtelkönig | keine Resterheblichkeit / Verbesserung möglich |
| • Waldschnepfe | keine Resterheblichkeit / Verbesserung möglich |
| • Weißstorch | geringe Resterheblichkeit |
| • Wespenbussard | keine Resterheblichkeit / Verbesserung möglich |
| • Wiesenweihe | keine Resterheblichkeit / Verbesserung möglich |
| • Ziegenmelker | geringe Resterheblichkeit |

Das Bauvorhaben ist somit für das Schutzgut „Vögel und ihre Lebensräume“ verträglich im Sinne des UVP-G 2000.

4.4 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSRÄUME (FOKUS FLEDERMÄUSE UND IHRE LEBENSRÄUME)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2018, Einlage 4.4.1) zu Grunde.

Die Datenerstellung erfolgt über gezielte Freilandhebungen zum Fledermausvorkommen, wobei drei unterschiedliche Erhebungsmethoden zum Einsatz kommen. Zudem wurde eine Literaturauswertung durchgeführt. Weiters wurden Daten zum sichtbaren Zug des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) eingearbeitet.

4.4.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)

Im Untersuchungsgebiet „Wild“ wurden mindestens 16 Fledermausarten während der Erhebungen in den Jahren 2012, 2013 & 2014 nachgewiesen. Nicht alle Arten können anhand von Rufkartierungen eindeutig unterschieden werden. So sind in den mindestens 16 nachgewiesenen Arten die drei Artenpaare *Myotis brandtii/mystacinus* (Große und/oder Kleine Bartfledermaus), *Pipistrellus kuhlii/nathusii* (Weißrand- und/oder Rauhaufledermaus) und *Plecotus* sp. (Braunes-, Graues- und/oder Alpenlangohr) enthalten. Auch die akustisch schwer bestimmbare *M. bechsteinii* (Bechsteinfledermaus) wurde mithilfe von Batcordern nachgewiesen. Da dieses Waldgebiet auf Grund seiner Struktur und Baumartenzusammensetzung als ungeeignet für diese Art erscheint, wird von einer Verwechslung mit ähnlich rufenden Arten ausgegangen. Als naturschutzfachliche Besonderheit kann das Vorkommen von *M. myotis* (Mausohr), *M. emarginatus* (Wimperfledermaus) und *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus) gewertet werden.

4.4.1.1 Sensibilität

Insgesamt wurden alle 19 Fledermausarten (diese höhere Artanzahl beruht auf der Auftrennung der akustischen Artenpaare) als sensibel eingestuft: Davon sind neun Arten gering sensibel, acht Arten mäßig sensibel und zwei Arten hoch sensibel.

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| • Große Bartfledermaus | mäßige Sensibilität |
| • Kleine Bartfledermaus | geringe Sensibilität |
| • Wimperfledermaus | mäßige Sensibilität |
| • Wasserfledermaus | geringe Sensibilität |
| • Fransenfledermaus | mäßige Sensibilität |
| • Großes Mausohr | geringe Sensibilität |
| • Abendsegler | geringe Sensibilität |
| • Kleinabendsegler | mäßige Sensibilität |
| • Nordfledermaus | geringe Sensibilität |
| • Breitflügelfledermaus | mäßige Sensibilität |
| • Zweifarbfledermaus | geringe Sensibilität |
| • Zwergfledermaus | geringe Sensibilität |
| • Mückenfledermaus | geringe Sensibilität |
| • Weißrandfledermaus | mäßige Sensibilität |
| • Rauhautfledermaus | geringe Sensibilität |
| • Alpenfledermaus | mäßige Sensibilität |
| • Braunes Langohr | geringe Sensibilität |
| • Graues Langohr | hohe Sensibilität |
| • Mopsfledermaus | hohe Sensibilität |

4.4.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000

4.4.2.1 Bauphase

Folgende Störfaktoren können im Zuge der Bauphase auftreten:

- Störung durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen;
- kleinräumige Flächenverluste durch die Errichtung der WKA (Rodungen im Bereich der Montage- und Errichtungsflächen); Nahrungshabitat, potentielle Winter- und Sommerquartiere;
- geringer Flächenverlust durch den Zuwegungsbau (Ertüchtigung und Verbreiterung der bestehenden Wege, Neubau); kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten;
- geringe Lebensraumveränderung einschließlich Ressourcen-Wertminderung.

Eine geringe Eingriffserheblichkeit in der Bauphase ergibt sich für folgende Fledermausarten: Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Weißrandfledermaus, Alpenfledermaus, Graues Langohr und Mopsfledermaus.

Eine mäßige Eingriffserheblichkeit in der Bauphase ergibt sich für folgende Fledermausarten: Große Bartfledermaus, Wimperfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus.

4.4.2.2 Betriebsphase

Folgende Störfaktoren können im Zuge der Betriebsphase auftreten:

- Geringer Flächenverlust durch die Errichtung der WEA (Rodungen im Bereich der Montage- und Errichtungsflächen); Nahrungshabitat, potentielle Winter- und Sommerquartiere;
- Geringer Flächenverlust durch den Zuwegungsbau (Ertüchtigung und Verbreiterung der bestehenden Wege); kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten;
- Lebensraumveränderung einschließlich Ressourcen-Wertminderung;
- Kollisionsrisiko an den WEA.

Eine geringe Eingriffserheblichkeit in der Betriebsphase ergibt sich für folgende Fledermausarten: Große Bartfledermaus, Wimperfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Graues Langohr und Mopsfledermaus.

Eine mäßige Eingriffserheblichkeit in der Betriebsphase ergibt sich für folgende Fledermausarten: Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Weißrandfledermaus und Alpenfledermaus.

4.4.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000

4.4.3.1 Bauphase

- Ökologische Bauaufsicht
Die Rodungszeiträume der Waldflächen sollen mit der ökologischen Bauaufsicht abgestimmt werden. Die Rodungszeiträume sollen jedenfalls außerhalb der Wochenstubenzeit für Fledermäuse liegen (April - August).
- Außernutzungsstellung
Im Zuge des ornithologischen Gutachtens werden bereits 10 ha Waldfläche zur Außernutzungsstellung vorgeschlagen. Diese kommen ebenfalls dem Schutzgut Fledermäuse

und ihre Lebensräume zugute. Durch diese großflächigen Außernutzungsstellungen fördern und erhalten wertvolle Quartiermöglichkeiten für die Fledermäuse. Somit sind keine zusätzlichen Außernutzungsstellungen erforderlich.

4.4.3.2 Betriebsphase

- Abschaltzeiten

Im gesamten Gebiet konnte während der Herbsthebungen 2013 & 2014 hinweg eine mäßige Aktivität für die Gruppe der Nyctaloiden festgestellt werden. Die Gruppe der Pipistrelliden war nur mit einer geringen Häufigkeit anzutreffen. Beobachtungen von großen Ansammlungen von Abendseglern liegen für das erweiterte Gebiet nicht vor. Die einzige derzeit sinnvolle Maßnahme gegen Fledermausschlag an WEA sind Abschaltzeiten in den als besonders für Kollisionen relevanten Monaten.

4.4.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen stellen die geplanten WEA des Windparks Wild für das Schutzgut Fledermäuse und deren Lebensräume keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Das Bauvorhaben ist somit für das Schutzgut „Fledermäuse und ihre Lebensräume“ verträglich im Sinne des UVP-G 2000.

4.5 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSRÄUME (FOKUS INSEKTEN UND IHRE LEBENSRÄUME)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2018, Einlage 4.4.1) zu Grunde.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Lebensraumkartierung auf potentiell bedeutende Insekten-Lebensräume hin untersucht. Dabei wurde das Planungsgebiet flächig begangen und die vorgefundenen Lebensräume den Biototypen aus der „Roten Liste der gefährdeten Biototypen Österreichs“ zugeordnet. Die vorgefundenen Biotope und deren Qualität wurden nach ihrer Bedeutung für Insekten entweder als „bedeutender Insektenlebensraum“ oder als „keine besondere Bedeutung für Insekten“ eingestuft.

4.5.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)

4.5.1.1 Sensibilität

Insgesamt wurden 26 Biotoptypen als bedeutende Insektenlebensräume identifiziert, die als sensibel eingestuft sind. Davon sind 19 Biotoptypen mittel sensibel, 5 Biotoptypen hoch sensibel und 2 Biotoptypen sehr hoch eingestuft.

• Basenarmes nährstoffarmes Kleinseggenried	sehr hoch sensibel
• Basenreiche Pfeifengras-Streuwiese	sehr hoch sensibel
• Baumhecke	mittel sensibel
• Baumkulisse	mittel sensibel
• Edellaubbaumdominierter Ufergehölzstreifen	mittel sensibel
• Erlenbruch- und Sumpfwald	hoch sensibel
• Feuchte bis nasse Fettwiese	mittel sensibel
• Feuchte bis nasse Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte	mittel sensibel
• Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen	mittel sensibel
• Grünland-Ackerrain (Wegrain)	mittel sensibel
• Horstiges Großseggenried	mittel sensibel
• Laubbaum (Bedeutender Einzel-baum)	mittel sensibel
• Laubbaumfeldgehölz aus stand-ortstypischen Schlussbaumarten	mittel sensibel
• Mitteleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald	hoch sensibel
• Nadelbaumreihe und -allee	mittel sensibel
• Nährstoffarmer trocken-warmer Waldsaum über Silikat	hoch sensibel
• Naturnaher Tümpel	hoch sensibel
• Pendelnder Hügellandbach	mittel sensibel
• Rasiges Großseggenried	hoch sensibel
• Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	mittel sensibel
• Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	mittel sensibel
• Steinbruch in Abbau	mittel sensibel
• Strauchhecke	mittel sensibel
• Strauchweidenbruch- und -sumpfwald	mittel sensibel
• Unbefestigte Straße (Waldwege)	mittel sensibel
• Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen	mittel sensibel

4.5.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000

4.5.2.1 Bauphase und Betriebsphase

Für das Schutzgut Insekten und ihre Lebensräume ist der Flächenverlust in der Bau- und Betriebsphase die wesentliche Auswirkung durch den geplanten Windpark bzw. sind indirekte Wirkungen durch Drainage- und Wasserableitungseffekte nicht auszuschließen.

Folgende Eingriffserheblichkeiten können festgelegt werden:

• Baumhecke	gering
• Erlenbruch- und Sumpfwald	hoch
• Feuchte bis nasse Fettwiese	gering
• Feuchte bis nasse Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte	mittel
• Grünland-Ackerrain (Wegrain)	gering
• Mitteleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald	gering
• Nährstoffarmer trocken-warmer Waldsaum über Silikat	gering
• Pendelnder Hügellandbach	gering
• Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	mittel
• Strauchweidenbruch- und -sumpfwald	mittel
• Unbefestigte Straße (Waldwege)	mittel

Für den bedeutenden Insekten-Lebensraum Erlenbruch- und Sumpfwald ergeben sich somit erhebliche Eingriffe.

4.5.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000

Durch eine geeignete bauliche Ausführung wird eine nachhaltige Störung der Bodenhydrologie von sensiblen Feuchtlebensräumen des angrenzenden Umlandes vermieden. Die Maßnahmen zum Ausgleich des direkten Flächenverlustes und die Beeinträchtigung der übrigen bedeutenden Insektenlebensräume werden durch die Maßnahmen für das Schutzgut „Flora, Vegetation & Lebensräume“ abgedeckt.

4.5.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Für das Schutzgut Insekten und deren Lebensräume wird unter Berücksichtigung der Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein unerheblicher Eingriff festgestellt.

Das Bauvorhaben Windpark Wild ist für das Schutzgut „Insekten und deren Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.6 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (FOKUS AMPHIBIEN & REPTILIEN UND DEREN LEBENSÄRÄUME)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2018, Einlage 4.4.1) zugrunde.

Das Untersuchungsgebiet wurde am 16.09., 12.11.2014 und am 29.04.2015 begangen und auf das Vorkommen von Amphibien & Reptilien hin untersucht. Zudem stammen weitere Streudaten aus den anderen Erhebungsmodulen. Anhand der Beurteilung der im UG vorhandenen Lebensräume wurde zudem eine Potentialanalyse für Amphibien und Reptilien vorgenommen. Auf den direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellflächen, entlang der Zuwegung, sowie dem Wegenetz und der Kabeltrasse) wurde besonders auf das Vorkommen von Rote Liste Arten geachtet.

4.6.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)

4.6.1.1 Sensibilität

Anhand der Literatur und Habitateignung sind 19 Arten grundsätzlich möglich. Davon wurden 10 Arten im UG direkt nachgewiesen. Von diesen Arten sind alle 10 Arten gering sensibel, 7 Arten mittel sensibel und 2 Arten hoch sensibel.

- | | |
|------------------------|-----------------|
| • Erdkröte | gering sensibel |
| • Bergmolch | gering sensibel |
| • Kammmolch | hoch sensibel |
| • Teichmolch | gering sensibel |
| • Rotbauchunke | mittel sensibel |
| • Gelbbauchunke | mittel sensibel |
| • Knoblauchkröte | hoch sensibel |
| • Wechselkröte | mittel sensibel |
| • Laubfrosch | mittel sensibel |
| • Moorfrosch | mittel sensibel |
| • Springfrosch | gering sensibel |
| • Grasfrosch | gering sensibel |
| • Kleiner Wasserfrosch | mittel sensibel |
| • Teichfrosch | gering sensibel |
| • Zauneidechse | gering sensibel |
| • Bergeidechse | gering sensibel |
| • Blindschleiche | gering sensibel |
| • Ringelnatter | gering sensibel |
| • Schlingnatter | mittel sensibel |

4.6.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000

4.6.2.1 Bauphase und Betriebsphase

- Direkter Lebensraumverlust

Für das Schutzgut Amphibien & Reptilien und ihre Lebensräume ist ein wesentlicher Auswirkungstyp der direkte Lebensraumverlust in der Bau- und Betriebsphase durch den geplanten Windpark.

Dadurch ergeben sich folgende Auswirkungen auf Amphibien- und Reptilien-Lebensräume: Artenarme Ackerbrache; Begradigter Hügellandbach (Entwässerungsgraben); Erlenbruch- und -sumpfwald; Erlenforst; Feuchte bis nasse Fettwiese; Feuchte bis nasse Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte; Fichtenforst; Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen; Grasdominierte Schlagflur; Grünland-Ackerrain (Wegrain); Horstiges Großseggenried; Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten, Mitteleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald; Nährstoffarmer trocken-warmer Waldsaum über Silikat; Naturferner Teich und Tümpel; Naturnaher Teich; Pendelnder Hügellandbach; Rasiges Großseggenried; Ruderaler Ackerrain (Wegrain); Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation; Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation; Strauchweidenbruch- und -sumpfwald sowie Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen.

- Erhöhte Mortalität

Zudem ist während der Bauarbeiten mit einer erhöhten Mortalität entlang der Zuwegungen (Baustellenverkehr) zu rechnen.

Dies bezieht sich auf folgende Biotoptypen:

- Befestigte Straße (Ertüchtigte Feld u. Waldwege)
 - Unbefestigte Straße (Feld- u. Waldweg) Lacken - Reproduktionsgewässer
- Drainage- und Wasserableitungseffekte (indirekte Wirkungen)

Die durch den Bau der Zuwegungs- und Kabeltrasse, Fundamente, Kranstellflächen möglichen Drainage- bzw. Wasserableitungseffekten, welche die sensible Hydrologie von angrenzenden Feuchtlebensräumen beeinflussen könnten (mögliche indirekte Wirkungen), werden durch Schutz- und Vorkehrungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten vermieden (Projektbestandteil).

Für folgende „Bedeutende Amphibien- & Reptilien-Lebensräume“ wurde eine geringe Eingriffserheblichkeit festgestellt: Feuchte bis nasse Fettwiese, Grünland-Ackerrain (Wegrain), Mitteleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald, Nährstoffarmer trocken-warmer Waldsaum über Silikat und Pendelnder Hügellandbach. Es ergeben sich somit keine „erheblichen Eingriffe“ für diese beanspruchten bedeutenden Amphibien- & Reptilienlebensräume.

Für folgende „Bedeutende Amphibien- & Reptilien-Lebensräume“ wurde eine mittlere Eingriffserheblichkeit festgestellt: Feuchte bis nasse Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte, Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation, Strauchweidenbruch- und -sumpfwald sowie Unbefestigte Straße (Weglacken & Tümpel) Reproduktionsgewässer. Es ergeben sich somit

keine „erheblichen Eingriffe“ für diese beanspruchten bedeutenden Amphibien- & Reptilienlebensräume.

Für den Biotoptyp Erlenbruch- und Sumpfwald wurde in Bezug auf bedeutende Amphibien- & Reptilienlebensräume eine hohe Eingriffserheblichkeit festgestellt. Es ergeben sich somit „erhebliche Eingriffe“ für diese beanspruchten bedeutenden Amphibien- & Reptilienlebensräume.

4.6.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000

- Schutz- & Vorkehrungsmaßnahmen betreffend die erhöhte Mortalität während der Bauarbeiten.

Entlang der Baustellenzufahrten sind in sensiblen Bereichen (im Nahbereich zu bedeutenden Amphibien- & Reptilienlebensräumen) entsprechende Schutz- & Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen, um eine erhöhte Mortalität in der Bauphase zu unterbinden. Dazu wird die Errichtung von Amphibienschutzzaunen zu sensiblen Amphibienwanderzeiten gefordert. Der Amphibienschutzzaun ist mit Fangkübeln auszustatten.

Die sensiblen Bereiche sind durch einen fachkundigen Biologen auszuweisen. Ebenso ist die fachgerechte Durchführung durch einen Biologen zu beaufsichtigen/zu betreuen.

- Direkter Lebensraumverlust

Die Maßnahmen zum Ausgleich der Flächenverluste von bedeutenden Amphibien- & Reptilienlebensräumen werden durch die Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut „Flora, Vegetation & Lebensräume“ abgedeckt. Dies umfasst auch die Anlage von Tümpeln für den Verlust von Reproduktionslacken an ungefestigten Waldwegen durch die Ertüchtigung der Wege.

4.6.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Unter Berücksichtigung der Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen stellt das geplante Projektvorhaben einen unerheblichen Eingriff dar.

Unter Berücksichtigung der Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird das Bauvorhaben Windpark Wild für das Schutzgut „Amphibien & Reptilien“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 bewertet.

4.7 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (FOKUS SÄUGETIEREN UND DEREN LEBENSÄRÄUME – OHNE FLEDERMÄUSE)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2018, Einlage 4.4.1) zugrunde.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Lebensraumkartierung und der anderen Erhebungsmodule auf das Vorkommen von Säugetieren hin untersucht. Anhand der Beurteilung der im UG vorhandenen Lebensräume wurde eine Potentialanalyse für Säugetiere vorgenommen. Auf den direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellflächen sowie entlang der Zuwegung und dem Wegenetz) wurde besonders auf das Vorkommen von Rote Liste Arten geachtet. Als Literatur wurde „Die Säugetiere Europas, Nordafrikas und Vorderasiens“ verwendet.

4.7.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)

4.7.1.1 Sensibilität

Insgesamt wurden 14 Arten nachgewiesen. Zumindest weitere 6 Arten sind auf Grund der Literatur und der Habitateignung als wahrscheinlich/möglich im Untersuchungsgebiet einzustufen bzw. stellt das Untersuchungsgebiet „Wild“ einen geeigneten Wanderkorridor für diese Arten dar. Wobei das mögliche Vorkommen von Kleinnagetieren („Mäuse“ und „Spitzmäuse“) in der Literatur unzureichend bearbeitet ist (Erfassungslücken). Von diesen Arten sind 3 Arten gering und 3 Arten sehr hoch sensibel:

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| • Europäischer Maulwurf | gering sensibel |
| • Feldhase | gering sensibel |
| • Luchs | sehr hoch sensibel |
| • Wildkatze | sehr hoch sensibel |
| • Wolf | sehr hoch sensibel |
| • Fischotter | gering sensibel |

4.7.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000

4.7.2.1 Bauphase und Betriebsphase

- Flächenverlust

Der direkte Lebensraumverlust wird in Summe als gering eingestuft.

- Zerschneidung von funktionell zusammenhängenden Lebensräumen & Barrierewirkung (Wanderkorridor).

Durch die flächige Positionierung des geplanten Windparks (inkl. dem Zuwegungsnetz), muss von einem mittleren Grad der Lebensraumzerschneidung ausgegangen werden. Wobei der westliche Teil der Wild großteils als unbeeinträchtigter Korridor erhalten bleibt. Dies stellt auch eine geringe Beeinträchtigung des Wanderkorridors insbesondere für scheue Großsäugetiere dar.

- Störung durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen.

Für die Arbeiten während der Bauphase muss eine Störwirkung grundsätzlich angenommen werden. Auf andere Arten (besonders Wild) haben zeitlich befristete Beeinträchtigungen und Beunruhigungen nur temporären Charakter.

Wolfsrudel am TÜPL Allentsteig: Eine Studie in Portugal konnte zeigen, dass Wölfe im Jahr der Errichtung des Windpark Gebiet meiden, in den darauffolgenden Jahren kommt es jedoch zu einer Gewöhnung und eine Meidung kann nicht mehr festgestellt werden. Weiters wurde dabei festgestellt, dass ab einer Distanz von 2-3 km zu den Aufzuchtstätten keine Auswirkungen auf den Reproduktionserfolg feststellbar sind. Somit sind auch auf den Reproduktionserfolg keine Auswirkungen zu erwarten.

- Scheueffekte (z.B. Schattenwurf)

Eine Scheueffektwirkung durch Schattenwurf auf das Wild (Reh, Feldhase) konnte bis dato nicht beobachtet werden. Die möglichen Auswirkungen durch Schattenwurf auf andere Säugetierarten wurden bis dato nicht untersucht. Erhebungen in Portugal bzgl. Wölfe zeigen jedoch einen starken Gewöhnungseffekt.

Für die Eignung als Wanderkorridor für Großsäuger (insbesondere für sehr seltene Arten am Durchzug wie Luchs, Wildkatze und Wolf) wird in Summe eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit festgestellt. Begründung: Sehr seltene Nutzung als Wanderkorridor - es handelt sich aber um keine Arten die in der Wild regelmäßig vorkommen (Bestand) oder regelmäßig durchwandern. Wölfe verfolgen keine Wanderkorridore, sondern streifen diffus. Für den Luchs ist keine Wanderoute über die Wild nachgewiesen, weiters fehlen aktuelle Nachweise im Gebiet. Gleiches gilt auch für die Wildkatze.

Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) stellt das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.

4.7.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000

Für Säugetiere (ohne Fledermäuse) sind keine Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

4.7.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) wurden „keine“ bzw. nur „geringe“ Eingriffserheblichkeiten festgestellt. Das Projektvorhaben stellt für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) einen unerheblichen Eingriff dar.

Das Bauvorhaben WP Wild ist für das Schutzgut „Säugetiere“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.8 SCHUTZGUT WILDÖKOLOGIE UND JAGD

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Wildökologie und Jagd“ (STEINWENDER & PARTNER 2018B, Einlage 4.4.2) zugrunde.

Wildökologisch wurde das Untersuchungsgebiet nach den Migrationsachsen, Aktionsradien und Wechsel der relevanten Leitarten gewählt und nach den zugehörigen Großhabitaten abgegrenzt. Jagdwirtschaftlich bildeten die revierpolitische Einteilung der betroffenen Jagdreviere die Grenzen des Untersuchungsgebietes: Es sind dies die direkt betroffenen Genossenschaftsjagden GJ Göpfritz/Wild, GJ Dietmannsdorf/Wild, GJ Blumau/Wild sowie die südlich der B2/E49 die angrenzenden Jagden GJ Merkenbrechts und GJ Waiden, die nur indirekt betroffen sind, da dort keine Anlagen errichtet werden.

4.8.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)

4.8.1.1 IST-Zustand

Die Hochebenen werden landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaft ist im Wesentlichen kleinstrukturiert und erfolgt überwiegend im Nebenerwerb. Angebaut wird Getreide, Mais, Kartoffel. Die Besitzstrukturen widerspiegeln auch die Bewirtschaftung des alten Kulturlandes. Die kirchlichen Besitzungen (Stift Geras, Stift Altenburg, Stift Klosterneuburg/St. Bernhard), private Großgrundbesitzer (Hoyos, Windhaag'sche Stiftung) bewirtschaften die großen geschlossenen Waldgebiete. Dort, wo die Böden wenig rentabel sind und das Gestein an die Oberfläche tritt, oder wo auf Grund steilerer Hanglagen eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist, liegen die großen, geschlossenen Waldungen (z.B. In der Wild, Sulz, Steinplattenwald, Waldungen des TÜPL,...).

Die Indikatorarten wurden wirkgrößen- und schutzgutbezogen ausgewählt und weisen eine spezifische Empfindlichkeit gegen den Einfluss der jeweiligen Wirkgrößen (= Indikatoren) auf, um das Schutzgut „Wild“ ausreichend charakterisieren zu können.

- **Schalenwild:**
Beim Schalenwild sind die Indikatorarten das Rehwild sowie diffuses Schwarzwild. Rotwild kommt sporadisch vor, wenn es von den Standwild-Einstandsflächen des TÜPL gelegentlich gegen Norden in die Wild wechselt.
- **(Niederwild) und Raubwild:**
Die vorkommenden lokalen Niederwildarten Fasan, Hase und in seltenen Fällen auch das Rebhuhn (z.B. GJ Blumau) befinden sich durchwegs außerhalb des Projektgebietes und konzentrieren sich auf die offenen Felder rund um die Wild. Beim Raubwild wurde der Fuchs, Marder und Dachs genannt. Alle genannten Niederwildarten sind im Bezirk Horn und Zwettl generell +/- verbreitet, stellen aber an Wechselmöglichkeiten keine hohen Ansprüche, nehmen auch kleine Querungsmöglichkeiten und Durchlässe als Wechsel an und sind gegenüber den geplanten Anlagen eher wenig empfindlich.

- (Waldgebundene Großwildarten):

Elch und Bär sind auch im weiteren Untersuchungsraum vorerst auszuschließen, bzw. weder von den örtlichen Jägern, aber auch nach aktueller Fachliteratur bislang nicht bestätigt. Auch bei der Forstinspektion und Jagdbehörde liegen keine Meldungen auf. Der Wolf hält sich seit einiger Zeit im TÜPL Allentsteig auf.

Weiterführend wurden folgende wildökologische Lebensräume untersucht:

- Wolf
- Luchs und Wildkatze
- Rotwild
- Rehwild
- Schwarzwild
- Mufflon
- Feldhase
- Fasan
- Wachtel
- Rebhuhn
- relevantes Raubwild (Fuchs, Marder und Dachs)

Details hierzu sind in STEINWENDER & PARTNER 2018B, Einlage 4.4.2 beschrieben.

Wildschutzgebiete i. S. § 94 a NÖ JAGDGESETZ 1974 [NÖ JG 1974]: StF. StF: LGBl. 6500-0, i.d.g.F. oder Gatter i. S. § 87 a oder Wildgehege i. S. § 7 sind von gegenständlichem Vorhaben des „WP Wild“ im näheren und weiteren Einflussbereich nicht berührt.

4.8.1.2 Sensibilität

Für den IST-Zustand erfolgte für die Beurteilung der „Beeinflussungssensibilität“ aus wildökologischer Sicht eine mittlere Sensibilität des Wildlebensraumes.

4.8.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000

4.8.2.1 Bauphase

Tabelle 7: Eingriffserheblichkeit in der Bauphase auf „Wild und Jagd“

Wirkfaktor	Eingriffserheblichkeit auf die Indikatorarten			Eingriffs- erheblichkeit
	Rehwild	Schwarzwild	(Niederwild)	Jagdbetrieb
Baustellenlärm	gering	mittel	gering	mittel
Erschütterungen	gering	gering	gering	gering
Staub	gering	gering	gering	gering
Licht	gering	mittel	gering	gering
Befristete Flächeninanspruchnahme	gering	gering	gering	mittel

4.8.2.2 Betriebsphase

Tabelle 8: Eingriffserheblichkeit in der Betriebsphase „Wild und Jagd“

Wirkfaktor	Eingriffserheblichkeit auf die Indikatorarten			Eingriffs- erheblichkeit
	Rehwild	Sauen	(Niederwild)	Jagdbetrieb
Schall-Lärm des Windrades	gering	gering	gering	gering
Lärmeinfluss bei Wartungsarbeit	gering	mittel	gering	mittel
Schattenwurf – Discoeffekt	gering	gering	gering	gering
Eisabfall	gering	gering	gering	gering
Befeuerung	gering	gering	gering	gering
Licht bei Wartung/ Reparatur	gering	mittel	gering	mittel
Dauernde Flächeninanspruchnahme	gering	gering	gering	gering

4.8.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000

4.8.3.1 Bauphase

- Es werden nur lärmarme Maschinen bei der Errichtung der Windräder sowie der Zuwegungen verwendet
- Die direkt von Masterrichtungen betroffenen Revierleiter der GJ Göpfritz, GJ Dietmannsdorf und GJ Blumau/Wild werden 4 Wochen vor Baubeginn informiert, so dass Zeit bleibt, allfällig Reviereinrichtungen umzustellen.
- Mit der Jagdleitung wird vor Baubeginn abgeklärt, ob allfällige Ablenkfütterungen in unberührten Revierteilen aufgestellt werden.
- Sofern möglich, sollen vor Baubeginn entlang der B2/E49 Wildwarnreflektoren in Absprache und mit Zustimmung der Landesstraßenverwaltung montiert werden. Es ist dies der Abschnitt beginnend bei Wildhäuser im Westen und dort, wo der Auwiesenweg in die B2 im Osten einmündet. Die Reflektoren sollen auch in der Betriebsphase verbleiben.
- Die Bauarbeiten werden grundsätzlich während der Tageszeit durchgeführt. Lediglich in Fällen technischer oder betrieblicher Notwendigkeit werden nächtliche Arbeiten durchgeführt.
- Für die Errichtung der Zufahrten wird das vorliegende Bauwegekonzept umgesetzt, welches optimierte Wege bei geringmöglicher Flächeninanspruchnahme vorsieht.
- Für die Baustelleneinrichtungen werden zusätzlich zum im Projekt beschriebenen Flächen kein Wald und keine wertvolle Habitat-Flächen in Anspruch genommen und beschränken sich die Bauaktivitäten auf die eingereichten, beanspruchten Bau- u. Baustellenflächen.
- Bauzäune beschränken sich auf das aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderliche Ausmaß, um keine Wildbarrieren zu erzeugen.
- Mit Baubeendigung werden die nicht mehr benötigten Baustelleneinrichtungsflächen zurückgebaut und ordnungsgemäß rekultiviert.

4.8.3.2 Betriebsphase

- Die Standard-Wartungsarbeiten sowie alle Reparaturarbeiten finden nur tagsüber statt. In der Nacht finden nur Arbeiten statt, wenn Gefahr im Verzug ist, bzw. Reparaturen, die umgehend durchgeführt werden müssen.
- Für Wartungsarbeiten werden die nur hierfür vorgesehen Zuwegungen verwendet.
- Zuwegungen werden nicht asphaltiert, sofern dies technisch nicht erforderlich ist oder der Weg nicht vorher bereits asphaltiert war.
- Um den „Disco-Effekt“ zu vermeiden werden auf den Rotorblättern nur matte, nicht reflektierende Farben aufgetragen, sofern keine anderen behördlichen Vorschriften vorgesehen sind.
- Die Befeuern erfolgt nach Stand der Technik und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

- Im Umkreis von ca. 30 m werden im Bereich der Windräder keine Strauch- oder Hecken-elemente angelegt.
- Nach den ersten 3 Betriebsjahren ist ein 2-jähriges wildökologisches Monitoring durch-zuführen: In diesem Zeitraum findet jährlich zwischen der betroffenen Jägerschaft und einer fachlich geeigneten Person (Wildökologe) eine Besprechung statt, wo die Raum-/ Zeitschema des Schalenwildes analysiert werden. Bei festgestellten Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen sind Vorschläge zu erarbeiten, die diese Beeinträchtigungen möglichst minimieren (z.B. Habitat-Verbesserungsmaßnahmen, Ablenkfütterungen, ...). Über die Besprechung ist ein Protokoll anzufertigen, das der UVP-Behörde übermittelt wird.

4.8.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleibt in allen übrigen Prüfkriterien eine „geringe Aus-wirkung“ als Resterheblichkeit.

4.9 SCHUTZGUT WALDÖKOLOGIE UND FORSTWIRTSCHAFT

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Waldökologie und Forstwirtschaft“ (STEINWENDER & PARTNER 2018A, Einlage 4.4.3) zugrunde.

Die funktionale Abgrenzung betrachtet im Wesentlichen eine „Anlagenumhüllende der Windkraft-anlagen“. Im unmittelbaren Bereich der Maststandorte erfolgten die Bestandserhebungen ge-nauer, im angrenzenden Waldbestand weniger genau. Die Ausscheidung und Funktions-Beurtei-lung in den Waldentwicklungsplänen (WEP) waren relevant.

4.9.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEIN-TRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)

4.9.1.1 IST-Zustand

Das nördlich an den TÜPL angrenzende große geschlossene Waldgebiet „Die Wild“ gehört meh-reren privaten Waldbesitzern. Im Zentralen Teil wird von einigen Unternehmen seit Jahren Ge-stein abgebaut (z.B. Fa. Neuwirth, Fa. Hagner, Fa. Fragner). Dies ist unter anderem auch der Grund für die dichtere Erschließung mit gut befestigten breiten Forststraßen („Schmalweg“, „Sie-benlülß“, „Mitterweg“, „Auwiesenweg“).

Die Bestände sind durchwegs aus Fichte mit eingesprengten Kiefernbeständen aufgebaut. Der Wald wird immer wieder von mehreren nassen und feuchten Gräben durchzogen (Bereich Weid-lülß) mit einem Teich im Au graben oder Feuchtf lächen im Bereich Tiergarten.

Waldentwicklungsplan

Die Wild liegt in den Funktionsflächen 28, 38 und 59. Diese Flächen weisen die Wertigkeit 11 mit der Leitfunktion – Nutzfunktion (grün dargestellt) auf.

Für das Waldgebiet „In der Wild“ wurden bezirksübergreifend in der forstlichen Raumordnung die Waldfunktionsziffern 1-1-1 ausgewiesen. Die Leitfunktion ist die Nutzfunktion, in Weiterfolge wird eine geringe Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion zugewiesen.

Der Wald hat hier keine besondere Schutz- oder Wohlfahrtswirkung. Eine Erholungsfunktion ist nicht relevant. Wir befinden uns in keiner Kampfzone des Waldes.

Es finden sich keine besonderen textlichen Ergänzungen bei den relevanten Kennungen lfd. Nr. 38 (Bezirk Horn) und lfd. Nr. 2 (Bezirk Zwettl). Hingewiesen wird lediglich auf Staunässe und Bodenkälte.

Bewaldungsprozent

Die Katastralgemeinden Dietmannsdorf und Merkenbrechts haben mit > 50 % ein sehr hohes Bewaldungsprozent. Alle anderen umgebenden Orte haben mit > 20 % ebenfalls noch ein relativ hohes Bewaldungsprozent.

Die Katastralgemeinde Dietmannsdorf, in der die überwiegende Anzahl der WP-Anlagen errichtet werden sollen, weist ein Bewaldungsprozent von 50 % auf und ist der Gemeinde Brunn a.d.W. zugehörig.

Waldflächenbilanz

Auf Grund des höheren Bewaldungsprozents kommt der Waldflächenbilanz im Untersuchungsgebiet eine wichtige Rolle zu.

Insgesamt kam es auch im Bezirk Horn und Zwettl in den letzten Jahren zu einer Waldflächenzunahme. Begründet wird dies mit der zunehmenden Extensivierung der Landwirtschaft und Auflassung von unproduktiven Flächen, die dann häufig aufgeforstet werden. Es ist davon auszugehen, dass in den letzten 10-15 Jahren der Wald zumindest nicht abgenommen hat, bzw. absehbar, dass der Wald in den nächsten Jahren weiter zunimmt, bedingt durch die Extensivierung und Auflassung landwirtschaftlicher Betriebe.

Vorbelastung biotische und abiotische Schäden

Windwurf:

Eine besondere Sturmgefährdung weisen jene Standorte auf, auf denen Fichte auf stauvernässelten Standorten vorkommt. Es kommt immer wieder zu lokalen Windwurfleichen, die Aufarbeitung erfolgt verzögert und führt in Folge zu Kalamitäten (Sekundärschäden). Der letzte größere Sturm „Niklas“ Anfang April 2015 verursachte erneut Einzelbrüche, die erst aufgearbeitet werden müssen.

Schneedruck:

Schneebruch tritt vor allem in der kritischen Nassschneezone zwischen 500 und 800 m ü. A. auf. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich dieser Zone (580-603 m ü. A.). Es treten auch immer wieder einzelne Schneebrüche und Eisbrüche (siehe z.B. Ereignis im Dezember 2014) auf. Im Frühjahr 2015 waren die Waldbesitzer noch mit der Aufarbeitung dieser Schäden beschäftigt.

Biotische Schäden:

Kleiner und großer Borkenkäfer, Kupferstecher treten überall im Untersuchungsgebiet auf, bleiben jedoch kleinlokal begrenzt. Rotfäuleschäden finden sich vornehmlich auf Standorten, wo die Fichte auf ehemaligen landwirtschaftlichen Grenzertragsböden aufgeforstet wurde.

Restriktionen

Laut WEP sind im Untersuchungsgebiet

- Keine Schutz- u. Bannwälder
- Keine Kampfzone des Waldes

- Keine Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung
- Keine Windschutzanlagen
- Keine Wasserschutz- oder Wasserschongebiete
- Keine Erholungswälder
- Keine sonstigen forstlich relevanten Restriktionsflächen

ausgeschieden worden.

4.9.1.2 Sensibilität

Für den IST-Zustand erfolgte für die Beurteilung der „Beeinflussungssensibilität“ aus waldökologischer Sicht eine geringe Sensibilität, aus forstwirtschaftlicher Sicht jedoch eine mittlere Sensibilität. Die Begründung für die mittlere Sensibilität bei der Forstwirtschaft begründet sich vornehmlich mit der Kleinbesitzstruktur (kleinste Riemenparzellen) im guten Ertragsniveau und der guten Aufschließung sowie der gut bestockten Bestände mit dem Leistungsträger Fichte.

4.9.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000

4.9.2.1 Bauphase

Tabelle 9: Eingriffserheblichkeit in der Bauphase auf "Waldökologie und Forst"

Wirkfaktor	Eingriffserheblichkeit auf die Waldökologie und Forstwirtschaft	
	Waldökologie	Forstwirtschaft
Befristete Waldflächeninanspruchnahme	gering	mittel
Waldfunktionen	gering	gering
Zerschneidungs-/Randeffekte	gering	gering
Mikroklimatische Wirkungen	gering	gering
Schadstoffimmissionen	gering	gering

4.9.2.2 Betriebsphase

Tabelle 10: Eingriffserheblichkeit in der Betriebsphase auf "Waldökologie und Forst"

Wirkfaktor	Eingriffserheblichkeit auf die Waldökologie und Forstwirtschaft	
	Waldökologie	Forstwirtschaft
Dauernde Waldflächeninanspruchnahme	gering	gering
Waldfunktionen	gering	gering
Zerschneidungs-/Randeffekte	gering	gering
Mikroklimatische Wirkungen	gering	gering
Schadstoffimmissionen	gering	gering

4.9.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000

4.9.3.1 Bauphase

- Die UVP-Behörde, die BFI Zwettl, die BFI Waidhofen a.d.T. und die BFI Horn werden 14 Tage vor Rodungsbeginn über die beginnenden Rodungsarbeiten schriftlich informiert.
- Die Fällungsarbeiten erfolgen in der saftlosen Zeit, das ist von Anfang Oktober bis Anfang März. Die Abfuhr des Holzes aus dem Wald erfolgt zügig, um die Käfergefahr hintanzuhalten.
- Für die Errichtung der Zufahrten wird das vorliegende Bauwegekonzept umgesetzt, das optimierte Wege bei geringmöglicher Flächeninanspruchnahme vorsieht. Es werden nur die im Projekt vorgesehenen Baufelder und Zuwegungen verwendet.
- Auf befristeten Rodungsflächen werden die Wiederaufforstungen binnen 1 Jahres ab Bauende durchgeführt.

4.9.3.2 Betriebsphase

- Für Wartungsarbeiten werden die nur hierfür vorgesehenen Zuwegungen verwendet.
- Vor Beginn der dauernden Rodungen werden jene Maßnahmenflächen der Behörde als gesicherte Flächen nachgewiesen, für welche die UVP-Behörde im Rodungsverfahrensteil Ersatzmaßnahmen vorgesehen hat.

4.9.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleibt „keine/geringe Restbelastung“ für das Schutzgut „Waldökologie“ und das Sachgut „Forstwirtschaft“.

Zusammenfassend liegen für die Verwirklichung des Vorhabens „Windpark Wild“ aus der UVP-Betrachtung des Schutzgut „Waldökologie“ und Sachgut „Forstwirtschaft“ keine Ausschließungsgründe vor. Bei projektgemäßer Umsetzung und Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen wird das Vorhaben aus fachlicher Sicht mit keiner bzw. geringen Restbelastung als umweltverträglich bewertet.

4.10 SCHUTZGUT BODEN UND LANDWIRTSCHAFT

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Boden und Landwirtschaft“ (RURALPLAN 2019E, Einlage 4.5.1) zugrunde.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden und Landwirtschaft wird wie folgt abgegrenzt:

- 200 m Puffer um die Anlagenmittelpunkte
- 50 m Puffer um das auszubauende Wegenetz - Kategorie „Weg (Neubau)“
- 50 m Puffer um die Trasse der Windparkverkabelung

4.10.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)

4.10.1.1 IST-Zustand

Das Projektgebiet befindet sich gem. der österreichischen Bodenkartierung in den Kartierungsbereichen „Horn“ (Kartierung in den Jahren 1976 bis 1979, Kartierungsbereich 132) sowie „Al-lentsteig“ (Kartierung in den Jahren 1974 bis 1975, Kartierungsbereich 83) (vgl. BFW 2018).

Im Umfeld des Projektgebietes zeigt sich eine Vielfalt an Bodentypen.

Das Umfeld des Projektgebietes ist von folgenden Bodentypen geprägt:

- GT - Reliktpseudogley
- K - Bodenformkomplex
- FB - Felsbraunerde
- PR - Pararendzina
- EG - Extremer Gley
- LB - Lockersediment-Braunerde
- G - Gley
- HG - Hanggley

Konzentriert man sich auf das Untersuchungsgebiet, reduzieren sich die kartierten Bodentypen auf folgende terrestrische Typen.

- GT - Reliktpseudogley
- FB - Felsbraunerde
- LB - Lockersediment-Braunerde
- EG - Extremer Gley

Die Anlagenstandorte befinden sich allesamt in einem Waldgebiet. Die Bodenformen im Bereich der Anlagenstandorte sind daher in der Bodenkartierung nicht erfasst. Im Bereich der Anlagenstandorte erfolgte im Zuge des „Geotechnischen Gutachtens“ (GEOTEST 2018, Einlage 3.4.3.1) eine Detailuntersuchung (Rammkernsondierungen, bodenphysikalische Untersuchungen).

Die Trasse der Windparkverkabelung (Anlagenstandorte – geplant UW Brunn an der Wild) hingegen verläuft teilweise auf nicht bewaldeten Flächen und betrifft Reliktpseudogley (GT), Felsbraunerde (FB) sowie Lockersediment-Braunerde (LB). Der geplante Wegeausbau (Weg (Neubau) betrifft Reliktpseudogley (GT) sowie Felsbraunerde (FB). Dies gilt auch für die Logistikfläche.

4.10.1.2 Sensibilität

Auf Grund der beschriebenen Merkmalsausprägungen kann grundsätzlich eine mittlere Verdichtungsneigung sowie mittlere Filterwirkung für feste Stoffe und mittleres Bindungsvermögen für gelöste Stoffe erwartet werden.

Der natürliche Bodenwert der vorkommenden Bodenformen im Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der österreichischen Bodenkartierung vorwiegend als mittel- und hochwertiges Acker- bzw. Grünland eingestuft.

Die **Sensibilität** des Bodens wird daher insgesamt als **mittel** eingestuft.

4.10.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000

4.10.2.1 Bauphase

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

In der Bauphase beansprucht das geplante Vorhaben insgesamt eine Fläche von 15,9 ha. Dabei werden Flächen für die Fundamente der Windkraftanlagen, für die Montage- und Kranstellplätze, für Lagerflächen sowie für neu zu errichtende Wege und die Logistikfläche in Anspruch genommen.

Entsprechend den Vorgaben des Anlagenherstellers Vestas werden die Kranstellflächen mit einer permanent befestigten Fläche ausgeführt. Zusätzlich werden weitere temporäre Kranstellflächen im Nahbereich der Windkraftanlagen im unbedingt erforderlichen Ausmaß während des Aufbaus

der Windkraftanlagen ausgeführt. Für den ggst. Windpark wurde in Rücksprache mit dem Anlagenhersteller auf eine Optimierung der Flächen hinsichtlich Waldbeanspruchung Wert gelegt.

Die temporären Kranstellplätze dienen unter anderem auch als Montageflächen und werden nach Errichtung des geplanten Windparks wieder rückgebaut. Für die Einfahrt in den geplanten Windpark werden soweit möglich bestehende Wege genutzt. Einige neue Zufahrtswege müssen für das ggst. Windparkprojekt errichtet werden.

Um den Sondertransporten eine ungehinderte Befahrung des Windpark-Wegenetzes zu ermöglichen, sind an wenigen Wegkreuzungen Verbreiterungen (Einfahrtstropfen bzw. Ausfahrtstropfen) zu errichten. Auf Grund der durchgeführten Wegeoptimierung (und des geplanten Kreisverkehrssystems) konnte jedoch in vielen Bereichen auf große Zufahrtstropfen (mit großflächigen Rodungen) verzichtet werden. Das Zuwegungskonzept für den Antransport der Anlage wurde mit der Seitens des Anlagenherstellers Vestas beauftragten Transportfirma Felbermayr abgestimmt und entsprechend in die Detailplanung übernommen.

Eine Bodenversiegelung erfolgt lediglich durch die Fundamentflächen. Insgesamt wird somit eine Fläche von 7.054 m² versiegelt.

Insgesamt ist die im Zuge des Vorhabens versiegelte Fläche mit rund 0,7 ha als gering anzusehen. Die Eingriffsintensität des Vorhabens hinsichtlich der Flächenversiegelung ist somit als gering einzustufen.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Emissionen aus Verbrennungsmotoren

Während der Bauphase der geplanten Windkraftanlagen werden durch ein von Transport- und Lieferfahrzeugen verursachtes, erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie durch den Betrieb von Aggregaten für kurze Zeit mehr Abgase und Rußpartikel durch Verbrennungsmotoren im Vergleich zu üblichen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten emittiert. Wegen der nur kurzfristigen, zusätzlichen Emission ergeben sich keine bis geringe Auswirkungen während der Bautätigkeiten auf das Schutzgut „Boden“. Weitere Ausführungen über Emissionen aus Verbrennungsmotoren sind dem Fachbeitrag „Luft und Klima“ (RURALPLAN 2018H, Einlage 4.7.1) zu entnehmen. Es wird somit eine geringe Eingriffserheblichkeit festgestellt.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität durch Emissionen aus Verbrennungsmotoren der mittleren Sensibilität des Schutzgutes ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Flüssige Emissionen

Im Zuge der Bauphase kommt es durch etwaiges Reinigen der Rotorblätter vor der Montage an Ort und Stelle zu flüssigen Emissionen mit durch Staubpartikel verunreinigtem Wasser, welches jedoch in geringfügigem Ausmaß ausschließlich auf den Kranstell- und Montageflächen sowie in deren Randbereichen zur Versickerung gelangt. Somit ergeben sich keine bis geringe Auswirkungen während der Bautätigkeiten auf das Schutzgut „Boden“. Daher wird geringe Eingriffsintensität festgestellt.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität durch flüssige Emissionen beim Reinigen der Rotorblätter mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Unerwünschte Bodenverdichtungen auf den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Bodenverdichtungen führen zu einer Abnahme vor allem der luftführenden Poren, was Staunässe oder beeinträchtigtes Wachstum auf Grund von Sauerstoffmangel zur Folge haben kann. Unerwünschte Bodenverdichtungen treten kleinst- eventuell kleinräumig auf und sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Tiefenlockerung wieder zu beheben.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden im ggst. Projekt kaum beansprucht. Beanspruchungen erfolgen im geringen Maß für den Ausbau des Wegenetzes. Die Hauptbeanspruchung der Anlagenstandorte und Windparkverkabelung sowie Wegebau findet auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen statt.

Erst die Verkabelung von der 20 kV Schaltstation zum Umspannwerk verläuft in Randbereichen von Straßenanlagen bzw. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität durch unerwünschte Bodenverdichtungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Behinderung der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Während der Bauphase kann es zu Behinderungen der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken kommen. Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen und die geplanten Zufahrten sowie die zeitliche Durchführung der Baumaßnahmen sind bzw. werden mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt, sodass die Zufahrten zu den Grundstücken zum Zweck der Durchführung von erforderlichen, landwirtschaftlichen Arbeitsgängen immer gewährleistet sind. Somit ergeben sich keine bis geringe Auswirkungen während der Bautätigkeiten. Daher wird geringe Eingriffsintensität festgestellt.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität durch Behinderung der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Flurschäden bei der Umsetzung der Windparkverkabelung

Die Inanspruchnahme der Grundstücke durch die Kabelverlegung ist in den mit den Grundstücksbesitzern abgeschlossenen Nutzungsverträgen enthalten bzw. gesondert zu vereinbaren. Die bei der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen verursachten Flurschäden werden dem Bewirtschafter nach den im Nutzungsvertrag enthaltenen Vereinbarungen abgegolten, die sich an den „Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke“ (gemäß Niederösterreichischer Landwirtschaftskammer LK 2015 SIEHE EINLAGE 3.3.1) orientieren.

Die geplante Verkabelung erstreckt sich über eine Länge von insgesamt über 16.000 Laufmeter. Gem. den ausgewiesenen Nutzungen der DKM verläuft die Verkabelung auf etwas mehr als dreiviertel der Verkabelungslänge auf Flächen mit der Nutzungskategorie „Wälder“. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind durch die Verkabelung in sehr geringen Ausmaß betroffen.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität durch Flurschäden bei der Durchführung der internen Verkabelung des geplanten Windparks zum Umspannwerk mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Belastung des Bodens durch Schadstoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der im Fachbeitrag „Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2019H, Einlage 4.6.1) näher beschrieben ist, entspricht den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen und schließt somit negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus. Während der Bauphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden, die sowohl auf den Boden wie auch auf dessen landwirtschaftliche Nutzung negative Auswirkungen haben können. Somit ergeben sich keine bis geringe Auswirkungen während der Bautätigkeiten auf das Schutzgut Boden. Daher wird geringe Eingriffsintensität festgestellt.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität durch Belastung des Bodens durch Schadstoffe bei einer Störung oder unsachgemäßem Umgang mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

4.10.2.2 Betriebsphase

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

In der Betriebsphase sinkt die Flächeninanspruchnahme von 15,9 ha (Bauphase) infolge des Rückbaus der temporär erforderlichen Flächen auf rund 9 ha.

Die Eingriffsintensität der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in der Betriebsphase wird als gering gewertet.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität durch den Flächenverbrauch in der Betriebsphase mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Etwaige Bearbeitungsschwernisse auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Die Windkraftanlagen befinden sich auf Waldgrundstücken. Es sind keine etwaigen landwirtschaftlichen Bearbeitungsschwernisse in der Betriebsphase des geplanten Windparks absehbar.

Nach der Nutzungsphase der Windkraftanlagen können die Anlagen abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze, die Montageflächen und die Zufahrten soweit rückgebaut werden, dass der Boden wieder in seinen ursprünglichen Zustand (= jener unmittelbar vor der Nutzung als Nutzungsfläche für Windenergie) versetzt wird.

Das Verkehrsaufkommen in der Betriebsphase beschränkt sich auf Wartungs- und Reparaturarbeiten und kann als sehr gering eingestuft werden. In der Betriebsphase ist dadurch mit einem Verkehrsaufkommen von 50 PKW-Fahrten pro Anlage und Jahr zu rechnen.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität durch etwaige Bearbeitungserschwer-nisse auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Eisabfall und Schattenwurf

Infolge der Waldstandorte kann Eisabfall auf landwirtschaftliche Kulturen ausgeschlossen wer-den. Somit ergeben sich infolge eines möglichen Eisabfalles keine Auswirkungen auf landwirt-schaftliche Kulturen während der Betriebsphase. Daher wird eine geringe Eingriffsintensität fest-gestellt.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität durch Schattenwurf und Eisabfall mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Belastung des Bodens durch Schadstoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der im Fachbeitrag „Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2019H, Einlage 4.6.1) näher beschrieben ist, entspricht den gel-tenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen und schließt somit negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität durch Belastung des Bodens durch Schadstoffe bei einer Störung oder unsachgemäßem Umgang mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

4.10.2.3 Nachsorgephase

Hinsichtlich Rekultivierung der Anlagenstandorte in der Nachsorgephase wird festgehalten, dass die Anlagen abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze, die Montageflächen und die Zu-fahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit rückgebaut werden, dass der Boden wieder in seinen ursprünglichen Zustand (= jener unmittelbar vor der Nutzung als Nutzungsfläche für Windenergie) versetzt wird und in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet werden kann, wie vor der Errichtung des geplanten Windparks.

Auf Grund der Herstellung des ursprünglichen Zustandes kommt es zu keinen negativen Auswir-kungen durch das ggst. Vorhaben.

4.10.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000

Die Wirkungsintensität der im Rahmen der Planung des Windpark-Layouts, der Errichtungsphase und der Konstruktion der Anlagenteile vorgesehenen Maßnahmen führt dazu, dass die Prüfung auf mögliche, erhebliche nachteilige bzw. vorteilhafte Auswirkungen des Vorhabens auf die Um-welt jeweils geringe Eingriffserheblichkeiten feststellen lässt.

Daher sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich.

4.10.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Das Schutzgut Boden und Landwirtschaft wurde im konkreten Untersuchungsraum als mittel sensibel bewertet. Die Eingriffsintensitäten der unterschiedlichen Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase werden als „gering“ eingestuft. Folglich werden die Eingriffserheblichkeiten des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden und Landwirtschaft als „gering“ bewertet.

Daher wird gegenständliches Vorhaben bezüglich des Schutzgutes „Boden und Landwirtschaft“ als umweltverträglich beurteilt.

4.11 SCHUTZGUT WASSER

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2019H, Einlage 4.6.1) zugrunde.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser wird wie folgt abgegrenzt:

- 600 m Puffer um die Anlagenmittelpunkte
- 15 m Puffer um das auszubauende Wegenetz - Kategorie „Weg (Neubau)“ und „Weg (Erhaltung)“
- 15 m Puffer um die Trasse der Windparkverkabelung

4.11.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)

Beschreibung des Grundwasserkörpers

Das Untersuchungsgebiet, das sich aus Pufferbereichen um die Anlagenstandorte, die Verkabelung sowie die (auszubauenden) Wegflächen zusammensetzt, liegt im Bereich der Grundwasserkörpergruppe GK 100190 Böhmisches Mass [DUJ] (Kluftgrundwasser). Nördlich grenzt die Grundwasserkörpergruppe GK 100094 Böhmisches Mass [MAR] an.

Grundwasserkörpergruppe Böhmisches Mass [DUJ] GK

Die Anlagenstandorte befinden sich allesamt im Bereich der Grundwasserkörpergruppe Böhmisches Mass [DUJ]. Bei der Grundwasserkörpergruppe Böhmisches Mass [DUJ] handelt es sich um eine oberflächennahe Grundwasserkörpergruppe vom Typ Kluftgrundwasser mit freien Druckverhältnissen.

Diese Grundwasserkörpergruppe weist eine Längserstreckung von 163 km und eine maximale Breite von 60 km auf. Sie umfasst in Oberösterreich einen Großteil des Mühlviertels, den Ostabschnitt des Sauwalds und den Kürnberger Wald sowie in Niederösterreich Teile des Waldviertels, den Strudengau und den Dunkelsteiner Wald.

Die mittlere Aquifermächtigkeit beträgt 30 m mit einer Bandbreite von 0 bis 200 m. Der mittlere Flurabstand liegt bei 10 m mit einer Bandbreite von 0 bis 100 m. Weniger als 25% der Aquiferfläche sind mit, im Mittel 50 m, mächtigen Deckschichten überlagert. Die durchschnittliche hydraulische Durchlässigkeit beträgt 0,000005 m/s (durchlässig). Grundwasserneubildung erfolgt durch flächenhafte Versickerung von Niederschlägen und nebenanteilig aus Oberflächenwässern.

Beim Grundwasserleiter (Aquifer Typ) handelt es sich vorwiegend um Kluftgrundwasser. Der Hauptanteil hat seinen Ursprung im Karbon. Der Nebenanteil geht auf das Känozoikum zurück. Weniger als 25 % der Fläche der Grundwasserkörpergruppe sind von Deckschichten überlagert. Die mittlere Mächtigkeit der Deckschichten beträgt 50 m (vgl. UBA 2017).

Gem. NGP 2015 befinden sich die Grundwasserkörper in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand.

Mögliche Belastungen für das Grundwasser ergeben sich durch die Landwirtschaft.

Gem. der Landnutzung nach CORINE überwiegen im Bereich der Böhmisches Masse [DUJ] knapp landwirtschaftlich genutzte Flächen (49,39 %). Wälder und naturnahe Flächen machen rund 46 % aus. Rund 4,0 % der Flächen gelten in dem Gebiet der GWK-Gruppe Böhmisches Masse [DUJ] als bebaut (vgl. UBA 2017).

Grundwasser im Untersuchungsgebiet

Im Zuge der geotechnischen Untersuchungen (GEOTEST 2018, Einlage 3.4.3.1) wurden in einigen Aufschlüssen Wasserzutritte festgestellt. Dies kann nachfolgender Tabelle 11 entnommen werden:

Tabelle 11: Wasserbeobachtungen gemäß GEOTEST 2018

Aufschluss	Datum der Wasserstandmessung	Tiefe [m u. GOK]
SCH03	13.12.2017	0,00
SCH06	13.12.2017	1,20
SCH09	13.12.2017	0,00
SCH10	14.12.2017	1,10
		1,30
		1,80
		2,00
SCH11	14.12.2017	0,70
		1,30
		1,80
		2,00
SCH28	15.12.2017	2,20
SCH29	15.12.2017	0,00
		0,80
		1,10
		1,20
		1,40

Aufschluss	Datum der Wasserstandmessung	Tiefe [m u. GOK]
SCH31	18.12.2017	0,50
		0,80
		1,10
SCH41	18.12.2017	0,00
SCH42	18.12.2017	0,00
SCH43/SCH44	18.12.2017	1,60
SCH48	19.12.2017	1,00
		1,20
		2,30
SCH49	19.12.2017	1,00
		1,30
WKA 01_RKS01	06.04.2018	2,90 1,80
WKA 05_RKS01	10.04.2018	2,00
WKA 06_RKS01	18.01.2018	2,00
WKA 07_RKS01	24.01.2018	6,00 4,50
WKA 08_RKS01	22.02.2018	5,00 1,40
WKA 09_RKS01	14.02.2018	1,00
		2,50

Quelle: GEOTEST 2018

Laut „Geotechnischem Gutachten“ (GEOTEST 2018) sind keine Grundwassermessstellen im Projektgebiet ausgewiesen.

Raumordnungsfachliche Festlegungen

Im ggst. Untersuchungsgebiet finden sich keine ausgewiesenen wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete eines regionalen Raumordnungsprogrammes.

Wasserrechtliche Festlegungen

Im Untersuchungsraum sind keine wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete (gemäß WASERRECHTSGESETZ 1959 [WRG 1959]: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2018) festgelegt. Das von den Anlagenstandorten nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich rund 5 km entfernt. Dabei handelt es sich um das Wasserschutzgebiet „SCHUTZ WVA WG Dorna 654 HO“ in der Katastralgemeinde Dorna, Gemeinde Irnfritz-Messern, nordöstlich des ggst. Windparks. Südwestlich des ggst. Windparks befindet sich das Wasserschutzgebiet „SCHUTZ SG Brunnenfeld Malerteich, WVA TÜPL Allentsteig“ in der Katastralgemeinde Allentsteig, Gemeinde Allentsteig (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2018c).

Wasserrechte

Die Abfrage des NÖ Wasserdatenverbundes ergab, dass im definierten Untersuchungsgebiet nur eine geringe Anzahl eingetragener Wasserrechte vorzufinden ist.

Dabei handelt es sich vorwiegend um Teiche / Biotope. Die Teiche sind im Übersichtsplan – Wasserrechte (RURALPLAN 2018G, Einlage 4.6.2) planlich dargestellt. Die zugehörigen Auszüge aus dem Wasserbuch (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2018, Einlage 2.6.3) finden sich in den Einreichunterlagen.

Der Windparkteil, der sich im Gemeindegebiet von Brunn an der Wild befindet, kommt in den Zuständigkeitsbereichen des Abwasserverbandes „GENVERB Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung“ zu liegen (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2018c).

Im ggst. Untersuchungsgebiet wird des Weiteren ein kleiner, ausgewiesener Abschnitt, im Bereich des Farnbachs, dem Erhaltungsverband „GENVERB Thaya - Mittellauf Wasserverband 1458 HO“ zugeordnet.

Der Zweck des Verbandes ist, die Durchführung von Verbauungs-, Räumungs- und Erhaltungsmaßnahmen der angeführten Gewässerstrecken nach Maßgabe, der dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel und insoweit nicht Dritten die Durchführung solcher Maßnahmen obliegt.

Weiters findet sich im Bereich des Augrabens eine Ausweisung zur Entwässerungsanlage „EA WG Atzelsdorf 238 HO“ (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2018c).

Nach Abfrage des NÖ Wasserbuches (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2018c) sind Drainagen im Umfeld des Anlagenstandortes WKA 01 zu erwarten. Hierbei handelt es sich um Drainagen der Entwässerungsanlage „EA WG Atzelsdorf 238 HO“.

Diese bleiben auf Grund Ihrer Lage von den geplanten Bautätigkeiten unbeeinflusst (siehe Übersichtsplan – Wasserrechte RURALPLAN 2018G, Einlage 4.6.2). Falls Drainagen im Zuge der Bautätigkeiten beeinflusst werden, wird die Funktionsfähigkeit dieser wiederhergestellt. Es ist jedoch laut aktuellen Planungsstand von keiner Beeinflussung auszugehen.

Oberflächenwasser

Im definierten Untersuchungsraum befinden sich mehrere Gräben (siehe RURALPLAN 2018G, Einlage 4.6.2. Gem. Niederösterreich-Atlas des Amtes der NÖ Landesregierung (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2018A) befinden sich folgende Gerinne im Untersuchungsgebiet:

- Augrabens
- Farnbach
- Unbenanntes Gerinne [Farnbach]

Im Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) 2015 (BMLFUW 2017) ist im ggst. Untersuchungsgebiet lediglich der „Farnbach“ verzeichnet.

Hochwasser

Nach Angaben der abrufbaren Daten des Niederösterreich-Atlas (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2018B) kommen die projektierten Anlagen in keinem Hochwasserabflussbereich zu liegen.

4.11.1.1 Verdachtsflächen und Altlasten

Es sind keine Altlasten gemäß ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ [ALSAG 2005]: StF. BGBl. Nr. 299/1989, i.d.g.F. im Projektgebiet und keine Verdachtsflächen auf den „Standortgrundstücken“ (Fundament, Kranstellflächen) der geplanten Windkraftanlagen (vgl. RURALPLAN 2019B, Einlage 3.1.2) im Altlastenkataster bzw. Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes dokumentiert (UBA 2018A).

Ergänzend wurden auch die Zuwegungsparzellen im Altlastenkataster (UBA 2019) abgefragt. Auch hier sind keine Altlasten gemäß ALSAG 2005 und Verdachtsflächen vorhanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verdachtsflächenkataster nur ein Teil der in Österreich gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte eingetragen ist. Daher kann, wenn ein Grundstück nicht im Verdachtsflächenkataster eingetragen ist, nicht der Schluss gezogen werden, dass keine Kontamination vorliegt. Darüber hinaus waren im Rahmen der Begehungen an Ort und Stelle keine Hinweise wahrzunehmen, dass gegenständliche Grundstücke von einer Kontaminierung, sei sie natürlichen oder chemischen Ursprungs, betroffen sind.

4.11.1.2 Sensibilität

Grundwasser

Die SensibilitätsEinstufung des Grundwassers im Untersuchungsgebiet erfolgt gem. RURALPLAN 2019H, Einlage 4.6.1 anhand der Untersuchung folgender Kriterien:

- Die im Projektgebiet befindlichen Grundwasserkörper gehören zur Gruppe der Kluftgrundwasser.
- Im Untersuchungsraum sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete (Wasserschutzgebiet, Wasserschongebiet, Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm) vorhanden.
- Im Untersuchungsraum befindet sich keine Trinkwassernutzung gem. NÖ Wasserbuch.
- Im Untersuchungsraum befindet sich keine Bewässerungsanlage gem. NÖ Wasserbuch.
- Im Untersuchungsraum befinden sich Drainageleitungen einer Entwässerungsgenossenschaft.
- Im Untersuchungsraum befinden sich keine weiteren Grundwassernutzungen (Wasserversorgungsanlage, etc.) gem. NÖ Wasserbuch.
- Die Filterwirkung für feste Stoffe und die Bindungswirkung für gelöste Stoffe des Bodens werden als mittel eingestuft (vgl. UVE Fachbeitrag Boden und Landwirtschaft; RURALPLAN 2019E, Einlage 4.5.1).
- Im Untersuchungsgebiet sind Vernässungen und sumpfige Bereiche vorhanden.

Nach Auswertung der geschilderten Kriterien wird die Sensibilität des Grundwassers im Untersuchungsraum als mittel bewertet.

Oberflächenwasser

Die SensibilitätsEinstufung der Oberflächengewässer im Untersuchungsraum erfolgt gem. RURALPLAN 2019H, Einlage 4.6.1 Tabelle 1 anhand der Untersuchung folgender Kriterien:

- Es befinden sich Oberflächengewässer im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte.
- Es befinden sich keine Nationalparks, keine Naturschutzgebiete und keine Ramsar-Schutzgebiete im Untersuchungsraum.
- Im Untersuchungsraum sind keine Hochwasserabflussbereiche ausgewiesen.

Die Sensibilität des Schutzgutes Wasser wird differenziert betrachtet. So erfolgt eine Bewertung der Sensibilität für das Grundwasser als auch für das Oberflächenwasser. Die Sensibilität des

Grundwassers im Untersuchungsgebiet wurde als gering sensibel eingestuft – die Sensibilität der Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet wurde als mittel sensibel bewertet. Die Sensibilität des Schutzgutes Wasser wird daher in der Folge gesamtheitlich als mittel sensibel gewertet.

4.11.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000

4.11.2.1 Bauphase

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

In der Bauphase beansprucht das geplante Vorhaben insgesamt eine Fläche von 15,9 ha. Dabei werden Flächen für die Fundamente der Windkraftanlagen, für die Montage- und Kranstellplätze, für Lagerflächen sowie für neu zu errichtende Wege und die Logistikfläche in Anspruch genommen.

Eine Bodenversiegelung erfolgt lediglich durch die Fundamentflächen. Insgesamt wird somit eine Fläche von 7.054 m² versiegelt.

Gemäß den Ausführungen von GEOTEST 2018, Einlage 3.4.3.1, S. 37 ist jedoch auf Grund der Anordnung einer kreisringförmigen Drainage um das Fundament eine rasche Unter – und/oder Umströmung des Fundamentkörpers gegeben.

Insgesamt ist die im Zuge des Vorhabens versiegelte Fläche mit rund 0,7 ha als gering anzusehen. Die Eingriffsintensität des Vorhabens hinsichtlich der Flächenversiegelung ist somit als gering einzustufen.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Windparkverkabelung

Da die Kabelstränge zumeist innerhalb von Wirtschaftswegen geführt werden, erfolgt die Windparkverkabelung vor dem Wegebau.

Im Rahmen der Ausführung der Erdkabelsysteme der Windparkverkabelung des Windparks Wild kommt es zur Querung zweier Gräben. Bei den angeführten Querungen wird im Zuge des Wegebbaus jeweils eine neue Einfeldbrücke errichtet. In diesen Bereichen ist das Verlegen der Kabel im Weg nicht möglich, weshalb hier eine Querung im Bohrverfahren vorgesehen wird.

- Augraben Querung 7
 Querung 8
- Farnbach Querung 9

Die Gewässerquerungen werden wie folgt umgesetzt:

- Bohrverfahren (Spülvortrieb)
- Verlegung in Kabelschutzrohr
- Mindestabstand zur Gewässersohle von 1,5 m

Durch das genannte Querungsverfahren werden die Voraussetzungen der BEWILLIGUNGSFREI-
STELLUNGSVERORDNUNG FÜR GEWÄSSERQUERUNGEN [GEWQBFWFREISTELLV]: StF. BGBl. II Nr.
327/2005, i.d.g.F. eingehalten, weshalb keine Bewilligungspflicht nach dem WRG 1959 besteht.
Die Grabenquerungen erfolgen mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) mit einem Mindestabstand
von 1,5 m zur Gewässersohle.

Die Eingriffsintensität der Verkabelung (insbesondere in Hinblick auf die Gewässerquerung) auf
das Schutzgut Wasser wird als gering gewertet.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität mit der mittleren Sensibilität des
Schutzgutes Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ermittelt sich eine geringe Ein-
griffserheblichkeit.

Wegenetz

Der Neubau beziehungsweise der Ausbau von bestehenden Wegen erfolgt nach der Fertigstel-
lung der Windparkverkabelung. Die einzelnen Windkraftanlagen werden über bestehende bzw.
neuerrichtete, forstwirtschaftliche Wirtschaftswege erschlossen.

Weiters wird im Bodenhydrologischen Gutachten (WPA 2018) formuliert, dass darauf zu achten
ist, dass der oberflächennahe Grundwasser-/ Bodenwasserstrom nicht unterbrochen wird. Auch
Einstauungen im Bereich der vorgesehenen Querungen müssen vermieden werden. Die kon-
struktiven Maßnahmen müssen dafür durchströmbar und überströmbar ausgeführt sein (vgl.
WPA 2018, S. 10).

Die geplante Zuwegung quert zwei Gräben (Augrabene nahe Anlage WKA 04 und Farnbach bei
Anlage WKA 10) mit wasserführenden Gerinnen. Für die Querung der Gerinne werden Einfeld-
brücken mit einer lichten Weite von ca. 7,0 m ausgeführt. Die Gründung der Widerlager erfolgt
mittels einer Tiefgründung aus Pfählen. Als Pfähle können entweder mantelverpresste, duktile
Rampfpfähle oder Bohrpfähle, die auch für die Gründung der Windkraftanlagen herangezogen
werden, ausgeführt werden (vgl. GEOTEST 2018, S. 36f.).

Die Auswirkungen des Wegebauwerkes können im Allgemeinen auf das Schutzgut Wasser unter Be-
rücksichtigung der angeführten Baumaßnahmen als gering erheblich eingestuft werden.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität mit der mittleren Sensibilität des
Schutzgutes Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ermittelt sich eine geringe Ein-
griffserheblichkeit.

Kranstellflächen

Entsprechend den Vorgaben des Anlagenherstellers Vestas werden die Kranstellflächen mit einer
permanent befestigten Fläche ausgeführt. Zusätzlich werden weitere temporäre Kranstellflächen
im Nahbereich der Windkraftanlagen im unbedingt erforderlichen Maß während des Aufbaus der
Windkraftanlagen ausgeführt. Für den ggst. Windpark wurde in Abstimmung mit dem Anlagen-
hersteller auf eine Optimierung der Flächen hinsichtlich Waldbeanspruchung wertgelegt.

Die Vorgaben hinsichtlich des geotechnischen Aufbaus der Kranstell- und Montageflächen ent-
sprechen laut „Geotechnischen Gutachten“ (GEOTEST 2018) dem Wegenetz.

Die für die Errichtung erforderlichen Kran- und Montageflächen weisen Abmessungen von ca. 30
x 60 m auf (Sonderformen sind möglich). Die Plätze dürfen dabei ein nur geringes Längs- und
Quergefälle aufweisen (0,5 – 1,0 %). Im „Geotechnischen Gutachten“ (GEOTEST 2018, Einlage

3.4.3.1, S. 36) wird festgehalten, welcher Aufbau für die Kranstellplätze und Montageflächen vorgesehen ist:

- Abtrag: 0,4 – 0,5 m
- Vliesauflage: Vliestyp U1 nach RSV
- Frostschutzschicht: 0,4 – 0,6 m
- Mechanisch stabilisierte Tragschicht: 0,15 m

Das Material für die oben angeführte Frostschutzschicht besteht aus sandigen Kiesen mit Körnungen von 0/32 bis 0/63 wobei der Feinkornanteil mit $\leq 5,0$ % begrenzt wird. Solche Böden weisen auch im verdichteten Zustand eine starke bis mäßige Wasserdurchlässigkeit auf (GEOTEST 2018).

Kommt eine solche Fläche in einem hydrologisch sensiblen Gebiet zu liegen, wird die Fläche so angeordnet, dass kein bleibender Geländeeinschnitt entsteht (Schüttung der Fläche jedenfalls bis Geländeoberkante) (GEOTEST 2018). Die entsprechenden Ausführungen finden sich im „Bodenhydrologischen Gutachten“ (vgl. WPA 2018, Einlage 3.4.4, S. 10).

Die Eingriffsintensität der Kranstellflächen auf das Schutzgut Wasser wird auf Grund dieser Bauausführungen als gering gewertet.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Fundamentierung

- Flachgründung mit Auftrieb gemäß GEOTEST 2018, Einlage 3.4.3.1 unter Berücksichtigung von TÜV SÜD 2018A, Einlage 3.6.3
- Tiefgründung mit Auftrieb gemäß GEOTEST 2018, Einlage 3.4.3.1 unter Berücksichtigung von SCHELMBERGER 2018, Einlage 3.6.8

Aktuell wird davon ausgegangen, dass alle Anlagen vollständig in den Boden eingebunden werden. Es ergibt sich somit eine Einbindetiefe von 3,45 m unter GOK.

Laut GEOTEST 2018 ergeben sich bei Ausführung der Flachgründungen daraus geringe Bodenaustauschzonen bis zu 0,5 m Stärke. Für den Bodenaustausch wird empfohlen Sand-Kiesgemische (vorzugsweise Kantkorn, gegebenenfalls auch gebrochenen Felsabtrag) zu verwenden.

Bei Ausführung der Tiefgründungen sind gem. GEOTEST 2018 die Pfähle auf Grund der angebotenen Untergrundverhältnisse und der zu erwartenden Pfahllasten mindestens 0,5 m in den Schichtenkomplex SKIII (Festgestein) einzubinden. Sofern auf Grund der notwendigen Auftriebswirkung größere Pfahllängen erforderlich sein sollten, ergeben sich gem. GEOTEST 2018 daraus keine weiteren Umwelteinflüsse (tiefere Einbindung ins Festgestein).

Weiterführende Informationen sind dem „Geotechnischen Gutachten“ (GEOTEST 2018, Einlage 3.4.3.1) im Einreichoperat zu entnehmen.

Die Eingriffsintensität der Fundamentierung (insbesondere in Hinblick auf Wasserhaltungsmaßnahmen) auf das Schutzgut Wasser wird als gering gewertet.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Abwasser

Die Wasserversorgung während der Errichtungsphase der Windkraftanlagen samt erforderlicher Infrastruktur erfolgt jeweils über 1.000 Liter Wasserbehälter. Seitens der Herstellerfirma Vestas wird dieses Wasser für etwaige Reinigungszwecke (z.B.: bei Bedarf zur Reinigung der Rotorblätter und Turmteile von Lager- oder Transportschmutz) verwendet. Die anfallenden Wassermengen werden mit 1.000 Liter / Windkraftanlage abgeschätzt.

Im Zuge des Projektes müssen keine Schutzbeschichtungen entfernt werden. Somit sind hierfür keine Reinigungsmittel erforderlich.

Die Reinigung erfolgt mittels Hochdruck-Reinigungsgeräten. Das dabei anfallende mit Staub verunreinigte Wasser wird direkt auf den Kranstell- und Montageflächen zur Versickerung gebracht.

Seitens der Baufirmen wird Frischwasser zu Reinigungszwecken vom Personal verwendet. Das Abwasser wird in den Baucontainern in Behältern gesammelt und zur Einleitung in den nächsten öffentlichen Kanal transportiert. Seitens der bauausführenden Firmen werden darüber hinaus mobile Chemietoiletten im Bereich der Containerstellflächen für das Personal aufgestellt, deren Inhalt nach der Bauphase entsprechend entsorgt wird.

Nach der Bauphase wird weder für den Normalbetrieb der Anlagen noch für Service- oder Wartungsarbeiten Wasser benötigt bzw. Abwasser produziert.

Die Eingriffsintensität von in der Bauphase anfallendem Abwasser auf das Schutzgut Wasser wird infolge der vorgesehenen Entsorgungsmaßnahmen als gering eingestuft.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

4.11.2.2 Betriebsphase

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

In der Betriebsphase sinkt die Flächeninanspruchnahme von 15,9 ha (Bauphase) infolge des Rückbaus der temporär erforderlichen Flächen auf rund 9 ha.

Die Eingriffsintensität der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in der Betriebsphase wird als gering gewertet.

Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Austritt wassergefährdender Stoffe

Aus Gründen der Anlagen- und Betriebssicherheit besitzen die Windkraftanlagen eine umfangreiche Anlagenüberwachung. Die Sicherheitskette schaltet die Anlagen oder Baugruppen bei entsprechenden Fehlermeldungen ab. Die drei möglichen Systeme (Hydraulik, Kühlung und Getriebe), die zu Undichtigkeiten führen können, sind mit Niveauschalter ausgestattet (vgl. VESTAS 2017A, Einlage 3.12.2, S. 5).

Anfallende wassergefährdende Abfälle werden über zugelassene Fachbetriebe aus der Region im Begleitscheinverfahren bzw. von der Firma Vestas direkt einer Entsorgung zugeführt.

Während der Betriebsphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden. Daher kann die Verwendung von gefährlichen Stoffen in diesen Fällen zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser führen.

Der Umgang mit den oben beschriebenen Stoffen entsprechend den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen schließt negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus. Die Windkraftanlagen besitzen nur ein geringes Potential der Boden- und Gewässerverunreinigung, da mit relativ geringen Mengen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Zusammenfassend kann die Eingriffserheblichkeit hinsichtlich der Kontamination des Grundwassers mit gefährlichen Stoffen für das Schutzgut Wasser als gering angegeben werden. Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Abfall

In der Betriebsphase fallen pro Jahr und Turbine somit einige Liter Altöl an. Die anfallenden Abfälle werden von den Vestas Service – Teams ordnungsgemäß entsorgt. Bei diesen Abfällen handelt es sich um eine minimierte geringfügige Menge, die direkt bei einem regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben bzw. in bestimmten Fällen zur Service-Station zurückgebracht werden.

Die Auswirkungen des anfallenden Abfalles in der Betriebsphase auf das Schutzgut Wasser werden auf Grund der vorgesehenen entsprechenden Entsorgung als gering bewertet. Durch Gegenüberstellung der geringen Eingriffsintensität mit der mittleren Sensibilität des Schutzgutes Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ermittelt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

4.11.2.3 Nachsorgephase

Hinsichtlich Rekultivierung der Anlagenstandorte in der Nachsorgephase wird festgehalten, dass die Anlagen abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze, die Montageflächen und die Zufahrten auf den forstwirtschaftlichen Flächen soweit rückgebaut werden, dass der Boden wieder in seinen ursprünglichen Zustand (= jener unmittelbar vor der Nutzung als Nutzungsfläche für Windenergie) versetzt wird und in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet werden kann, wie vor der Errichtung des geplanten Windparks. Auf Grund der Herstellung des ursprünglichen Zustandes kommt es zu keinen negativen Auswirkungen durch das ggst. Vorhaben.

4.11.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000

Die Wirkungsintensität der im Rahmen der Planung des Windpark-Layouts, der Errichtungsphase und der Konstruktion der Anlagenteile vorgesehenen Maßnahmen führt dazu, dass die Prüfung

auf mögliche, erhebliche nachteilige bzw. vorteilhafte Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt jeweils geringe Eingriffserheblichkeiten feststellen lassen.

Daher sind keine ergänzenden Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich.

4.11.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Daher wird gegenständliches Vorhaben bezüglich des Schutzgutes „Wasser“ als umweltverträglich beurteilt.

4.12 SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Luft und Klima“ (einschl. Klima und Energiekonzept) (RURALPLAN 2018H, Einlage 4.7.1) zugrunde.

Zur Beschreibung des Klimas werden die Klimadaten der nächstgelegenen, meteorologischen Station der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Japons herangezogen, die Angaben über den Untersuchungszeitraum 1971-2000 liefert.

Zahlreiche Maßnahmen in Österreich und Europa haben die Belastung durch einige Luftschadstoffe drastisch reduziert. Bei manchen Schadstoffen ist die Belastung für die Umwelt allerdings weiterhin zu hoch. Besonders Feinstaub (PM10), Ozon und Stickstoffoxide (NO_x, also NO und NO₂) können in Konzentrationen auftreten, die zu Beeinträchtigungen der Gesundheit sowie zu negativen Auswirkungen beispielhaft auf empfindliche Ökosysteme führen (vgl. UBA 2018B).

4.12.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)

Das Klima im ggst Projektgebiet ist von einer nach Osten zunehmenden Kontinentalitätsprägung gekennzeichnet. Dieses Klimagebiet äußert sich in einem charakteristischen Temperatur- und Niederschlagsregime, das in der Literatur meist als „Baltisches Klima oder Hochlandklima“ bezeichnet wird. Hinsichtlich der thermischen Benachteiligung tritt die stärkste Ungunst in den Bezirken Waidhofen/Thaya, Zwettl und Gmünd hervor. Die höchsten Jahresniederschlagsmengen liegen in den Gipfellagen unter 1.000 mm, sonst werden meist nur Werte zwischen 500 mm und 800 mm erreicht. Das bedeutet, dass trotz relativ kalter Winter die Schneehöhen eher gering bleiben.

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Klimaprovinz Mitteleuropäisches Übergangsklima mit polarem und subpolarem Einfluss. Als Klimatype herrscht hier das Mittelgebirgsklima vor.

Am östlichen Rand des Planungsraumes, ab Waidhofen/Thaya flussabwärts der Thaya, herrscht randpannonisches Klima (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 2009, S. 38)

Die Konzentration von SO₂ in der Luft nahm grundsätzlich in den letzten Jahrzehnten stark ab, jene von O₃ ist in der jüngsten Vergangenheit im Wesentlichen gleichgeblieben. Die Konzentrationschwankungen von O₃ in der Luft sind im Lauf der Jahre sehr stark von der jeweiligen Witterung im Sommer abhängig. Mit einem heißen Sommer gehen hohe Ozonwerte einher. Neben der Temperatur und dem UV-Licht sind so genannte Ozonvorläufersubstanzen für die Bildung von bodennahem Ozon von Bedeutung. Die bedeutendsten sind Stickstoffoxide (= NO_x) und flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (= NMVOC). Die wichtigsten NMVOC sind Benzol, Toluol (= Methylbenzol) und Xylol (= Dimethylbenzol), die als Fraktionen der niederen Aromaten als BTX (= Benzol, Toluol und Xylol) zusammengefasst werden (vgl. FALBE ET AL. 1995). Darüber hinaus ist Kohlenmonoxid (= CO) an der Bildung troposphärischen Ozons beteiligt.

4.12.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000

4.12.2.1 Bauphase

Emissionen aus Verbrennungsmotoren

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind mit dem Baustellenverkehr zusätzliche Emissionen aus Verbrennungsmotoren verbunden. Daher sind bezüglich PM₁₀ die Vorläufersubstanzen Benzol, Toluol und Xylol (= BTX) als Vertreter der flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) von Bedeutung. Des Weiteren sind die Luftschadstoffe NO_x, SO₂ und NH₃ sowie Primärpartikel laut österreichischer Luftschadstoff-Inventur als streckenabhängige Emissionsfaktoren bedeutend. Bezüglich O₃ werden die als Ozonvorläufersubstanzen NO_x, BTX CO₂ und CO genauer betrachtet.

Die zusätzlichen durch das Vorhaben verursachten Emissionen während der Bauphase betragen bei keinem der ausgewählten Luftschadstoffe mehr als 1 %. Die durch das ggst Vorhaben verursachten Emissionen werden nur vorübergehend auftreten.

Staubemissionen

Das erhöhte Verkehrsaufkommen in der Bauphase und der Phase eines möglichen Abbaus nach der Nutzungsdauer der geplanten Windkraftanlagen ist nicht nur mit zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen, sondern auch mit einer Zunahme von Emissionen aus diffusen Staubquellen verbunden. Die benachbarten Siedlungsräume sind über 1.000 m von den geplanten Standorten der Windkraftanlagen entfernt. Der Abstand von 500 m entspricht, laut einer von technischen Amtssachverständigen ausgearbeiteten Grundlage, dem weitesten Schutzabstand von Betriebsanlagen mit diffusen Staubemissionen zu den Wohnbereichen (vgl. BMWFJ 2013, S. 50). Daher werden die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der damit verbundenen Staubemissionen aus diffusen Quellen auf das Schutzgut Luft als nicht erheblich eingestuft.

4.12.2.2 Betriebsphase

Emissionen aus Verbrennungsmotoren

Emissionen ergeben sich auch im Zuge der Wartungsfahrten in den ggst. Windpark. Während der Betriebsphase belaufen sich die zusätzlichen Emissionen bei allen Luftschadstoffen deutlich unter einem Prozent, gemessen am derzeitigen werktägigen Verkehrsaufkommen.

Die positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Die Studie „Wirtschaftsfaktor Windenergie“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zeigt auf, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leistet. Die Nutzung der Windenergie für die Erzeugung elektrischen Stroms spart fossile Energieträger wie z. B. Kohle, Öl oder Gas und gleichzeitig die damit verbundenen Emissionen von Treibhausgasen – vor allem von CO₂. Für die Berechnung der CO₂-Emissionen werden vor allem die in der EU befindlichen kalorischen Kraftwerke herangezogen. Dabei ergibt sich ein Mittelwert von 572 t / GWh spezifischer CO₂-Emissionen (Angaben für das Jahr 2020) der kalorischen Kraftwerke im ENTSO-E-Raum (Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber) (vgl. MOIDL ET AL. JÄNNER 2011).

Tabelle 12: Die CO₂ Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks Wild

<i>Prognostizierter Jahresenergieertrag</i>	<i>Eingesparte CO₂- Emissionen</i>
123,17 GWh/Jahr	70.453 t/Jahr

Stellt man, die mit dem geplanten Windpark verbundenen Emissionen an ausgewählten Treibhausgasen (= 1,187 t CO₂ – Äquivalente in 20 Jahren) der voraussichtlich einsparbaren CO₂-Emission (= 1.409.068 t CO₂ in 20 Jahren) gegenüber, wird deutlich, dass das Vorhaben eine bedeutende Ressource ist, um CO₂-Emissionen zu vermeiden. Daher stellt der geplante Windpark eine vorteilhafte Auswirkung auf das Schutzgut Klima dar.

4.12.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben auf das Schutzgut „Luft und Klima“ wurden keine möglichen, erheblichen, nachteiligen Auswirkungen festgestellt. Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von erheblichen, negativen Auswirkungen vorzusehen. Dessen ungeachtet wird ein wirtschaftlicher und damit umweltschonender Einsatz von Kraftfahrzeugen angestrebt. Folglich sollen so weit als möglich Leerfahrten vermieden werden und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, Unternehmen aus der Region für die Bauausführung beauftragt werden.

4.12.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Zusammenfassend kann für das geplante Windparkprojekt festgehalten werden, dass hinsichtlich des Schutzgutes „Luft und Klima“ keine Restbelastungen zu erwarten sind und das ggst. Projekt somit als umweltverträglich beurteilt werden kann.

4.13 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD, ORTSBILD UND ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2019F, Einlage 4.8.1) zugrunde.

Für die fachliche Beurteilung, der durch die Errichtung des Windparks Wild betroffenen Schutzgüter Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft wurde der Untersuchungsraum wie folgt definiert.

Nach NOHL 1993 unterteilt sich der ästhetische Wirkungsraum eines Objektes in drei Zonen, wobei dieser Wirkungsbereich, der vom Eingriffsobjekt ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbereich, über die Fernwirkung des Objektes bestimmt wird. Diese Zonen definiert NOHL 1993 wie folgt:

- Nahzone: Vordergrund, in dem noch Details erkennbar sind
- Mittelzone: Mittelgrund
- Fernzone: Hintergrund, in dem die visuelle Wirkung mit zunehmender Entfernung exponentiell abnimmt

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 [NÖ NSCHG 2000]: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.g.F. bedürfen außerhalb des Ortsbereiches die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, einer Bewilligung durch die Behörde.

Die Bewilligung ist gemäß § 7 Abs. 2 NÖ NSCHG 2000 zu versagen, wenn

- das Landschaftsbild
- der Erholungswert der Landschaft oder
- die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschriften von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft so weit wie möglich Bedacht zu nehmen.

4.13.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 Z. 3 UVP-G 2000)

4.13.1.1 Lage / Topographie

Der geplante Windpark Wild liegt im Waldviertel nordöstlich des Truppenübungsplatzes Allentsteig. Der Windpark wird des Weiteren im Norden durch die Ortschaften Oedt an der Wild und Blumau an der Wild, im Westen durch die Ortschaften Göpfritz an der Wild und Merkenbrechts, sowie im Osten durch die Ortschaften Brunn an der Wild und Atzelsdorf umgrenzt.

Die Umgebung des geplanten Windparks wird durch ein sanft kupiertes Geländere Relief geprägt, welches Geländesprünge aufweist und in Richtung Westen ansteigt. Die Varianz der Geländehöhen lässt sich anhand der Seehöhen der angrenzenden Ortschaften verdeutlichen (z.B.: Brunn an der Wild: 442 m ü. A, Dietmannsdorf an der Wild: 552 m ü. A., Blumau an der Wild: 537 m ü. A., Göpfritz an der Wild: 580 m ü. A.).

Das Landschaftsbild wird in der Umgebung des geplanten Windparks von großen Waldflächen geprägt. Offene Agrarflächen sind im gesamten Untersuchungsgebiet zu finden, diese werden von vielen kleinen Bachläufen / Gräben durchschnitten und dadurch strukturiert. Die ausgedehnten Waldungen und die kupierte Geländesituation tragen zu einer starken Einschränkung des aktuellen Sichttraumes sowie zu einer Trennung der Sichträume bei.

In den agrarisch dominierten Bereichen im Untersuchungsgebiet wird die Landschaft durch Wirtschaftswege, aber hauptsächlich durch Gehölzstrukturen gegliedert. Diese Gehölzstrukturen haben zusätzlich starke strukturgebende und vernetzende Wirkung. Der Sichtraum wird durch diese Gehölzstrukturen ebenfalls zerschnitten.

Die Siedlungsstruktur im ggst. Untersuchungsgebiet kann als zumeist geschlossen bebaut beschrieben werden. Der Landschaftsraum weist zumeist kleine Ortschaften auf. Die Ortschaften im Untersuchungsgebiet orientieren sich häufig entlang der Landesstraßen.

Der große Truppenübungsplatz Allentsteig im Süden des ggst. Windparks wirkt sich markant auf die Siedlungsentwicklung im Landschaftsraum aus. Offenlandflächen wechseln sich auch innerhalb des Truppenübungsplatzes mit großen Waldflächen ab.

Zusammenfassend kann die Ausprägung der Landschaft als - regional betrachtet - typisch bezeichnet werden. Ähnliche Landschaften sind im Bereich des gesamten Waldviertels häufig vorzufinden. Die Waldflächen und Gehölzstrukturen führen zu einer kleinräumigen, gekammerten Landschaftsstruktur.

4.13.1.2 Naturräumliche Gliederung

Laut niederösterreichischem Naturschutzkonzept (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015) kommt der geplante Windpark Wild in der Region „Nördliches Waldviertel“ zu liegen. Diese Region 01 befindet sich im Nordwesten von Niederösterreich und setzt sich aus mehreren Teilräumen zusammen. Dazu zählen unter anderem: „Die Wild“, die „Gmünder Senke“, das „Litschauer Ländchen“, das „Nördliche Thayahochland“ sowie das „Mittlere und Westliche Thayatal“ (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015, S. 56 ff.).

Im Süden grenzt die Region 03 „Südöstliches Waldviertel“ mit den Teilräumen „Allentsteiger Hochland“, „Horner Becken“, „Kamptal“, „Kamp-Kremser Hochland“, „Kremstal, Manhartsberg“ (67 %), „Ottenschlager Hochland“, „Weitener Hochland“ (32 %), „Ysper-Weitenbach-Talung“ (6 %) an (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015, S. 59 ff.).

Folgende Landschaftsteilräume liegen im Untersuchungsraum rund um den geplanten Windpark.

- Die Wild
- Unteres Thayahochland
- Allentsteiger Hochland
- Oberes Horner Becken

4.13.1.3 Relevante normative naturschutzfachliche Schutzbestimmungen

Im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte findet man folgende flächige, naturschutzrechtliche Festlegungen:

- Europaschutzgebiet Natura 2000 Vogelschutzgebiet - „Truppenübungsplatz Allentsteig“
- Naturdenkmal „Streu und Feuchtwiesen“
- Naturdenkmal „Ellendser Moor“

Im Umkreis von 5 km – 10 km findet man weitere flächige, naturschutzrechtliche Festlegungen:

- Europaschutzgebiet Natura 2000 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - „Kamp- und Kremstal“
- Europaschutzgebiet Natura 2000 Vogelschutzgebiet - „Kamp- und Kremstal“
- Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“
- Landschaftsschutzgebiet „Dietmanns“
- Naturdenkmäler

4.13.1.4 Erholungswert der Landschaft

Der Erholungswert des Landschaftsraumes im Nahbereich des ggst. Windparks wird von folgenden Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten bestimmt. Hierzu kann weiterführend auf den Detailplan – Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2019F, Einlage 4.8.1) verwiesen werden.

Folgende Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten bieten sich im Untersuchungsraum:

- Radfahren
- Reiten
- Naherholung (Nordic-Walking, Wandern z.B.: „tut-gut“ Wanderwege), Spazieren, etc.
- Mountainbiken

Der Erholungswert der Landschaft spielt vor allem für die landschaftsgebundenen Sport- und Freizeitmöglichkeiten eine maßgebliche Rolle. Das Wirtschaftswegenetz im Landschaftsraum um den geplanten Windpark Wild (außerhalb des Waldgebietes) ist vor allem durch die Nähe zu den angrenzenden Siedlungsräumen vielfältigen Nutzungen, wie Nordic-Walking, Laufen, Wandern, Radfahren, Spazieren gehen, etc. unterworfen.

Die Waldflächen im direkten Nahbereich haben laut Waldentwicklungsplan nur eine untergeordnete Erholungsfunktion und werden dementsprechend nur in Randbereichen intensiver genutzt. Markierte Wanderwege befinden sich im östlichen Bereich des geplanten Windparks („tut gut“-Wanderwege). Des Weiteren verlaufen der Brunner Radweg sowie der Thaya – Taffa – Wild Rundradweg im Nahbereich des ggst. Windparks bzw. im Umfeld der Ortschaft Dietmannsdorf an der Wild.

4.13.1.5 Sensibilität

Folgende Sensibilität kann festgelegt werden:

Tabelle 13: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität bezogen auf die Wirkfaktoren

Wirkfaktor	setzt sich wie folgt zusammen	Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität					
		Nahwirkzone		Mittelwirkzone		Fernwirkzone	
Landschaftsbild	Naturnähe	mittel		mittel		mittel	
	Eigenart	gering		gering		mittel	
	Vielfalt	gering		gering		mittel	
	relevante naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen (Schutzgebiete)	gering		gering		hoch	
	relevante Festlegungen der überörtlichen Raumplanung	gering		gering		gering	
	technogene Vorbelastung	mittel		mittel		mittel	
	gesamt	gering		gering		mittel	
Ortsbild	technogene Vorbelastung	mittel		mittel		mittel	
	Siedlungsform	gering		mittel		mittel	
	gesamt	mittel		mittel		mittel	
Erholungswert der Landschaft	relevante naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen (Schutzgebiete)	gering		mittel		hoch	
	technogene Vorbelastung	mittel		mittel		mittel	
	touristische Strukturen	mittel		mittel		mittel	
	gesamt	mittel		mittel		mittel	

4.13.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 4 UVP-G 2000

4.13.2.1 Wirkfaktor / Schutzgut Landschaftsbild

Nahwirkzone

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahmen werden zum Großteil forstwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet. Daher sind Rodungen für den Bau der geplanten Anlagen erforderlich. Nach Fertigstellung der Anlagen wird jedoch ein Großteil der Flächen wieder aufgeforstet bzw. der Sukzession überlassen.

Auf Grund der Rodungen ergeben sich auch im Nahbereich der Anlagen und im Wegebau Zerschneidungseffekte, diese werden hauptsächlich im Zuge des Baus tragend. Dieser Zerschneidungseffekt ist jedoch nur im direkten Umfeld der Anlagen wahrnehmbar.

Die visuelle Störwirkung ist in der Nahwirkzone zumeist von untergeordneter Bedeutung, da innerhalb der geschlossenen Waldflächen keine großen Sichtweiten bestehen. Die Windkraftanlagen sind lediglich an größeren Lichtungen bzw. im Nahbereich wahrnehmbar. Im Übergangsbereich zwischen Nah- und Mittelwirkzone sind die Anlagen im Bereich von offenen Agrarflächen jedoch deutlich sichtbar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in Summe eine mittlere Eingriffsintensität und damit unter Berücksichtigung der Sensibilität eine geringe Eingriffserheblichkeit hinsichtlich Beeinflussung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich vorliegt.

Mittelwirkzone

In der Mittelwirkzone spielen die Flächeninanspruchnahmen und Zerschneidung eine etwas geringere Rolle. Da das ggst. Vorhaben 10 Windkraftanlagen umfasst, ergibt sich hier eine Horizontbeeinflussung zwischen 18 und 42 Grad des Gesamthorizontes (360 Grad).

Die visuelle Störwirkung im Landschaftsraum ist in der Mittelwirkzone von größerer Bedeutung, da sich das Landschaftsbild durch die geplanten Anlagen verändert. Auf Grund der Geländesituation und der Anlagenpositionierung an einem Geländeplateau kann von einer zum Teil sehr guten Sichtbarkeit der Anlagen ausgegangen werden. Die Anlagen werden vereinzelt durch vorgelegte Hügel oder auch Gehölzstrukturen sichtbar verschattet. Eine völlige Sichtverschattung der ggst. Anlagen ist selten gegeben. Die Anlagen sind vor allem in einer Entfernung von bis zu 3 km sehr gut sichtbar und überformen das Landschaftsbild. Sichtverschattende Elemente wie Gehölze werden auf Grund der Anlagenhöhen in diesen Entfernungen seltener wirksam.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in Summe eine hohe Eingriffsintensität besteht, da die visuelle Störwirkung höher zu gewichten ist. Damit liegt in der Mittelwirkzone unter Berücksichtigung der Sensibilität eine mittlere Eingriffserheblichkeit hinsichtlich Beeinflussung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor.

Fernwirkzone

In der Fernwirkzone ist die Beeinflussung des Landschaftsraumes auf Grund der großen Entfernungen als geringer zu betrachten. Zu bemerken ist, dass mit der Entfernung die Sichtbarkeit des ggst. Windparks im Allgemeinen stark abnimmt. Sichtverschattende Elemente, wie Gebäude, Gehölzstrukturen und Geländekanten im Landschaftsraum, nehmen eine immer größer werdende Bedeutung ein. Die Windkraftanlagen reihen sich dadurch eher in den Hintergrund ein und die Störwirkungen im Landschaftsraum nehmen ab.

Freie, unstrukturierte Landschaftsräume (wie intensiv agrarisch genutzte Feldfluren, oder großflächiges Dauergrünland) ohne Gehölzstrukturen, welche freie Blickbeziehungen und höhere Sichtweiten ermöglichen, sind im ggst. Untersuchungsraum von eher untergeordneter Bedeutung.

Die Eingriffsintensität kann hier als mittel bewertet werden. Es ergibt sich somit eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

4.13.2.2 Wirkfaktor / Schutzgut Ortsbild

Nahwirkzone

Bezogen auf das Ortsbild kann eine geringe Eingriffsintensität angegeben werden, da keine freistehenden Gebäude und Gehöfte im Nahbereich der Anlagen zu liegen kommen.

Zusammenfassend ergibt sich in der Nahwirkzone eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Mittelwirkzone

Die visuelle Beeinträchtigung ist in der Mittelwirkzone auf Grund der größeren Entfernung zwar generell geringer als in der Nahwirkzone. Auf Grund der Anlagenhöhe ist die Mittelwirkzone hinsichtlich visueller Beeinträchtigung im ggst. Fall jedoch von Bedeutung.

Innerhalb der dichter verbauten Ortschaften bestehen zumeist starke Sichtverschattungen in Richtung des ggst. Windparks durch Gebäude und Gehölze. Eine völlige Verdeckung der Anlagen kann jedoch nicht angegeben werden, da Baulücken innerhalb der Ortschaften, zum Teil die Ortschaften in Richtung der ggst. Anlagen öffnen. Vor allem Siedlungsränder und die näher liegenden Ortschaften sind durch den ggst. Windpark beeinflusst. Innerhalb der Ortschaften ist nicht zu erwarten, dass alle 10 geplanten Anlagen zu sehen sein werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild der umliegenden Siedlungsräume im Sinne des §56 NÖ BAUORDNUNG 2014 [NÖ BO 2014]: StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. abzuleiten.

Generell ist zu bemerken, dass die geplanten Windkraftanlagen auf Grund ihrer Anlagenhöhe im näheren Umfeld nur geringfügig durch Gehölzstrukturen verdeckt werden können. Je größer jedoch die Entfernung zum ggst. Windpark wird, desto wahrscheinlicher werden Abschattungen durch lokale Gehölz- bzw. Geländestrukturen.

Zusammenfassend ergibt sich für die Mittelwirkzone eine mittlere Eingriffsintensität, woraus sich eine mittlere Eingriffserheblichkeit ergibt.

Fernwirkzone

Die Beeinflussung der Ortschaften und Siedlungsräume nimmt mit zunehmender Entfernung markant ab. Je größer die Entfernung, desto eher werden die Windkraftanlagen durch Geländestrukturen, Gehölze sowie Bebauung verdeckt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild der umliegenden Siedlungsräume im Sinne des § 56 NÖ BO 2014 abzuleiten.

Zusammenfassend ergibt sich für die Fernwirkzone eine geringe Eingriffsintensität, woraus sich eine geringe Eingriffserheblichkeit ergibt.

4.13.2.3 Wirkfaktor / Schutzgut Erholungswert der Landschaft

Nahwirkzone

Im Untersuchungsraum findet Erholungsnutzung statt. Die Forstwege in den Waldbereichen des ggst. Windparks im Umfeld der geplanten Anlagen werden in den Randbereichen von Wanderern, Spaziergängern, Radfahrern sowie von Reitern benutzt. Auf Grund des dichten Waldgebietes in der Nahwirkzone kommt es teilweise zu sehr guten Sichtabschattungen. Lediglich im direkten Nahbereich der Anlagenstandorte kommt es zu markanten Änderungen der Sichtbeziehungen. Durch die erforderlichen Kranstellflächen müssen Flächen gerodet werden, die einen Einfluss auf

das Waldgefühl und –empfinden nehmen können. Diese Veränderung der Sichtbeziehungen betrifft in erster Linie, wie bereits erwähnt“ die Tut-Gut-Wanderwege im Umfeld der Anlagenstandorte WKA 10 und WKA 06. In diesen Bereichen kommt es auch im Zuge der Bautätigkeiten zu kurzfristigen Einschränkungen in der Benutzung der Wanderwege. Für die Wanderer und Spaziergänger ist es möglich bei Bedarf lokal auszuweichen.

Für Erholungssuchende stellen die Wirtschaftswege im Offenland jedoch eine größere Bedeutung dar. Dies sind vor allem Richtung Osten und Norden zum Teil als Wanderwege ausgewiesen. Die maximale Horizontbeeinflussung kann mit maximal 46 Grad angegeben werden. Der von Windkraftanlagen unbeeinflusste Horizontbereich beträgt in der Nahwirkzone daher 314 Grad.

Die geplanten Windkraftanlagen bieten neue Landmarken zur Orientierung, fördern jedoch auch die Technisierung des Landschaftsbildes. Durch die geplanten Anlagen ist eine Erhöhung des Technisierungsgrades der Landschaft in der Nahwirkzone außerhalb des Waldgebiets deutlich wahrnehmbar.

Ruhesuchende Erholungsnutzer werden im näheren Umfeld des Windparks stärker beeinflusst, als in größerer Entfernung. Da nur in Teilbereichen der Nahwirkzone Rad- und Wanderwege zu finden sind sowie große Teile der Nahwirkzone im dichten Waldgebiet liegen, wird die Eingriffsintensität in Zusammenwirkung aller Faktoren als mittel festgelegt. Daraus resultiert für die Nahwirkzone eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Mittelwirkzone

In der Mittelwirkzone ist eine grundsätzliche Fokussierung der landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsnutzungen in Richtung Osten (Brunn an der Wild und Irnfritz) erkennbar. Hier ist eine hohe Dichte an Rad- und Wanderwegen sichtbar. Auf Grund der Entfernung sowie der Geländesituation und teilweise starken Bewaldung spielt das Einbringen von Windkraftanlagen mit zunehmender Entfernung eine kleiner werdende Rolle.

Ruhesuchende Erholungsnutzer nehmen im näheren Umfeld des geplanten Windparks merkbar Einfluss, als in größerer Entfernung. Der Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen ist auf die gesamte Mittelwirkzone gesehen auf Grund der Höhe der Anlagen als deutlich anzusehen. Eine Vorbelastung an Windkraftanlagen besteht im ggst. Untersuchungsgebiet jedoch nicht, weshalb ein Ausweichen, in von Windkraftanlagen unbeeinflusste Bereiche, möglich ist. Erholungssuchende, die geschwindigkeitsbetonte Sportarten ausüben, sind von ggst. Windparkprojekt weniger beeinflusst.

Für den Erholungswert der Landschaft kann in der Mittelwirkzone auf Grund des Neueinbringens von Windkraftanlagen eine mittlere Eingriffsintensität festgelegt werden. Mit zunehmender Entfernung lässt die Spürbarkeit des Eingriffs nach.

Im Gesamten ergibt sich dadurch für das Kriterium Erholungswirkung eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Fernwirkzone

Der ggst. Windpark nimmt in der Fernwirkzone auf die Erholungsnutzung wenig Einfluss. Es kommt zu geringen Beeinträchtigungen relevanter Erholungseinrichtungen, da zum Teil gute Sichtverschattungen im Landschaftsraum bestehen.

Negative Effekte auf den „sanften Tourismus“ sind somit nicht zu erwarten. Für den Erholungswert der Landschaft kann in der Fernwirkzone eine geringe Eingriffsintensität festgelegt werden, da mit der Entfernung die Wahrnehmbarkeit des Eingriffs nachlässt. Damit ergibt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

4.13.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 Z. 5 UVP-G 2000

Um die Auswirkungen auf die Naturnähe / Visuelle Natürlichkeit, welche vom geplanten Windpark Wild beeinträchtigt wird, zu minimieren, werden folgende Maßnahmen getroffen.

- Das Aufstellungsmuster der geplanten Windkraftanlagen wurde unter Berücksichtigung des Konzentrationsprinzips nach dem NÖ Raumordnungsgesetz festgelegt.
- Durch die räumliche Nähe der einzelnen Anlagen zueinander wird eine möglichst effiziente Raumnutzung gesichert und der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert.
- Die unterirdisch verlegten Leitungen der internen Windparkverkabelung zur Anbindung an das übergeordnete Stromnetz sowie die Minimierung des Flächenbedarfes für die Zufahrtswege durch die Benützung des zum Teil vorhandenen Forstwegenetzes und dessen Ausbau verhindern weitere Eingriffe in das Landschaftsbild.
- Durch die Verwendung des gleichen Anlagentyps wird die Fernwirkung des geplanten Windparks möglichst geringgehalten. Die einheitlichen Signalstreifen sowie eine Synchronisation der Befuerung, welche angestrebt werden, werden die Fernwirkung nicht zusätzlich erhöhen.
- Die Farbgebung der Windkraftanlagen in nicht reflektierenden Grauton hat eine bessere Einpassung in das vorherrschende Landschaftsbild und eine geringere Sichtbarkeit der Anlagen in der Fernwirkzone zur Folge.
- Durch die Nutzung dreiflügeliger, langsam drehender Anlagen wird ein ruhigeres Erscheinungsbild ermöglicht.
- Durch den Abbau der Anlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das ursprüngliche Landschaftsbild, soweit gewünscht, wiederhergestellt werden.

4.13.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

4.13.4.1 Wirkfaktor / Schutzgut Landschaftsbild

Im Bereich der Einflussnahme auf das Landschaftsbild können in der Nahwirkzone die Zerschneidung und die Flächeninanspruchnahmen als relevante Punkte angegeben werden. Die erforderlichen Rodungen im Zuge der Bautätigkeiten greifen in der Nahwirkzone in das Landschaftsbild ein.

Die Zerschneidungseffekte spielen in der Mittelwirkzone eine untergeordnetere Rolle. Die visuelle Störwirkung ist in der Mittelwirkzone dagegen von größerer Bedeutung. Sichtverschattungen bestehen im gesamten Untersuchungsraum durch Geländeformen, Gehölzstrukturen, Gebäude und technogene Elemente. Es kommt zu einer Beeinflussung der Landschaft auf Grund der weiteren Zunahme des Technisierungsgrades. Es bestehen teilweise gute Sichtbeziehungen in Richtung des geplanten Windparks, wodurch das Landschaftsbild in einigen Bereichen markanten Einfluss nimmt.

Die Fernwirkzone nimmt im Vergleich zur Mittelwirkzone einen abnehmenden Einfluss durch das ggst. Vorhaben.

In der Gesamtheit kann das ggst. Windparkprojekt trotz einer Anlagenzahl von 10 Windkraftanlagen als umweltverträglich betrachtet werden, da auf Grund der räumlichen Konzentration der Anlagenstandorte nur ein geringer Teil des Gesamthorizontes (max. 54 Grad des Gesamthorizontes in Bezug auf die relevanten, umliegenden Blickpunkte) verändert wird. Große Teile des Gesamthorizontes bleiben somit weiterhin von Windkraftanlagen unbeeinflusst.

4.13.4.2 Wirkfaktor / Schutzgut Ortsbild

In der Nahwirkzone sind weder Gehöfte noch einzelne freistehende Häuser vorzufinden, weshalb hier nur von einer geringen visuellen Störung auszugehen ist. Sichtverschattungen bestehen durch die Geländesituation aber auch durch Gehölzstrukturen.

In der Mittelwirkzone sind viele kleine, ländlich geprägte Ortschaften vorzufinden. Innerhalb dichter verbauter Ortschaften ist zumeist eine gute Sichtverschattung in Richtung des ggst. Windparks gegeben. An den Siedlungsrändern bestehen dagegen teilweise gute Sichtbeziehungen. Sichtverschattende Elemente stellen Gebäude, Landschaftsstrukturen, wie Gehölze und Geländeformen, aber auch technogene Elemente dar.

Die Ortschaften in der Fernwirkzone werden durch das ggst. Vorhaben nur gering beeinflusst.

Es sind zusammenfassend keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild der umliegenden Siedlungsräume im Sinne des § 56 NÖ BO 2014 abzuleiten.

4.13.4.3 Wirkfaktor / Schutzgut Erholungswert der Landschaft

Die Erholungsnutzung wird vor allem in der Nah- und Mittelwirkzone durch das ggst. Vorhaben beeinflusst.

Im direkten Nahbereich wird das Waldempfinden beeinflusst und Ruhesuchende können beeinträchtigt werden. Auf Grund des Waldstandortes ist die Sichtbarkeit der Anlagen innerhalb des Waldbereiches jedoch sehr gering, wodurch sich erst im Randbereich der Nahwirkzone (Offenlandbereiche) Beeinflussungen landschaftsgebundener Aktivitäten ergeben.

In den offenen Teilen des Landschaftsraumes der Mittelwirkzone sind die ggst. Anlagen auf Grund ihrer Höhe deutlich zu sehen, und für Erholungssuchende deutlich wahrnehmbar.

Die Beeinflussung nimmt jedoch mit zunehmender Entfernung zum ggst. Windpark (Fernwirkzone) konstant ab.

Auf Grund der kompakten Anordnung der Windkraftanlagen kann in Zusammenwirkung aller Faktoren dennoch von einer kleinräumigen Beeinflussung in Bezug auf den Gesamthorizont gesprochen werden.

4.13.4.4 Fazit

Das geplante Windparkprojekt Wild, bestehend aus 10 Windkraftanlagen, kann unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen als umweltverträglich eingestuft werden.

4.14 SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Sach- und Kulturgüter“ (RURALPLAN 2019G, Einlage 4.9.1) zugrunde.

Neben der Prüfung auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern im Bereich der geplanten Standorte der Windkraftanlagen, der geplanten Zufahrten und der Windparkkabeltrasse wird das Schutzgut Sach- und Kulturgüter um die geplanten Standorte detailliert untersucht. Dabei wird ein Untersuchungsradius (Puffer) von 200 m um die Windkraftanlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen gelegt. Um die Windparkverkabelung wird ein Untersuchungsradius von 100 m festgesetzt. Da stärkere Bautätigkeiten im Bereich der Windkraftanlagen und Zuwegungen zu erwarten sind, wurde hier ein größerer Radius von 200 m gewählt.

4.14.1 BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION

4.14.1.1 Sachgüter

Als Sachgüter im Raum des geplanten Windparks können folgende Einbauten bezeichnet werden, welche durch das Untersuchungsgebiet verlaufen.

Die Lage der Einbauten wurde im Vorfeld in einer umfassenden Einbautenabfrage (RURALPLAN 2018B, Einlage 3.5.1) erhoben.

Im Übersichtsplan – Einbauten, Netzableitung und Querungen (RURALPLAN 2018E, Einlage 2.2.4) sind sämtliche Einbauten im Projektgebiet inkl. Beschriftungen sowie technischer Eckdaten enthalten.

Im Untersuchungsgebiet der geplanten Windkraftanlagen finden sich folgende Einbauten (RURALPLAN 2019D, Einlage 2.1.1):

- Netz NÖ GmbH
 - Gas-Hochdruckleitung
 - Hochspannungsfreileitung
 - Mittelspannungsfreileitung
 - Niederspannungskabelleitung
 - Nachrichtenleitung
- ÖBB
 - Hochspannungsfreileitung
- Telekom AG

- Telekom-Nachrichtenleitung

4.14.1.2 Kulturgüter

Sakralbauten

Hinsichtlich der umliegenden Kulturgüter wurden die angrenzenden Siedlungsräume näher betrachtet.

Die Betrachtung der denkmalgeschützten Objekte im Untersuchungsraum wurde mittels Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes (BDA 2006) vorgenommen.

Kleindenkmale

Das DEHIO Handbuch (BDA 2010) weist im unmittelbaren Untersuchungsraum außerhalb der Ortsgebiete keine Kleindenkmale aus.

Weiters wurde das Internetportal „marterl.at“ (KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GMBH s.a.) zur vertiefenden Prüfung herangezogen. Es wurde folgendes Denkmal im Untersuchungsraum angeführt:

- Gemeinde Brunn an der Wild, KG Dietmannsdorf an der Wild
 - Religiöses Kleindenkmal aus der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts – Hochkreuz

Im Zuge der Bearbeitung wurde das Untersuchungsgebiet zusätzlich im Rahmen eines Ortsausganges befahren. Es wurden weitere Kleindenkmale erhoben:

- Gemeinde Göpfritz an der Wild, KG Merkenbrechts
 - Religiöses Kleindenkmal – Hochkreuz
- Gemeinde Göpfritz an der Wild, KG Göpfritz an der Wild
 - Religiöses Kleindenkmal – Hochkreuz

Bodendenkmale

Im Rahmen der Projektplanung wurde eine archäologische Prospektion des ggst. Untersuchungsgebietes durchgeführt.

Laut ARDIG 2017 wurden im Bereich der projektierten Maststandorte der WKA 01 – 10 des geplanten Windparks Wild mit den dazugehörenden Baufeldern im Rahmen der Oberflächenbegehungen untersucht.

Zusammenfassend wird folgendes festgehalten:

Aufgrund der erhobenen Daten können zwei Standorte (WKA 3 und 4) als mögliche Fundhoffnungsgebiete definiert werden. Für diese Anlagen fanden sich morphologisch-topographische Hinweise (siedlungsgünstige Lage im Umfeld einer Gewässerniederung). Nach Recherchen in der Fundstellendatenbank des Bundesdenkmalamtes Abteilung Archäologie sind direkt aus dem Prospektionsareal keine archäologischen Fundorte bekannt. Allerdings sind aus der unmittelbaren Umgebung aus Göpfritz, Waiden und Brunn an der Wild zahlreiche archäologische Fundorte zu nennen (ARDIG 2017, Einlage 3.4.9, S. 12).

4.14.1.3 Zusammenfassung der Sensibilität

Tabelle 14: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Kriterium		Sensibilität - Ausprägungen			Bewertung der Sensibilität
		keine bis gering	mittel	hoch	
Sachgüter		Keine Einbauten im ggst. UG vorhanden.	Einbauten im ggst. UG vorhanden und alle geforderten Abstände werden eingehalten.	Einbauten im ggst. UG vorhanden und geforderte Abstände werden unterschritten.	mittel
Gesamt					mittel
Kulturgüter	Sakralbauten	Keine Sakralbauten im ggst. UG vorhanden.	Sakralbauten im ggst. UG vorhanden.	Sakralbauten im ggst. UG vorhanden und durch Baumaßnahmen betroffen.	gering
	Kleindenkmale	Keine Kleindenkmale im ggst. UG vorhanden.	Kleindenkmale im ggst. UG vorhanden.	Kleindenkmale im ggst. UG vorhanden und durch Baumaßnahmen betroffen.	hoch
	Bodendenkmale	Keine Bodendenkmale und potentielle Fundstellen im ggst. UG vorhanden.	Keine Bodendenkmale und potentielle Fundstellen im ggst. UG vorhanden. Fundstellen sind jedoch nicht auszuschließen.	Bodendenkmale und potentielle Fundstellen im ggst. UG vorhanden.	mittel
Gesamt					mittel

4.14.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.14.2.1 Bauphase

Sachgüter

Gegenständliche Einbauten könnten in der Bauphase beschädigt oder zerstört werden. Im Zuge der Verkabelung kommt es zu Einbautenquerungen.

Daraus ergibt sich eine mittlere Eingriffsintensität im Zuge der Bauphase. Unter Berücksichtigung der Sensibilität ergibt sich eine hohe Eingriffserheblichkeit.

Kulturgüter

Auf Grund der relativ großen Entfernungen zu den entsprechenden denkmalgeschützten, historischen Sakralbauten ergibt sich nur eine geringe Eingriffsintensität durch das ggst. Projekt.

Auf Grund der großen Entfernungen der Denkmäler zum Wegrand kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen kommt. Lediglich südlich des Denkmals 1 an der Landesstraße L8032 finden temporäre Wegebaumaßnahmen statt.

Auf Grund der relativ großen Entfernungen zu den entsprechenden denkmalgeschützten Kulturgütern und Kleindenkmälern ergibt sich eine mittlere Eingriffsintensität durch das ggst. Projekt.

Nach Angaben der Archäologischer Dienst GmbH (ARDIG 2017, Einlage 3.4.9) können Bodendenkmäler im Bereich der Anlagenstandorte mit dazugehöriger Kranstellfläche, Zuwegung und Windparkverkabelung möglich sein, auch wenn kaum potentielle Fundstellen aufgefunden werden konnten. Es ergibt sich daher eine mittlere Eingriffsintensität durch das ggst Windparkprojekt.

Zusammenfassend kann für die Bereiche Sakralbauten, Kleindenkmale und Bodendenkmale in der Bauphase eine mittlere Eingriffsintensität festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Sensibilität und Eingriffsintensität wird eine mittlere Eingriffserheblichkeit ermittelt.

4.14.2.2 Betriebsphase

Sachgüter

Es sind in der Betriebsphase keine Auswirkungen auf die umliegenden Einbauten zu erwarten. Die Eingriffserheblichkeit wird daher mit gering angegeben.

Kulturgüter

Es sind in der Betriebsphase keine Auswirkungen der umliegenden Kulturgüter zu erwarten. Die Eingriffserheblichkeit wird daher mit gering angegeben.

4.14.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.14.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung und Zerstörung von Sachgütern

Folgende Maßnahmen sollen negative Beeinträchtigungen auf bestehende Einbauten vermeiden:

- Es werden die erforderlichen Mindestabstände eingehalten.
- Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen.
- Die ÖVE/ÖNORM E 8120: 2017-07 - Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln wird bei den Verkabelungsarbeiten Berücksichtigung finden.
- Bei Querungen von Gasleitungen kommt weiters die ÖVGW G B430: 2012-12 - Richtlinie - Abstände von Erdgasleitungsanlagen zu elektrischen Anlagen zur Anwendung.

Daher wird es zu keinen Beschädigungen bzw. Zerstörungen der bestehenden Einbauten kommen, es sind keine erheblichen, nachteiligen bzw. vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf gegenständliche Schutzgüter zu erwarten.

4.14.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung und Zerstörung von Kulturgütern – Kleindenkmal

Es wird empfohlen, die durch das ggst. Projekt betroffenen Kleindenkmale entsprechend abzuplanen, um etwaige Beschädigungen durch LKWs und Baugeräte zu vermeiden.

4.14.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung und Zerstörung von Kulturgütern - Bodendenkmal

Es wurde eine archäologische Untersuchung (ARDIG 2017, Einlage 3.4.9) im ggst. Projektgebiet durchgeführt. Dabei wurden keine entsprechenden Fundstellen im ggst. Untersuchungsgebiet identifiziert. Laut ARDIG 2017, S. 12 können bei den Standorten WKA 03 und 04 mögliche Fundhoffnungsgebiete definiert werden. In der ggst. Umgebung um den ggst. Windpark sind jedoch zahlreiche archäologische Fundorte zu nennen.

Auf Grund dessen wird für alle Standorte und Bodeneingriffe des Vorhabens gemäß ARDIG 2017 eine archäologische Präsenz (Begutachtung während oder nach dem Oberbodenabtrag) angeraten.

Daher wird es zu keinen Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Bodendenkmälern kommen, es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf gegenständliche Schutzgüter zu erwarten.

4.14.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Das Windparkprojekt Wild, bestehend aus 10 Windkraftanlagen, kann unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen als umweltverträglich eingestuft werden

5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

ALLGEMEINE LITERATUR

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2015): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2018A): NÖ Atlas. Fließgewässer - URL: <http://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/> [Stand: 02.11.2018].

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2018B): NÖ Atlas. Hochwasser - URL: <http://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/> [Stand: 02.11.2018].

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2018C): NÖ Atlas. Wasserrecht - URL: <http://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/> [Stand: 02.11.2018].

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 (2009): Waldentwicklungsplan, Teilplan über den Bereich der politischen Bezirke Waidhofen/Thaya und Gmünd: Revision 1. St. Pölten.

ARDIG - ARCHÄOLOGISCHER DIENST GESMBH (2017): Archäologische Prospektion Windpark Wild, Bericht 10064.17.01. St. Pölten.

BDA - BUNDESDENKMALAMT (2006): Denkmalschutzverzeichnis. Verordnungen gemäß § 2a DMSG über Denkmale im öffentlichen Eigentum - URL: <https://bda.gv.at/de/denkmalverzeichnis/#verordnungen-niederoesterreich> [Stand: 23.10.2018].

BDA - BUNDESDENKMALAMT (2010): DEHIO-Handbuch, Die Kunstdenkmäler Österreichs, Niederösterreich - nördlich der Donau: Topographisches Denkmälerinventar. Horn, Wien.

BFW - BUNDESFORSCHUNGS- UND AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR WALD, NATURGEFAHREN UND LANDSCHAFT (2018): Digitale Bodenkarte – eBOD - URL: www.bfw.ac.at/ebod [Stand: 05.11.2018].

BIOME - BIOME - TECHNISCHES BÜRO FÜR BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE (2018): UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume. Gerasdorf bei Wien.

BMLFUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2017): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 [NGP 2015]. Wien.

BMWFJ - BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND (2013): Technische Grundlagen zur Beurteilung diffuser Staubemissionen. Wien.

BRUNN AN DER WILD, GÖPRITZ AN DER WILD, LUDWEIS-AIGEN (2017): Öffentlichkeitsarbeit, Postwurfsendung Windpark Wild. Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild, Ludweis-Aigen.

DI WURZINGER ZT (2018): Schalltechnische Untersuchung über die Schallimmissionen der Windkraftanlagen, Windpark Wild GZZT047. Ebreichsdorf.

ENAIRGY - ENAIRGY WINDENERGIE GMBH (2018): Schattenwurfgutachten, Windpark Wild WP BRW-SHA-03. Pöllau.

FALBE, J.; REGITZ, M. & RÖMPP, H. (1995): Römpf Chemie Lexikon, 9. Auflage. Stuttgart, New York.

GEOTEST - GEOTEST INSTITUT FÜR ERD- UND GRUNDBAU GMBH (2018): Geotechnisches Gutachten, Windpark Brunn an der Wild GR2410/B4a/HOE. Wien.

GRATT, W. et al. (2016): UVE-Checkliste Schall 06/2016, für die Erstellung von UVE-Unterlagen für Windenergieanlagen.

KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GMBH (s.a.): Klein- und Flurdenkmäler - URL: www.mar-terl.at [Stand: 23.10.2018].

LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infra-schall die Gesundheit?, UmweltWissen – Klima und Energie. Augsburg.

LK - LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH (2015): Vergütungsrichtlinien für die Inan-spruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

MOIDL, S. et al. (JÄNNER 2011): Wirtschaftsfaktor Windenergie, Arbeitsplätze – Wertschöpfung in Österreich: Berichte aus Energie- und Umweltforschung. Wien.

NÖ JAGDGESETZ 1974 [NÖ JG 1974]: StF. StF: LGBl. 6500-0, i.d.g.F.

NOHL, W. (1993): Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe, Materia-lien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung: im Auftrag des Minis-teriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirch-heim bei München.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2018A): Detailpläne - Anlagenstandorte: UVP-
Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2018B): Dokumentation der Einbautenabfragen:
UVP-Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2018C): Koordinaten und Absoluthöhen - WP
Wild: UVP-Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2018D): Lageplan - Windpark: UVP-Einreichope-
rat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2018E): Übersichtsplan - Einbauten, Netzablei-
tung und Querungen: UVP-Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2018F): Übersichtsplan - Siedlungsräume: UVP-
Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2018G): Übersichtsplan - Wasserrechte: UVP-
Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2018H): UVE-Fachbeitrag Luft und Klima (ein-
schl. Klima- und Energiekonzept): UVP-Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2018I): UVE-Fachbeitrag Mensch, Gesundheit
und Wohlbefinden: UVP-Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2018J): UVE-Fachbeitrag Raumordnung und
Standortwahl: UVP-Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019A): Flächenbedarfsverzeichnis, Revision 1:
UVP-Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019B): Grundstücksverzeichnis, Revision 1:
UVP-Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019C): Lageplan - Windpark, Revision 1: UVP-
Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019D): Technische Beschreibung des Vorha-
bens, Revision 1: UVP-Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019E): UVE-Fachbeitrag Boden und Landwirtschaft, Revision 1: UVP-Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019F): UVE-Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft, Revision 1: UVP-Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019G): UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter, Revision 1: UVP-Einreichoperat. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019H): UVE-Fachbeitrag Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik, Revision 1: UVP-Einreichoperat. Poysdorf.

SCHELMBERGER - ZIVILTECHNIKERBÜRO DI SCHELMBERGER (2018): Vorstatik Fundamentplatte für Tieffundierung, V150-4.0/4.2 MW NH 166 m 0075-3482_V00. Wien.

STEINWENDER & PARTNER - STEINWENDER & PARTNER CONSULTING & ENGINEERING GESELLSCHAFT M.B.H. (2018A): UVE-Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft, Revision 1. Baden.

STEINWENDER & PARTNER - STEINWENDER & PARTNER CONSULTING & ENGINEERING GESELLSCHAFT M.B.H. (2018B): UVE-Fachbeitrag Wildökologie und Jagd. Baden.

STEINWENDER & PARTNER - STEINWENDER & PARTNER CONSULTING & ENGINEERING GESELLSCHAFT M.B.H. (2019A): Detailpläne - Rodungsflächen, Revision 1. Baden.

STEINWENDER & PARTNER - STEINWENDER & PARTNER CONSULTING & ENGINEERING GESELLSCHAFT M.B.H. (2019B): Übersichtsplan - Rodungsflächen, Revision 1. Baden.

TÜV SÜD - TÜV SÜD INDUSTRIE SERVICE GMBH (2018A): Prüfbericht für eine Typenprüfung - 2839951-2-d, Flachgründung mit Auftrieb Vestas V150 - 4,0/4,2 MW 0074-9797_V00. München.

TÜV SÜD - TÜV SÜD INDUSTRIE SERVICE GMBH (2018B): Unabhängige Analyse für den Standort Wild MS-1504-029-AT-ICE-RA-de Revision 2. München.

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2017): Grundwasserkörper-Stammdatenblatt, GK100190 Böh-mische Masse [DUJ]. Wien.

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2018A): Verdachtsflächenkataster - URL: <https://www.altlasten.gv.at/atlas/verdachtsflaechenkataster.html> [Stand: 02.11.2018].

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2018B): Luftschadstoffe - URL: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftschadstoffe/>.

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2019): Verdachtsflächenkataster - URL: <https://www.altlasten.gv.at/atlas/verdachtsflaechenkataster.html> [Stand: 12.03.2019].

VESTAS - VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2013): Option Schattenwurfmodul, Allgemeine Spezifikation 0028-0787_V05.

VESTAS - VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2017A): Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, V136-4.0/4.2 MW, V150-4.0/4.2 MW 0067-4864_V00. Aarhus.

VESTAS - VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2017B): Vorder- und Seitenansicht V150, Nabenhöhe 166 m 0067-2899_V00.

VESTAS - VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2018): Projektspezifische Schallmodi. Wien.

WPA - WPA BERATENDE INGENIEURE GMBH (2018): Bodenhydrologische Beweissicherung, Windpark Brunn an der Wild 21.02.2018//GZ-wpa: 417.016. Wien.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ [ALSAG 2005]: StF. BGBl. Nr. 299/1989, i.d.g.F.

BEWILLIGUNGSFREISTELLUNGSVERORDNUNG FÜR GEWÄSSERQUERUNGEN [GEWQBewFREISTELLV]: StF. BGBl. II Nr. 327/2005, i.d.g.F.

ELEKTROTECHNIKGESETZ 1992 [ETG 1992]: StF. BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F.

FORSTGESETZ 1975 [FORSTG 1975]: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F.

KRAFTFAHRGESETZ 1967 [KFG 1967]: StF. BGBl. Nr. 267/1967, i.d.g.F.

NATIONALE GEWÄSSERBEWIRTSCHAFTUNGSPLAN VERORDNUNG 2015 [NGPV 2015]: StF. BGBl. II Nr. 103/2010, i.d.g.F.

NÖ BAUORDNUNG 2014 [NÖ BO 2014]: StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F.

NÖ ELEKTRIZITÄTSWESENESGESETZ 2005 [NÖ ELWG 2005]: StF. LGBl. 7800-0, i.d.g.F.

NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 [NÖ NSCHG 2000]: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.g.F.

NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 [NÖ ROG 2014]: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F.

NÖ STARKSTROMWEGEGESETZ [NÖ StWG 2015]: StF. LGBl. 7810-0, i.d.F. LGBl. Nr. 12/2018.

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 27. JUNI 2001 ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME [SUP-RICHTLINIE 2001/42/EG].

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 [UVP-G 2000]: StF. BLBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.

VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014]: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F.

WASSERRECHTSGESETZ 1959 [WRG 1959]: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2018.

NORMEN UND RICHTLINIEN

ÖVGW G B430:2012-12 - Richtlinie - Abstände von Erdgasleitungsanlagen zu elektrischen Anlagen.

ÖVE/ÖNORM E 8383:2000-03 - Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV.

ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07 - Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln.